

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2017 um 19:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

### Tagesordnung

1. **Mitteilungen**
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. **Anfragen an den Gemeindevorstand**
3. **Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
4. **Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)** (VL-20/2017)
5. **Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt** (VL-42/2017)
6. **Waldwirtschaftsplan 2018** (VL-36/2017)
7. **Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft** (VL-37/2017)
8. **Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021** (VL-38/2017)
9. **Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021** (VL-41/2017)
10. **Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021** (VL-39/2017)
11. **Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021** (VL-40/2017)
12. **Anträge der Fraktionen**
- 12.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 12.1.1 HH-Antrag 06-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: Haushalt -Allgemein (geschoben GV-Sitzung 4.10.2017 TOP 17.2.1)
- 12.1.2 Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 06-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Förderung der Elektromobilität auf privaten Stellplätzen"
- 12.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 07-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Erstellung einer neuen Stellplatzsatzung"
- 12.1.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung des Fürstlichen Gartenfestes"
- 12.2 FDP-Fraktion
- 12.2.1 FDP-Antrag 2017-04 vom 15.11.2017 betr.: "Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2016, Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau-

und Reaktorsicherheit (BMUB)"

12.2.2 FDP-Antrag 2017-05 vom 15.11.2017 betr.: "Prüfung grundlegende Erneuerung Erich-Kästner-Straße"

**13. Haushalt 2018  
(geschoben GV-Sitzung 04.10.2017 TOP 18)**

13.1 2. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018

(VL-43/2017)

13.2 Produktbereiche 1-16

13.2.1 Anträge der SPD-Fraktion zum HH 2018

13.2.1.1 Änderungsantrag zum HH der SPD-Fraktion Nr. HH-01-2018 vom 02.09.2017 betr.: "musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen" , geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.1.1

13.2.2 Anträge der FDP-Fraktion zum HH 2018

13.2.2.1 HH-Antrag der FDP-Fraktion HH 2018-01 vom 06.09.2017 betr.: "Teilfinanzierungshaushalt Produktgruppe 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Nr I 0901012 Raddirektverbindung Frankfurt- Darmstadt, Sperrvermerk Ansatz 2018 500.000,00 €, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.2.1

13.2.3 Anträge der WGE-Fraktion zum HH 2018

13.2.3.1 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH 2018-01 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme Schließung Bürgerhaus", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.1

13.2.3.2 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-02 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Eigenheim"", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.3.2

13.2.3.3 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-03 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Schwimmbad"", geschoben in der GV-Sitzung am 4.10.2017 TOP 18.2.3.3

13.2.3.4 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-04 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0407 Pos. 6132000 (VHS) Aufwand Leiharbeitskräfte, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.4

13.2.3.5 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-05 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0605, Pos. 7128000, Zuschüsse für lfd. Zwecke", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.5

13.2.3.6 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-06 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0410002 Bürgerhaus, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.6

13.2.4 Anträge der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum HH 2018

13.2.4.1 HH-Antrag 01-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Stellenplan", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.1

- 13.2.4.2 HH-Antrag 03-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt -Investition-Jugendzentrum", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.2
- 13.2.4.3 HH-Antrag 04-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt Ergebnishaushalt-Kostenstelle 0202013 (Ordnungsamt-Personalkosten)
- 13.2.4.4 HH-Antrag 05-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Ergebnishaushalt-Kostenstelle 1001015 (örtliche Bebauungspläne-Aufwand Öffentlichkeitsarbeit), geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.4.4
- 13.2.5 Anträge aller Fraktionen zum HH 2018- 0604 Investitionen Waldkindergarten
- 13.2.5.1 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-07 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0604007 Waldkindergarten, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.1
- 13.2.5.2 HH-Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Investition-Kita Allgemein", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.2
- 13.2.5.3 HH-Antrag der FDP-Fraktion HH-2018-02 vom 20.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0604, Tageseinrichtung für Kinder I 06040007 Waldkindergarten, Sperrvermerk Ansatz 2018 50.000,00 €, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.3
- 13.3 Haushaltssicherungskonzept / kommunaler Schutzschirm 2018
- 13.4 Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018
- 13.5 Investitionsprogramm 2018
- 13.6 Stellenplan 2018
- 14. Haushaltsreden der Fraktionen**
- 15. Haushalt 2018- Beschlussfassung über den Gesamthaushalt**
- 15.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 15.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018
- 15.3 Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018
- 15.4 Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2018
- 15.5 Verabschiedung des Stellenplanes 2018

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Jaxt

***Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2017 wird vom 17.11.2017 bis einschließl. 14.12.2017 ausgehängt.***

# GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 15.12.2017

## GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Donnerstag, 14.12.2017, 19:24 Uhr bis 21:38 Uhr  
im Raum 25 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Jaxt, Hans-Joachim (SPD)

#### Anwesend:

Dinca, Georg (WGE)

Kuhn, Michael (FDP)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Bareuther, Martina (SPD)

Boll, Peter (FDP)

Celik, Hüsnü (CDU)

Eberhard, Martin (CDU)

ab 19:34 Uhr

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Mathias (WGE)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Gärtner, Uwe (SPD)

Görich, Daniel (SPD)

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Irmeler, Thomas (CDU)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

Kölle, Stefan (WGE)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Müller, Manfred (WGE)

Schweitzer, Andreas (FDP)

Seib, Rolf (WGE)

Strobel, Jörg (GRÜNE)

Vogt, Axel (FDP)

Wurm, Sascha (CDU)

Zscherneck, Claudia (SPD)

#### Entschuldigt fehlen:

Dr. Langer, Stefan (CDU)

Heimsath, Sabine (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Kurpiela, Bernhard (CDU)

#### Vom Gemeindevorstand anwesend:

Sieling, Jürgen

Bettermann, Irmgard  
Fink, Helmut  
Becker, Valentin  
Bergerhausen, Klaus Dieter  
Braukmann-Best, Inge  
Fritzsche, Werner

Von der Verwaltung anwesend:

Pohl, Eva (Schriftführerin)  
Jung, Alexander  
Schmidt, Michael  
Weinert, Thomas

Gäste:

keine

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Hans-Joachim Jaxt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:24 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 26 Gemeindevertreter anwesend. Um 19:34 Uhr kommt ein weiterer Gemeindevertreter hinzu. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Herr Jaxt teilt mit, es liege ihm ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 13.12.2017 betr.: „Änderungsantrag zum WGE Antrag 2018-05 (Haushalt)“ vor, dieser soll unter TOP 13.2.3.5 beraten und beschlossen werden.

Der HH-Antrag der WGE-Fraktion „HH-2018-04 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0407 Pos. 6132000 (VHS) Aufwand Leiharbeitskräfte, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.4“ werde als konkurrierender HH-Antrag vor dem Änderungsantrag zum HH der SPD-Fraktion Nr. HH-01-2018 vom 02.09.2017 betr.: "musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen" , geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.1.1“ beraten und beschlossen.

Weiterhin wurde in der Sitzungsrunde folgender Antrag zurückgezogen und ist daher gemäß § 21 Geschäftsordnung von der Tagesordnung abzusetzen:

TOP 13.2.5.3 „HH-Antrag der FDP-Fraktion HH-2018-02 vom 20.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0604, Tageseinrichtung für Kinder I 06040007 Waldkindergarten, Sperrvermerk Ansatz 2018 50.000,00 €, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.3“.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erklärt, aufgrund der Irritation in der Sitzung des Präsidiums über TOP 13.1 (Tippfehler in der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses und der Tagesordnung der Gemeindevertretung) werde vorsorglich ein Beschluss nach § 45 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung eingeholt. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zur Abweichung von der Geschäftsordnung im vorliegenden Fall erteilt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 1 x GRÜNE, 6 x WGE, 2 x CDU), 5 Nein-Stimme(n) (4 x GRÜNE, 1 x LINKE, 1 Enthaltung(en) (1 x CDU)

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die so geänderte Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt genehmigt ( 20 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 1 x GRÜNE, 6 x WGE, 2 x CDU), 6 Nein-Stimme(n) ( 4 x GRÜNE, 1 x LINKE, 1 x CDU), 0 Enthaltung(en):

# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.1.1 Gratulation
- 1.1.2 Sektumtrunk zum Jahresausklang
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. Anfragen an den Gemeindevorstand
3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
4. Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) (VL-20/2017)
5. Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt (VL-42/2017)
6. Waldwirtschaftsplan 2018 (VL-36/2017)
7. Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft (VL-37/2017)
8. Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 (VL-38/2017)
9. Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 (VL-41/2017)
10. Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 (VL-39/2017)
11. Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 (VL-40/2017)
12. Anträge der Fraktionen
- 12.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 12.1.1 HH-Antrag 06-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: Haushalt -Allgemein (geschoben GV-Sitzung 4.10.2017 TOP 17.2.1)
- 12.1.2 Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 06-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Förderung der Elektromobilität auf privaten Stellplätzen"
- 12.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 07-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Erstellung einer neuen Stellplatzsatzung"
- 12.1.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung des Fürstlichen Gartenfestes"
- 12.2 FDP-Fraktion
- 12.2.1 FDP-Antrag 2017-04 vom 15.11.2017 betr.: "Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2016, Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)"
- 12.2.2 FDP-Antrag 2017-05 vom 15.11.2017 betr.: "Prüfung grundlegende Erneuerung Erich-Kästner-Straße"

- 13. Haushalt 2018  
(geschoben GV-Sitzung 04.10.2017 TOP 18)
- 13.1 1. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018 (VL-34/2017)  
2. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018 (VL-43/2017)
- 13.2 Produktbereiche 1-16
- 13.2.1 Anträge der SPD-Fraktion zum HH 2018
- 13.2.1.1 konkurrierender HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-04 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0407 Pos. 6132000 (VHS) Aufwand Leiharbeitskräfte, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.4
- 13.2.1.2 Änderungsantrag zum HH der SPD-Fraktion Nr. HH-01-2018 vom 02.09.2017 betr.: "musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.1.1
- 13.2.2 Anträge der FDP-Fraktion zum HH 2018
- 13.2.2.1 HH-Antrag der FDP-Fraktion HH 2018-01 vom 06.09.2017 betr.: "Teilfinanzierungshaushalt Produktgruppe 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Nr I 0901012 Raddirektverbindung Frankfurt- Darmstadt, Sperrvermerk Ansatz 2018 500.000,00 €, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.2.1
- 13.2.3 Anträge der WGE-Fraktion zum HH 2018
- 13.2.3.1 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH 2018-01 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme Schließung Bürgerhaus", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.1
- 13.2.3.2 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-02 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Eigenheim"", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.3.2
- 13.2.3.3 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-03 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Schwimmbad"", geschoben in der GV-Sitzung am 4.10.2017 TOP 18.2.3.3
- 13.2.3.4 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-05 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0605, Pos. 7128000, Zuschüsse für lfd. Zwecke", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.5
- 13.2.3.5 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 13.12.2017 betr.: " Änderungsantrag zum WGE-Antrag 2018-05 (Haushalt)"
- 13.2.3.6 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-06 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0410002 Bürgerhaus, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.6
- 13.2.4 Anträge der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum HH 2018
- 13.2.4.1 HH-Antrag 01-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom

- 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Stellenplan", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.1
- 13.2.4.2 HH-Antrag 03-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt -Investition-Jugendzentrum", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.2
- 13.2.4.3 HH-Antrag 04-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt Ergebnishaushalt-Kostenstelle 0202013 (Ordnungsamt-Personalkosten)
- 13.2.4.4 HH-Antrag 05-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Ergebnishaushalt-Kostenstelle 1001015 (örtliche Bebauungspläne-Aufwand Öffentlichkeitsarbeit), geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.4.4
- 13.2.5 Anträge aller Fraktionen zum HH 2018- 0604 Investitionen Waldkindergarten
- 13.2.5.1 HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-07 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0604007 Waldkindergarten, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.1
- 13.2.5.2 Im HFA geänderter HH-Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Investition-Kita Allgemein", liegt heute in geänderter Form schriftlich vor, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.2
- 13.3 Haushaltssicherungskonzept / kommunaler Schutzschirm 2018
- 13.4 Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018
- 13.5 Investitionsprogramm 2018
- 13.6 Stellenplan 2018
14. Haushaltsreden der Fraktionen
15. Haushalt 2018- Beschlussfassung über den Gesamthaushalt
- 15.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 15.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018
- 15.3 Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018
- 15.4 Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2018
- 15.5 Verabschiedung des Stellenplanes 2018



# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

<b>1.1</b>	<b>des Vorsitzenden</b>
------------	-------------------------

<b>1.1.1</b>	<b>Gratulation</b>
--------------	--------------------

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gratuliert folgenden Gemeindevertretern zu ihrem runden Geburtstag und überreicht ihnen ein Geschenk:

Peter Boll (FDP)

Andreas Schweitzer (FDP)

<b>1.1.2</b>	<b>Sektumtrunk zum Jahresausklang</b>
--------------	---------------------------------------

Im Anschluss an die Sitzung lädt der Vorsitzende alle Anwesenden zu einem Sektumtrunk zum Jahresausklang herzlich ein.

<b>1.2</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Der Gemeindevorstand teilt Folgendes mit:

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 2017-03 der FDP-Fraktion wurde zur heutigen Sitzung ausgelegt.

Die Beantwortung der Anfragen Nr. 2017-01 und Nr. 2017-02 der FDP-Fraktion erfolgt zur nächsten Sitzungsrunde.

Zum Antrag 05-2016 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.: „Einzäunung Spielplatz Rathausstraße“ erfolgt die Ausführung in wenigen Tagen.

Sachstand Räumung belastete Fläche im Brühl:

Die Arbeiten wurden nun abgeschlossen. Da sich der Boden nun zunächst ein wenig setzen bzw. festigen muss, ist die Freigabe für Ende Januar vorgesehen.

Die Wilhelm-Leuschner-Schule erhielt Ende November den Umweltpreis des Kreises Offenbach für ihr Imkereiprojekt. Die Gemeinde Egelsbach hat bereits eine Fläche als „Bienenweide“ bereitgestellt. Im Haushalt 2018 sind 5.000 € für die Schaffung weiterer Flächen eingestellt.

Der „Sport-Coach“ der SG Egelsbach, Herr Thomas Geiß, wurde Mitte November mit dem Deutschen Bürgerpreis 2017 in der Kategorie „Alltagshelden“ geehrt. Herr Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier überreichte den Preis in Berlin. Nähere Informationen zum geehrten Projekt finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach sowie der SG Egelsbach.

<b>2.</b>	<b>Anfragen an den Gemeindevorstand</b>
-----------	---

Die FDP-Fraktion korrigiert die Frage 2 ihrer Anfrage 2017-03 vom 15.11.2017 betr.: „Anmeldungen in den Kindertagesstätten“. Die Fraktion möchte unter Frage 2 wissen, wie viele Kinder aus anderen Kommunen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Egelsbach besuchen.

Der Gemeindevorstand sagt eine mündliche Beantwortung dieser Frage im Sozial- und Kulturausschuss am 01.02.2018 durch das Fachamt zu.

Es wird nach dem Sachstand Vergleich Kita Brühl Wasserschaden gefragt. Der Gemeindevorstand teilt mit, es liegen von zwei der drei Beteiligten Unterschriften vor, eine Unterschrift fehle demnach noch. Es werde jedoch eine Einigung in Kürze erwartet. Das Geld fließe auch demnächst.

3.	<b>Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung</b>
----	---

Keine.

4.	<b>Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)</b>	<b>VL-20/2017</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Der beigefügte Entwurf 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einschließlich der Anlagen 1- 6 der Satzung (Karten der Abrechnungsgebiete) sowie der Anlage 7 (Begründung der Abrechnungsgebiete) werden als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-20/2017 betr.: „Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)“.

5.	<b>Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt</b>	<b>VL-42/2017</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung

1. bestätigt noch einmal den Routenverlauf in ihrer Gemarkung für die Umsetzung des Fahrraddirektweges Frankfurt - Darmstadt in der Relation gemäß Anlagen 1 und 2.
2. nimmt die allgemeinen Informationen zum Raddirektweg zur Kenntnis.
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Antragstellung an Hessen Mobil über die Regionalpark Südwest GmbH erfolgt. Diese erhält auch die Bewilligungsbescheide und ist mit ihren Rechten und Pflichten als Antragsteller Hessen Mobil gegenüber verantwortlich. Nach deren Prüfung wird die Behörde in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den gesamten Routenverlauf des Fahrraddirektweges feststellen.  
Die monetäre Zuweisung erfolgt an den Regionalpark Südwest, der dann die Fördergelder an die einzelnen Kommunen verteilt.
4. erklärt sich bereit, nach detaillierter Antragstellung pro Kommune für die Umsetzung des Fahrraddirektweges den Eigenanteil mitzufinanzieren und deren Unterhaltung zu übernehmen sowie die Kostenanteile im Haushalt einzuplanen. Entsprechenden Mittel für den 1. Bauabschnitt werden in den Haushalten 2018/2019 bereitgestellt.
5. Der vorläufige Zeitplan für die Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n) ( 7 x SPD, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 4 Gegenstimme(n) ( 4 x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-42/2017 betr.: „Raddirektverbindung Frankfurt – Darmstadt“.

<b>6.</b>	<b>Waldwirtschaftsplan 2018</b>	<b>VL-36/2017</b>
-----------	---------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** dem Waldwirtschaftsplan 2018 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-36/2017 betr.: „Waldwirtschaftsplan 2018“

<b>7.</b>	<b>Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft</b>	<b>VL-37/2017</b>
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft erhalten für die Durchführung der Veranstaltungen 2017 jeweils einen Zuschuss von 7.500,00 €. Der Betrag wird dem Deckungskreis 2 entnommen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-37/2017 betr.: „Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft“.

<b>8.</b>	<b>Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021</b>	<b>VL-38/2017</b>
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Diese sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 gewählt werden:

1. Gv. Hans-Jürgen Haas (SPD)
2. Gv. Herbert Kühnel (GRÜNE)
3. Gv. Georg Dinca (WGE)
4. Gv. Axel Vogt (FDP)
5. Gv. Wolfgang Klein (DIE LINKE)
6. bleibt unbesetzt (CDU)

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-38/2017 betr.: „Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021“.

9.	<b>Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021</b>	<b>VL-41/2017</b>
----	---	-------------------

Beschluss:

Die CDU-Fraktion bittet um Ergänzung der Vorlage um Herrn Rolf Höhme aus der CDU. Gegen diese Erweiterung erheben sich keine Einwände. Herr Rolf Höhme wird zur Wahl als sachkundiger Einwohner für die Senioren-Kommission vorgeschlagen.

**ergänzter Beschluss:**

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 als sachkundige Einwohner:

1. Frau Marion Kopf (Arbeiterwohlfahrt Egelsbach)
2. Frau Rebekka Adler (Evangelische Kirche Egelsbach)
3. Herr Timo Saueressig (Humanistische Gemeinschaft Egelsbach/Erzhausen/Langen)
4. Frau Heidy Ritter (ehem. Seniorenvertretung Egelsbach)
5. Herr Dr. Helmut Winkler (Sportgemeinschaft Egelsbach)
6. Herr Rudi Moritz (VDK Egelsbach)
- 7. Herr Rolf Höhme (CDU)**

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-41/2017 betr.: „Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021“.

10.	<b>Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021</b>	<b>VL-39/2017</b>
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Folgende sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 gewählt werden:

1. Gv.in Claudia Zscherneck (SDP)
2. Gv. Andrzej Klose (GRÜNE)
3. Gv. Sascha Wurm (CDU)
4. Gv. Torben Knöß (WGE)
5. Gv. Michael Kuhn (FDP)
6. Gv. Wolfgang Klein (DIE LINKE)

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-39/2017 betr.: „Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021“.

11.	<b>Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021</b>	<b>VL-40/2017</b>
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 als sachkundige Einwohner:

1. Frau Nicole Weyand
2. Herr Andreas Luft

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-40/2017 betr.: „Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021“.

12.	<b>Anträge der Fraktionen</b>
-----	-------------------------------

12.1	<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>
------	---------------------------------------

12.1.1	<b>HH-Antrag 06-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: Haushalt -Allgemein (geschoben GV-Sitzung 4.10.2017 TOP 17.2.1)</b>
--------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Haushaltsplan 2019 soll den Vorschriften des §17 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechen.“

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n) ( 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 3 x CDU), 8 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 1 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des HH-Antrages 06-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: „Haushalt –Allgemein“.

12.1.2	<b>Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 06-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Förderung der Elektromobilität auf privaten Stellplätzen"</b>
--------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung Egelsbach unterstützt die Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik. Ein Beitrag ist die Förderung von Elektromobilität.

Alle Bauvorhaben, die die Ausgestaltung von Stellplätzen tangieren, sollen zukünftig möglichst ausreichende Stromzuleitungen für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorsehen. Dies soll sowohl für jeden der Pkw-Einstellplätze als auch, bei größeren Einheiten, für eine noch zu bestimmende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder gelten.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, zu prüfen, welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind und eine entsprechende Vorgabe zu entwerfen.“

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 3 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 1 Gegenstimme(n) ( 1 x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 06-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Förderung der Elektromobilität auf privaten Stellplätzen".

<b>12.1.3</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 07-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Erstellung einer neuen Stellplatzsatzung"</b>
---------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, eine neue Stellplatzsatzung für die Gemeinde Egelsbach zu erarbeiten und der Gemeindevertretung einen Entwurf vorzulegen.

Für den Satzungsentwurf können u.a. folgende Grundlagen herangezogen werden:

- Die Mustersatzung des Hessischen Städtetags
- Der derzeit diskutierte Satzungsentwurf der Stadt Langen“

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 07-2017 vom 14.11.2017 betr.: "Erstellung einer neuen Stellplatzsatzung".

<b>12.1.4</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung des Fürstlichen Gartenfestes"</b>
---------------	--

Es wird, wie im Bau- und Umweltausschuss, über die Ziffern 1 bis 3 des geänderten Antrages getrennt abgestimmt.

Wortlaut des geänderten Antrages zu Ziffer 1:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde soll sich dafür einsetzen, dass geeignete Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden, damit während des Fürstlichen Gartenfestes ab 2018 die komplette Sperrung der K168 für den Durchgangsverkehr vermieden wird.“

Ziffer 1 Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung während des Fürstlichen Gartenfestes" **Ziffer 1**“.

Wortlaut des geänderten Antrages zu Ziffer 2:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

2. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde wird zu folgenden konkreten Maßnahmen ab 2018 aufgefordert:

- a. Sofern Ziffer 1 nicht umsetzbar ist, soll sich der Bürgermeister als Ordnungsbehörde dafür einsetzen, dass Egelsbacher Anwohner eine Plakette oder einen Anliegerausweis erhalten, die sie berechtigt, von der B486 her die K168 weiter zu durchfahren.
- b. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde sorgt dafür, dass die Zufahrt zum Wiesenparkplatz am hinteren, südlichen Schlossgarteneingang nicht mehr über „Auf der Trift“ und „Kammereck“ durch das Wohngebiet erfolgt.
- c. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde wird sich dafür einsetzen, dass die Sperrung der K168 freitags erst ab 9.15 Uhr beginnt.

Ziffer 2 Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n) ( 5 x Bündnis 90/Die Grünen, 1 x LINKE, 4 x WGE, 3 x CDU), 14 Nein-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 2 x WGE, 1 x CDU), 0 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

**Ablehnung** des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung während des Fürstlichen Gartenfestes" **Ziffer 2**“.

Wortlaut des geänderten Antrages zu Ziffer 3:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

3. Der Bürgermeister wird rechtzeitig vor dem nächsten Gartenfest in einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses das Verkehrs- und Parkplatzkonzept rund um das Fürstl. Gartenfest vorstellen, einschließlich einer konkreten Erläuterung, welche der geforderten Maßnahmen umgesetzt bzw. aus welchen Gründen sie nicht umgesetzt wurden. Hierzu sind Vertreter des Kreises und der Stadt Langen einzuladen.“

Ziffer 3 Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n) (6 x WGE, 5 x GRÜNE, 4 x CDU, 4 x FDP, 1 x LINKE), 7 Gegenstimme(n) (7 x SPD), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 08-2017 vom 10.11.2017 betr.: "Verkehrsregelung während des Fürstlichen Gartenfestes" **Ziffer 3**“.

12.2	FDP-Fraktion
12.2.1	FDP-Antrag 2017-04 vom 15.11.2017 betr.: "Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2016, Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB)"

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

der Gemeindevorstand wird beauftragt in einem schriftlichen Bericht darzulegen, wann und wie der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Möglichkeiten zur Teilnahme am Förderprogramm des Bundes umgesetzt bzw. bearbeitet wurde.

Insbesondere möchten wir dargelegt bekommen, welche Schritte die Verwaltung zur Umsetzung des Antrages ergriffen hat, welche Zwischenergebnisse erzielt wurden, ob bereits Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen wurde und in welcher Form und wann mit dem Ergebnis der Auswertung zu dem Förderprogramm zu rechnen ist.“

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n) ( 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 2 x WGE, 4 x CDU), 11 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 4 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des FDP-Antrages 2017-04 vom 15.11.2017 betr.: "Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2016, Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB)".

<b>12.2.2</b>	<b>FDP-Antrag 2017-05 vom 15.11.2017 betr.: "Prüfung grundhafte Erneuerung Erich-Kästner-Straße"</b>
---------------	--

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert in der nächsten Sitzung des Bau- & Umweltausschusses darzulegen, warum die Erich-Kästner-Straße grundhaft erneuert werden soll und wie sich der Zustand der Straße in den letzten Jahren entwickelt hat.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Beschädigungen, die eine grundhafte Erneuerung der Erich-Kästner-Straße notwendig machen, durch unzureichende bauliche Maßnahmen des Abwasserverbandes, der Stadtwerke Langen oder der Telekom bei der Verlegung von neuen Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen erzeugt wurden.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt juristisch zu prüfen, inwieweit die genannten Firmen nachträglich in Regresse genommen werden könnten?
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt in der nächsten Sitzung des Bau- & Umweltausschusses darzulegen,
  - 4.1. wie eine Baubegleitung/Bauabnahme einer solchen Maßnahme durch die Gemeinde Egelsbach erfolgt?
  - 4.2. wie diese im Fall Erich-Kästner-Straße konkret vollzogen wurden?
5. Die Mittel zur Erneuerung der Erich-Kästner-Straße im Haushalt 2018 werden gesperrt.“

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n) (4 x FDP), 23 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Ablehnung des FDP-Antrages 2017-05 vom 15.11.2017 betr.: "Prüfung grundhafte Erneuerung Erich-Kästner-Straße".

<b>13.</b>	<b>Haushalt 2018 (geschoben GV-Sitzung 04.10.2017 TOP 18)</b>
------------	---

<b>13.1</b>	<b>1. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018</b>	<b>VL-34/2017</b>
-------------	---	-------------------



Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen:

**1 Produktbereich 1: Innere Verwaltung**

1.1 KST/Sachk. 0102031/ 6163000

EDV-Abteilung/ Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen

Der Ansatz wird von EUR 1.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 2.000,00 erhöht.

Begründung:

*Anpassung des Ansatzes an den realen Bedarf. EUR 500,00 p.a. wie in den letzten Jahren waren nicht ausreichend, auch EUR 1.000,00 würden nicht reichen. Siehe z.B. Jahresergebnis 2016 (EUR 1.716,48). Aus 6163000 werden Kleinbeschaffungen im IT-Bereich getätigt.*

1.2 KST/Sachk. 0102031/ 6169000

EDV-Abteilung/ sonstige Fremdinstandhaltung

Der Ansatz wird von EUR 35.000,00 um EUR 5.000,00 auf EUR 40.000,00 erhöht.

Begründung:

*Hierunter fallen vorwiegend ekom21-Leistungen, und zwar alle, die nicht reine Datenübertragungskosten darstellen. Anpassung an realen Bedarf. vgl. Jahresergebnis 2016 (EUR 36.335,24).*

1.3 KST/Sachk. 0102031/ 68310000

EDV-Abteilung/ Datenübertragungskosten

Der Ansatz wird von EUR 76.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 86.000,00 erhöht.

Begründung:

*Mehraufwand für Ersatz der bisherigen schmalbandigen Datennetzanbindung zur ekom21 und zur Außenwelt durch eine zeitgemäße Lösung. Ist: 2+2 MBit/s symmetrisch für Fachverfahren + ADSL 16+1 MBit für Internet; Soll: 2 symmetrische Anbindungen 8 + 8 MBit mit garantierter Bandbreite an den Standorten "Rathaus" und "Bürgerbüro". Mit Lastausgleich, dadurch effektive Bandbreite von 16 MBit/s im Up- und Download für alle.*

*Notwendig, um mit den Fachverfahren, vor allem nsk, vernünftig arbeiten zu können. Zusatznutzen: Ausfallsicherheit durch Redundanz; Zugang zur ekom21 ist für das Bürgerbüro auch bei einem theoretischen Ausfall der Richtfunkstrecke zum Rathaus gewährleistet (Meldeamtsfunktionen!)*

1.4 KST/I-Nr. 0102031/ I0102004 (Investition)

EDV-Abteilung/ EDV-Ausstattung und Netzwerk

Der Ansatz wird von EUR 7.500,00 um EUR 20.500,00 auf EUR 28.000,00 erhöht.

Begründung :

*Unterbrechungsfreie Stromversorgungen für den Serverraum; Austausch von alten Arbeitsplatzrechnern (geplant: 13 Stück); Hardware-Firewall für das Rathausdatennetz (im Rahmen des hessischen Projektes "Cybersicherheit für Kommunen"); Ersatzbeschaffung der beiden Hauptserver und der Tape Library (Datensicherungs-Bandbibliothek): Wartungsende Dezember 2018.*

1.5 KST/Sachk. 0104026/ Konten der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Bauhof/ 6200000 bis 6499999

Der Ansatz wird von EUR 1.256.500,00 um EUR 32.500,00 auf EUR 1.224.000,00 reduziert.

Begründung :

*Aufgrund der aktuellen Hochrechnung der Personal- und Versorgungsaufwendungen kann dieser Ansatz um den genannten Betrag reduziert werden.*

**2 Produktbereich 2: Sicherheit und Ordnung**

2.1 KST/I-Nr. 0203013 / I0203003

Feuerwehr/ Feuerwehr, GWG sonstige Betriebsausstattung

Der Ansatz wird von EUR 9.000,00 um EUR 9.000,00 auf EUR 0,00 reduziert.

Begründung :

*Der Ansatz wurde auf die I0203004 „Feuerwehr, Bekleidung, sonstige Ausstattung“ übertragen und ist dementsprechend auf der I0203003 „Feuerwehr, GWG sonstige Betriebsausstattung“ auf EUR 0,00 zu setzen.*

**3 Produktbereich 4: Kultur und Wissenschaft**

3.1 KST/I-Nr. evt. neu / neu (Investition)

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 100.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.

Begründung :

*Am 26.6.2017 besichtigten Vertreter zahlreicher Egelsbacher Vereine die Vereinslagerhalle der Gemeinde Erzhausen (auf dem Gelände Bauhof/Grillhütte). Alle Beteiligten sind der Auffassung, dass ein solches Gebäude auch für die Lagerung der vereinseigenen Gegenstände sinnvoll wäre. Bekanntermaßen wird zurzeit ein Großteil der Vereinsbestände in kommunalen Liegenschaften gelagert, zumeist in Kellerräumen. Aufgrund baurechtlicher Auflagen sind oftmals diese Räume für eine solche Nutzung nicht mehr geeignet bzw. besteht die Nachfrage für eine andere Nutzung seitens der Gemeinde (z.B. Volkshochschule / Musikschule). Ebenso benötigt auch die Gemeindeverwaltung zusätzlichen Lagerraum, z.B. für die Wahlkabinen, Wahlurnen etc. Die genannte Investition*

*tionssumme orientiert sich an dem Objekt Erzhäuser. Konkrete Angebote wurden noch nicht eingeholt. Ebenso ist die Standortfrage noch nicht entschieden. Unter der Prämisse, dass die Halle auf gemeindeeigenem Grund (z.B. am Anglerheim, hinter dem Rathaus) entsteht, werden keine Mittel für Grunderwerb bereitgestellt.*

#### **4 Produktbereich 5: Soziale Leistungen**

##### **4.1 KST/Sachk. 0504051/ Konten der Personal- und Versorgungsaufwendungen**

Seniorenarbeit / 6200000 bis 6499999

Der Ansatz wird von EUR 2.500,00 um EUR 32.500,00 auf EUR 35.000,00 erhöht.

##### **Begründung :**

*Aufgrund eines gesetzten "Ende-Datums" in LOGA erfolgte keine Hochrechnung der Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2018.*

#### **5 Produktbereich 8: Sportförderung**

##### **5.1 KST/I-Nr.: 0802022/ neu (Investition)**

Dr. Horst-Schmidt-Halle/ neu

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 60.000,00 auf EUR 60.000,00 erhöht.

##### **Begründung :**

*Die Ausfallquote der Bestandsbeleuchtung steigt kontinuierlich, im Gegenzug der Aufwand für Leuchtmittlersatz. Zudem sind aufgrund neuer Richtlinien für den Hallenstandard höhere Lux-Werte für den Spielbetrieb vorgeschrieben. In Verbindung mit der von der Gemeindevertretung gewünschten Teilnahme der Gemeinde Egelsbach an klimafreundlichen Projekten ist diese Maßnahme als sinnvoll und notwendig zu bewerten.*

##### **5.2 KST/Sachk. 0802041/ 6056000**

Egelsbacher Freibad/ Wasser

Der Ansatz wird von EUR 40.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 30.000,00 reduziert.

##### **Begründung :**

*Nach nochmaligen Abgleich der IST-Werte aus dem Jahr 2016 sowie dem Vergleich des Verbrauchs ist eine Anpassung des Ansatzes notwendig.*

##### **5.3 KST/Sachk. 0802041/ 6057000**

Egelsbacher Freibad/ Abwasser

Der Ansatz wird von EUR 10.000,00 um EUR 35.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

Begründung :

Nach nochmaligen Abgleich der IST-Werte aus dem Jahr 2016 sowie dem Vergleich des Verbrauchs ist eine Anpassung des Ansatzes notwendig.

**6 Produktbereich 9: Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen**

6.1 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901012

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt

Der Ansatz für das Jahr 2018 wird von EUR 500.000,00 um EUR 600.000,00 auf EUR 1.100.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 600.000,00 um EUR 160.000,00 auf EUR 760.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 bleibt unverändert bestehen (EUR 500.000,00).

Die Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019 wird ebenfalls von EUR 600.000,00 um EUR 160.000,00 auf EUR 760.000,00 erhöht.

Über die Summe von EUR 600.000,00 im Jahr 2018 sowie über eine Teilsumme der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2019 in Höhe von EUR 160.000,00 € wird ein Sperrvermerk gesetzt.

6.2 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901013

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt; Zuschuss

Der Ansatz für das Jahr 2018 wird von EUR 90.000,00 um EUR 300.000,00 auf EUR 390.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 300.000,00 um EUR 200.000,00 auf EUR 500.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 wird von EUR 130.000,00 um EUR 20.000,00 auf EUR 150.000,00 erhöht.

Begründung(en) :

*Bei diesen zusätzlichen Kosten handelt es sich um die Summe der bisher diskutierten Standards, die für einen Radschnellweg/Raddirektverbindung bisher diskutiert werden (Straßenbeleuchtung, besondere Asphaltverfärbung, Ausbaubreiten). Diese Zusatzkosten für den 1. BA werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Standards werden voraussichtlich Ende 2017 abschließend festgelegt werden. Egelsbach ist in dem Facharbeitskreis mit vertreten, damit Einfluss genommen werden kann. Bei den Standards werden höhere Zuwendungen erwartet, was das Land Hessen angekündigt hat.*

**7 Produktbereich 11: Ver- und Entsorgung**

7.1 KST/I-Nr.: 1106013/ neu (Investition)

Abfallbeseitigung/ neu „Altpapiergefäße mit Chip“

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 199.000,00 auf EUR 199.000,00 erhöht.

Begründung :

*Die Restabfallgefäße sind seit 01.01.2019 Eigentum der Gemeinde Egelsbach, die Bioabfallgefäße ab 01.01.2019 mit Auslaufen des jetzigen Vertrages mit der Firma Veolia. Die Altpapiergefäße sind noch ohne Chip und gehören Veolia. Der Aufwand ist zu hoch zum Umrüsten. Außerdem gehen sie durch ihr Alter häufiger kaputt und müssen ersetzt werden.*

*Daher ist 2014 festgelegt worden, dass mit Auslaufen des Vertrages neue Altpapiergefäße angeschafft werden, die dann gleich im Eigentum der Gemeinde sind. Sie sollen dann auch mit einem Chip versehen sein, damit eine genaue leerungsabhängige Abrechnung wie bei den anderen Abfallfraktionen möglich ist. Der Bürger weiß dann auch, welche Papiertonnen ihm bei den Sammelplätzen zugehörig ist (durch die Kennzeichnung). Es ist eine einheitliche flexible Gefäßbevorratung für alle drei Fraktionen möglich.*

**8 Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft**

8.1 KST/Sachk. 1602027/ 7768000

Schuldendienst/ Zinsen & ähnl. Aufw. An sonst. Inländ. Bereich

Der Ansatz wird von EUR 410.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 370.000,00 reduziert.

Begründung :

*Aufgrund von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. EUR 2.400.000,00 und der damit verbundenen geringeren benötigten Kreditaufnahmen können die Zinsaufwendungen für Investitionskredite um EUR 40.000,00 reduziert werden.*

**Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2018:**

- - **§ 4 wird wie folgt abgeändert:**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **19.500.000,00 EUR** festgesetzt.

Begründung :

*Aufgrund des Vorhandenseins von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 und 2017 müssen nicht wie ursprünglich angenommen Investitionskredite in voller Höhe aufgenommen werden. Dies bedingt, dass der Bestand des konsumtiven Kassenkredits um diese Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wiederum steigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist somit anzupassen.*

## Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan:

- Bei der Internen Leistungsverrechnung (ILV) werden die "Kosten für den Hochbau" (Konto 9500100) gemäß dem Quadratmeter-Schlüssel der entsprechenden Liegenschaften neu verteilt. Der bei der Kostenstelle 0503012 „Hilfen für Asylbewerber“ angegebene Wert in Höhe von EUR 39.500,00 wird dabei auf EUR 0,00 gesetzt.
- Hinsichtlich der in § 1 GemHVO kodifizierten Bestandteile des Haushaltsplanes ist durch den neuen Abs. 4 Nr. 11 geregelt worden, dass dem Haushaltsplan ein sogenannter Finanzstatusbericht beizufügen ist (siehe Anlage). Dieser Finanzstatusbericht wird dem Haushaltsplan mit den finalen Zahlen beigelegt.
- Die Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel wird wie folgt geändert:

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres	Erläuterungen
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
<b>1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO</b>				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion .....(jährl. ....EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied .....(jährl. ....120 EUR)	3.720	3.720	3.720,00	
<b>2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:</b>				
2.1 SPD -- Fraktion	960	960	1.020,00	
2.2 CDU -- Fraktion	720	720	750,00	
2.3 WGE -- Fraktion	720	720	630,00	
2.4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	720	720	840,00	
2.5 FDP -- Fraktion	480	480	390,00	
2.6 Die Linke -- Fraktion	120	120	90,00	
	Jahresbeträge			
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
<b>3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen</b>	entfällt	entfällt	entfällt	

### Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 6 x WGE, 4 x CDU), 2 Gegenstimme(n) (1 x GRÜNE, 1 x LINKE), 4 Stimmenthaltung(en) ( 4 x GRÜNE)

### Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-34/2017 betr.: „ 1.Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018“.

	<b>2. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018</b>	<b>VL-43/2017</b>
--	---	-------------------

### Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen:

## **9 Produktbereich 1: Innere Verwaltung**

1.1 KST/Sachk. 0101011/ 6131000

Gemeindevertretung/ Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)

Der Ansatz wird von EUR 41.000,00 um EUR 3.000,00 auf EUR 44.000,00 erhöht.

### Begründung :

*Aufgrund der Bildung zweier zusätzlicher Kommissionen (Senioren und Kindergarten) fallen im Jahr 2018 höhere Aufwandsentschädigungen an.*

1.2 KST/Sachk. 0104015/ 6162000

Hochbau/ Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten

Der Ansatz wird von EUR 155.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 115.000,00 reduziert.

### Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

## **10 Produktbereich 8: Sportförderung**

2.1 KST/Sachk. 0802041/ 5640000

Egelsbacher Freibad/ Erträge aus anderen Beteiligungen

Der Ansatz wird von EUR 100.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 140.000,00 erhöht.

### Begründung :

*Die von den Stadtwerken Langen an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer sowie Solidaritätszuschlag kann mit der Körperschaftserklärung des BgA Bäderbetrieb der Gemeinde Egelsbach wiederum erstattet werden. Der Ansatz kann dementsprechend um diesen Anteil erhöht werden.*

## **11 Produktbereich 9: Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen**

3.1 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901013

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt; Zuschuss

Der Ansatz für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei EUR 390.000,00.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 500.000,00 um EUR 180.000,00 auf EUR 680.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 wird von EUR 150.000,00 um EUR 140.000,00 auf EUR 290.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2021 wird von EUR 0,00 um EUR 250.000,00 auf EUR 250.000,00 erhöht.

Begründung(en) :

*Die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen ist auf der zum Stichtag 03.11.2017 bekannten Daten hochgerechnet worden.*

**12 Produktbereich 10: Bauen und Wohnen**

4.1 KST/Sachk. 1001015/ 6779000

örtliche Bebauungspläne, Planung und Genehmigung/ Aufw. für andere Beratungsleistungen

Der Ansatz wird von EUR 83.000,00 um EUR 28.000,00 auf EUR 55.000,00 reduziert.

Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

4.2 KST/I-Nr. 1001025/ I1001005

Grundstücke, Grundstücke, Erwerb von Grundstücken

Der Ansatz wird von EUR 550.000,00 um EUR 84.000,00 auf EUR 634.000,00 erhöht.

Begründung :

*Grundstücksankauf neben Bauhof EUR 27.000,00:*

*Neben dem Bauhofgelände ist geplant, ein Gelände mit sportlicher Nutzung entstehen zu lassen. Um dies realisieren zu können, ist es erforderlich weitere Grundstücke anzukaufen.*

*Grundstücksankauf "Kita Forsthaus" EUR 57.000,00:*

*Das Grundstück liegt im direkten Zusammenhang mit der gemeindlichen Kindertagesstätte "Forsthaus" in der Wolfsgartenstraße, ist nicht bebaut und aktuell mit keiner Nutzung belegt. Es handelt sich um einen strategischen Ankauf mit Blick auf die künftige Entwicklung in der Kinderbetreuung.*



*Das Grundstück ist eine ideale Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte "Forsthaus", es bietet die Möglichkeit das Außengelände zu erweitern und an die ggfls. neuen Herausforderungen anzupassen bzw. auszustatten.*

#### 4.3 KST/I-Nr. 1001015/ neu

örtliche Bebauungspläne, Planungskosten bezahlbarer Wohnraum (Schillerstraße Ecke Georg-Wehsarg-Straße)

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 185.000,00 auf EUR 185.000,00 erhöht.

#### Begründung :

*Um die Realisierung der Errichtung von bezahlbarem Wohnraum zu forcieren, ist geplant, im HH-Jahr 2018 mit der Planung des Gebäudes zu beginnen. Firma Schüllerman & Partner hat Ihrer Präsentation im Bau- und Umweltausschuss am 12.06.2017 nachgewiesen, dass sich das Projekt für die Gemeinde Egelsbach in wirtschaftlicher Hinsicht trägt.*

### 13 **Produktbereich 12: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

#### 5.1 KST/Sachk. 1201035/ 6165000

Straßenbeleuchtung/ Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 20.000,00 auf EUR 30.000,00 reduziert.

#### Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

#### 5.2 KST/Sachk. 1201035/ 6166000

Straßenbeleuchtung/ Wartungskosten

Der Ansatz wird von EUR 35.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 20.000,00 reduziert.

#### Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

### 14 **Produktbereich 13:**

6.1 KST/Sachk. 1305015/ 6165000

Wirtschaftswege/ Instandh. v. Sachanl. Gemeingeb., Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 35.000,00 reduziert.

Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

6.2 KST/I-Nr.: 1305015/ neu

Wirtschaftswege/ Neubau einer Brücke im Wald, Krötseeschneise

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

Begründung :

*Die vorhandene Holzbrücke über den Bach ist marode und kann nicht mehr befahren werden. Zurzeit ist eine Überquerung nur noch für Fußgänger möglich. Dies kann aus Sicherheitsgründen nicht länger aufrechterhalten werden. Daher ist ein Neubau dringend erforderlich.*

**15 Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft**

7.1 KST/Sachk. 1601017/ 5401010

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schlüsselzuweisung

Der Ansatz wird von EUR 1.605.000,00 um EUR 143.656,00 auf EUR 1.461.344,00 reduziert.

Begründung :

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

7.2 KST/Sachk. 1601017/ 7354100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Kreisumlage

Der Ansatz wird von EUR 4.620.000,00 um EUR 477.056,00 auf EUR 5.097.056,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

7.3 KST/Sachk. 1601017/ 7354200

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR 2.880.000,00 um EUR 221.853,00 auf EUR 3.101.853,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

7.4 KST/Sachk. 1601017/ 5401090

Steuern, allgem. Zuweisungen/ sonst allgemeine Finanzausweisungen des Landes

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 95.565,00 auf EUR 95.565,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018 unter Anwendung der "korrekten" Einwohnerzahlen (Einwohner 2016: 11.699; Einwohner 2006: 9.570) ergibt sich eine Ausgleichszahlung.*

7.4 KST/Sachk. 1601017/ 5477000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz

Der Ansatz wird von EUR 555.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 540.000,00 reduziert.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 545.000).*

7.5 KST/Sachk. 1601017/ 5500100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Ansatz wird von EUR 8.250.000,00 um EUR 300.000,00 auf EUR 8.550.000,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 8.100.000).*

7.6 KST/Sachk. 1601017/ 5504000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Ansatz wird von EUR 902.000,00 um EUR 42.000,00 auf EUR 860.000,00 reduziert.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 740.000).*

7.7 KST/Sachk. 1602027/ 7768000

Schuldendienst/ Zinsen & ähnl. Aufw. An sonst. Inländ. Bereich

Der Ansatz wird von EUR 370.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 330.000,00 reduziert.

Begründung :

*Aufgrund von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. EUR 3.900.000,00 im Haushaltsjahr 2015 sowie hohen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017 aufgrund von Grundstücksverkäufen und den damit verbundenen geringeren benötigten Kreditaufnahmen können die Zinsaufwendungen für Investitionskredite nochmalig um EUR 40.000,00 reduziert werden.*

7.8 KST/Sachk. 1601017/ 5552000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Grundsteuer B

Der Ansatz wird von EUR 2.889.000,00 um EUR 199.000,00 auf EUR 2.690.000,00 reduziert.

Begründung :

*Zur Darstellung der "tatsächlichen" Deckungslücke wird der Ansatz der Grundsteuer B auf Grundlage von 564 Punkten abgebildet. (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 2.700.000, hierbei sind Nachveranlagungen aus Vorjahren in Höhe von ca. EUR 70.000 enthalten; Anstieg 2018: 2,00 Prozent).*

7.9 KST/Sachk. 1601017/ 5553000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuer

Der Ansatz wird von EUR 5.260.000,00 um EUR 560.000,00 auf EUR 5.820.000,00 erhöht.

Begründung :

Gemäß den aktuellen IST-Zahlen (EUR 5.327.883,25; Stand: 09.11.2017) kann von einem zu erreichenden Jahresergebnis 2017 in Höhe von EUR 5.300.000,00 ausgegangen werden. Für das Jahr 2018 wird eine Steigerungsrate in Höhe von 4,00 Prozent prognostiziert (ca. EUR 5.510.000).

Nach den notwendigen Anpassungen sowie nochmaligen Reduzierungen der vorstehenden Ansätze bleibt eine Deckungslücke in Höhe von EUR 308.000,00 bestehen. Diese kann in letzter Konsequenz seriös einzig mit einem Anstieg des Hebesatzes für die Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B ausgeglichen werden.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird von 360 Punkte um 20 Punkte auf 380 Punkte angehoben. Dies ergibt einen rechnerischen Mehrertrag in Höhe von ca. EUR 310.000. Der Gewerbesteueransatz liegt dementsprechend bei EUR 5.820.000.

7.10 KST/Sachk. 1601017/ 7380100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuerumlage

Der Ansatz wird von EUR 950.000,00 um EUR 50.000,00 auf EUR 1.000.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe 7.9 (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 975.000).

### **Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2018:**

- § 5:  
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:
  1. Grundsteuer
    - a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 564 v.H.  
(Grundsteuer A)
    - b) Für Grundstücke auf 564 v.H.  
(Grundsteuer B)
  2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

### **Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/ Stellenplan:**

- Bei der Internen Leistungsverrechnung (ILV) werden die "Kosten für den Hochbau" (Konto 9500100) gemäß dem Quadratmeter-Schlüssel der entsprechenden Liegenschaften neu verteilt.
- Die Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2019-2021) werden korrespondierend angepasst.

- Im Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes wird unter dem Produkt 0501014 Allg. Sozialverwaltung in der Entgeltgruppe 9c eine zusätzliche Stelle geschaffen, sodass 2,00 Stellen ausgewiesen werden (ursprünglich: 1,00 Stelle). Diese zusätzliche Stelle wird mit einem k. W. Vermerk versehen.

Begründung:

Krankheitsbedingt ist die vorübergehende Schaffung dieser zusätzlichen Stelle notwendig. Aufgrund der derzeit nicht besetzten Stelle und der steigenden Arbeitsrückstände ist hier zwingend Abhilfe zu schaffen.

**Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/ Haushaltssicherungskonzept**

Die in der Beschlussvorlage beigefügte Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dem Haushalt beigefügt (Anlage 6).

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-43/2017 betr.: „2. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018“.

<b>13.2</b>	<b>Produktbereiche 1-16</b>
<b>13.2.1</b>	<b>Anträge der SPD-Fraktion zum HH 2018</b>
<b>13.2.1.1</b>	<b>konkurrierender HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-04 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0407 Pos. 6132000 (VHS) Aufwand Leiharbeitskräfte, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.4</b>

Wortlaut des Antrages:

„Der Ansatz für Leiharbeitskräfte ist um 7.500 € von 43.000 € auf 35.500 € zu reduzieren.“

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n) ( 4 x FDP, 3 x GRÜNE, 6 x WGE), 14 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 1 x LINKE, 2 x GRÜNE, 4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

**Ablehnung** des konkurrierender HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-04 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0407 Pos. 6132000 (VHS) Aufwand Leiharbeitskräfte".

<b>13.2.1.2</b>	<b>Änderungsantrag zum HH der SPD-Fraktion Nr. HH-01-2018 vom 02.09.2017 betr.: "musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen" , geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.1.1</b>
-----------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die für Hausaufgabenbetreuung vorgesehenen 7.000 € in der Kostenstelle 0407012 Volkshochschule Position 6201000 werden wie folgt anderweitig verteilt, die Position ist um diese Höhe zu reduzieren:

1. Die Kostenstelle 0407012 Position 6011000 Lehr- und Unterrichtsmaterial wird um 2.000 € erhöht, um die Anschaffung von Musikinstrumenten für das Musikkarussell zu fördern.

2. Die Kostenstelle 0605012 Jugendzentrum Position 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wird um 2.500 € erhöht.
3. Die übrigen 2.500 € dienen der Kosteneinsparung.
4. Der Antrag der SPD Nr. HH-02-2016 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 4 x CDU), 10 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 6 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des Änderungsantrages zum HH der SPD-Fraktion Nr. HH-01-2018 vom 02.09.2017 betr.: "musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen".

<b>13.2.2</b>	<b>Anträge der FDP-Fraktion zum HH 2018</b>
<b>13.2.2.1</b>	<b>HH-Antrag der FDP-Fraktion HH 2018-01 vom 06.09.2017 betr.: "Teilfinanzierungshaushalt Produktgruppe 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Nr I 0901012 Raddirektverbindung Frankfurt- Darmstadt, Sperrvermerk Ansatz 2018 500.000,00 €, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.2.1</b>

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die gesamte Maßnahme Raddirektweg Frankfurt-Darmstadt wird mit einem Sperrvermerk versehen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit dem Land Hessen einen deutlich höheren Zuschuss zu verhandeln.“

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n) ( 4 x FDP), 23 Gegenstimme(n) ( 7 x SPD, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

**Ablehnung** des HH-Antrages der FDP-Fraktion HH 2018-01 vom 06.09.2017 betr.: "Teilfinanzierungshaushalt Produktgruppe 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Nr. I 0901012 Raddirektverbindung Frankfurt- Darmstadt, Sperrvermerk Ansatz 2018 500.000,00 €

<b>13.2.3</b>	<b>Anträge der WGE-Fraktion zum HH 2018</b>
<b>13.2.3.1</b>	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH 2018-01 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme Schließung Bürgerhaus", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.1</b>

Wortlaut des Antrages:

„Im Haushalts sicherungskonzept 2018 ist die Maßnahme „Schließung Bürgerhaus“ herauszunehmen.“

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n) ( 7 x SPD, 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE), 4 Gegenstimme(n) (4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des HH-Antrages der WGE-Fraktion HH 2018-01 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme Schließung Bürgerhaus".

<b>13.2.3.2</b>	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-02 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Eigenheim", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.3.2</b>
-----------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Im Haushaltsicherungskonzept 2018 ist die Maßnahme „Schließung Eigenheim“ herauszunehmen.“

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE), 4 Gegenstimme(n) (4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des HH-Antrages der WGE-Fraktion HH-2018-02 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Eigenheim".

<b>13.2.3.3</b>	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-03 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Schwimmbad", geschoben in der GV-Sitzung am 4.10.2017 TOP 18.2.3.3</b>
-----------------	--

Wortlaut des Antrages:

„Im Haushaltsicherungskonzept 2018 ist die Maßnahme „Schließung Schwimmbad“ herauszunehmen.“

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE), 4 Gegenstimme(n) (4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: Annahme des HH-Antrages der WGE-Fraktion HH-2018-03 vom 14.09.2017 betr.: "Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme "Schließung Schwimmbad".

<b>13.2.3.4</b>	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-05 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0605, Pos. 7128000, Zuschüsse für lfd. Zwecke", geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.5</b>
-----------------	--

Der **Fraktionsvorsitzende** Manfred Müller (WGE) **zieht** für die Fraktion **den Antrag zurück**. Über den **Antrag** wird **nicht mehr angestimmt**.

<b>13.2.3.5</b>	<b>Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 13.12.2017 betr.: " Änderungsantrag zum WGE-Antrag 2018-05 (Haushalt)"</b>
-----------------	---

Da der **HH Antrag der WGE-Fraktion** HH-2018-05 vom 14.09.2017 betr.: "Produktgruppe 0605, Pos. 7128000, Zuschüsse für lfd. Zwecke" **zurückgezogen** wurde, ist der **Änderungsantrag** der **Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen** vom 13.12.2017 betr.: " Änderungsantrag zum WGE-Antrag 2018-05 (Haushalt)" **absolut**. Über den **Antrag** wird **nicht mehr angestimmt**



13.2.3.6	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-06 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0410002 Bürgerhaus, geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.3.6</b>
----------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die vorgesehenen Mittel in Höhe von 45.000 € sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Vor der Aufhebung des Sperrvermerks ist zu prüfen, ob eine energetische Sanierung (Austausch der Fensterfront Westseite) nicht vordringlicher ist und die eingeplanten Mittel hierfür mit zu verwenden sind.“

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n) (4 x FDP, 1 LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 7 Gegenstimme(n) (7 x SPD), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-06 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0410002 Bürgerhaus“.

13.2.4	<b>Anträge der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum HH 2018</b>
13.2.4.1	<b>HH-Antrag 01-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Stellenplan", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.1</b>

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der vorgesehenen Umwandlung von zwei 0,5 A 9 Stellen (Kostenstellen 0202013 und 1106013) in eine A12 Stelle wird nicht zugestimmt.

Der Haushaltsplan ist bei den Kostenstellen 0202013 und 1106013 entsprechend anzupassen.“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (5 x GRÜNE, 4 x CDU), 18 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 1 x LINKE, 4 x FDP, 6 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

**Ablehnung** des HH-Antrages 01-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Stellenplan".

13.2.4.2	<b>HH-Antrag 03-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt -Investition-Jugendzentrum", geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.4.2</b>
----------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Bei der Kostenstelle 0605012 (Jugendzentrum) werden 20.000 Euro als Investitionen für die Sanierung der Toiletten veranschlagt.“

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 6 x WGE), 8 Gegenstimme(n) ( 4 x FDP, 4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Annahme des HH-Antrag 03-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt -Investition-Jugendzentrum".

<b>13.2.4.3</b>	<b>HH-Antrag 04-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt Ergebnishaushalt-Kostenstelle 0202013 (Ordnungsamt-Personalkosten)</b>
-----------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Bei der Kostenstelle 0202013 (Ordnungsamt) wird der Ansatz für Personalkosten wie folgt reduziert:

Konto	Bezeichnung	Betrag ursprünglich	Betrag neu
6201000	Entgelt Beschäftigte (einschließlich Zulagen)	130.900,00 €	107.000,00 €
6201001	Leistungsentgelte Beschäftigte	2.400,00 €	1.200,00 €
6401000	AG-Anteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich	27.600,00 €	20.000,00 €
6451000	Aufwendungen an Versorgungskasse Angestellte	10.900,00 €	9.200,00 €
<b>Summe</b>		<b>171.800,00 €</b>	<b>137.400,00</b>

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n) (5 x GRÜNE), 18 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 4 x FDP, 1 x LINKE, 6 x WGE), 4 Stimmenthaltung(en) (4 x CDU)

Beschluss:

**Ablehnung** des HH-Antrag 04-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt Ergebnishaushalt-Kostenstelle 0202013 (Ordnungsamt-Personalkosten)".

<b>13.2.4.4</b>	<b>HH-Antrag 05-2017 der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Ergebnishaushalt-Kostenstelle 1001015 (örtliche Bebauungspläne-Aufwand Öffentlichkeitsarbeit), geschoben in der GV-Sitzung vom 4.10.2017 TOP 18.2.4.4</b>
-----------------	--

Bürgermeister Sieling erläutert für den Gemeindevorstand, die Mittel sind für eine Bürgerversammlung „wiederkehrende Straßenbeitragssatzung“ vorsorglich eingestellt.

Die **Antragstellerin zieht** nach dieser Erläuterung **ihren Antrag zurück**. Über den Antrag wird nicht mehr angestimmt.

<b>13.2.5</b>	<b>Anträge aller Fraktionen zum HH 2018- 0604 Investitionen Waldkindergarten</b>
---------------	--

<b>13.2.5.1</b>	<b>HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-07 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0604007 Waldkindergarten, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.1</b>
-----------------	--

Wortlaut des Antrages:

„Der Ansatz von 50.000 € ist zu streichen.“

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) ( 6 x WGE), 21 Gegenstimme(n) (7 x WGE, 4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE, 4 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

**Ablehnung** des HH-Antrag der WGE-Fraktion HH-2018-07 vom 14.09.2017 betr.: "Investitionsprogramm I 0604007 Waldkindergarten".

<b>13.2.5.2</b>	<b>Im HFA geänderter HH-Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Investition-Kita Allgemein", liegt heute in geänderter Form schriftlich vor, geschoben in der GV-Sitzung vom 04.10.2017 TOP 18.2.5.2</b>
-----------------	--

Wortlaut des geänderten Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Bei der Kostenstelle 0604012 (Tageseinrichtung für Kinder allgemein) Investitionen werden die veranschlagten Kosten für den Kauf eines Bauwagens für den Waldkindergarten von 50.000 Euro mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks wird erst beraten, wenn eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen vorliegt.“

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n) (5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 11 Gegenstimme(n) (7 x SPD, 1 x LINKE, 3 x FDP), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x FDP)

Beschluss:

Annahme des Im HFA geänderter HH-Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2017 betr.: "Haushalt-Investition-Kita Allgemein",

<b>13.3</b>	<b>Haushaltssicherungskonzept / kommunaler Schutzschirm 2018</b>
-------------	--

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

<b>13.4</b>	<b>Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018</b>
-------------	--

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

<b>13.5</b>	<b>Investitionsprogramm 2018</b>
-------------	----------------------------------

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

<b>13.6</b>	<b>Stellenplan 2018</b>
-------------	-------------------------

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

<b>14.</b>	<b>Haushaltsreden der Fraktionen</b>
------------	--------------------------------------

Gv. Daniel Görich für die SPD-Fraktion  
Gv. Harald Eßer für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Gv. Thomas Irmeler für die CDU-Fraktion  
Gv. Manfred Müller für die WGE-Fraktion  
Gv. Axel Vogt für die FDP-Fraktion  
Gv. Wolfgang Klein für DIE LINKE

tragen ihre Rede zum Haushalt 2018 vor.

<b>15.</b>	<b>Haushalt 2018- Beschlussfassung über den Gesamthaushalt</b>
------------	--

<b>15.1</b>	<b>Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018</b>
-------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der vom Gemeindevorstand vorgelegten Haushaltssatzung 2018 gemäß Einbringung vom 29.06.2017 mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen (Die Haushaltssatzung liegt vor).

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 5 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 1 x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>15.2</b>	<b>Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018</b>
-------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vom Gemeindevorstand vorgelegten Haushaltsplan 2018 mit Ergebnis und Finanzplan 2018 gemäß Einbringung vom 29.06.2017 mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 5 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 1 x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>15.3</b>	<b>Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018</b>
-------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vom Gemeindevorstand vorgelegtem Haushaltssicherungskonzept 2018 gemäß Einbringung vom 29.06.2017 mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 5 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 1 x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>15.4</b>	<b>Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2018</b>
-------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vom Gemeindevorstand vorgelegten Investitionsprogramm 2018 gemäß Einbringung vom 29.06.2017 mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 5 x GRÜNE, 6 x WGE, 4 x CDU), 5 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 1 x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>15.5</b>	<b>Verabschiedung des Stellenplanes 2018</b>
-------------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vom Gemeindevorstand vorgelegten Stellenplan 2018 gemäß Einbringung vom 29.06.2017 mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n) (7 x SPD, 6 x WGE, 4 x CDU), 10 Gegenstimme(n) (4 x FDP, 1 x LINKE, 5 x GRÜNE), 0 Stimmenthaltung(en)

Hans-Joachim Jaxt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Eva Pohl  
Schriftführerin

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-20/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 24.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017
3. Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
4. Gemeindevertretung	04.10.2017
5. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
6. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

### Anlage(n):

- (1) Entwurf 2 wiederkehrende Straßenbeitragssatzung 2017
- (2) Anlage 2 Abrechnungsgebiet 2 zur WStrBS
- (3) Anlage 3 Abrechnungsgebiet 3 zur WStrBS
- (4) Anlage 4 Abrechnungsgebiet 4 zur WStrBS
- (5) Anlage 5 Abrechnungsgebiet 5 zur WStrBS
- (6) Anlage 6 Abrechnungsgebiet 6 zur WStrBS
- (7) Anlage 7 Abrechnungsgebiet 1 zur WStrBS
- (8) Anlage 8 Begründung zu § 2 wiederkehrender Straßenbeiträge 2017
- (9) Straßenverzeichnis der Abrechnungsgebiete

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Der beigefügte Entwurf 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einschließlich der Anlagen 1- 6 der Satzung (Karten der Abrechnungsgebiete) sowie der Anlage 7 (Begründung der Abrechnungsgebiete) werden als Satzung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Erhebung von Daten in Höhe von ca. 35.000,00 €

### Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat den Gemeindevorstand in ihrer Sitzung am 16.12.2015 unter TOP 15.2. mit der Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung beauftragt. Die vorgelegte Satzung entspricht der Mustersatzung des HSGB unter Anpassung an die Gegebenheiten der Gemeinde Egelsbach.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2017 in die nächste Sitzungsrunde geschoben und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.10.2017 nochmals in die nächste Sitzungsrunde geschoben.

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurde festgestellt, dass die Satzung einen Tippfehler/Übernahmefehler aus der Mustersatzung enthält. Es wurde in § 8 Absatz 4 der Buchstabe e) aufgrund eines Tippfehlers korrigiert. Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,01 nicht von 0,1.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Es liegen nunmehr besser lesbare Anlagen zur Satzung bei.

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **[WStrBS]**

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am **XXX.2017** die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im „Kernort“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 1 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Kammereck und Trift“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 2 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Wolfsgartenstraße“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 3 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Bayerseich“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 4 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 5 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Flugplatz“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 6 beigefügtem Plan.



## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11a Abs. 2 a) KAG ist der Satzung beigefügt.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand wird im Rahmen der jeweiligen Beitragskalkulation ermittelt und per Satzungsbestimmung festgelegt.

### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

### **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 8

#### Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.  
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,01,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

### § 9

#### Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

### § 10

#### Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 40% erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 20%.

### § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

### **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

### **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 18

#### Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 19

#### Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### § 20

#### Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 20 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
  - a) Änderungen im Grundstücks, Wohnungs- Teileigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

---

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Straßenbeitragssatzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach

Sieling  
(Bürgermeister)

Siegel

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach

Jürgen Sieling  
(Bürgermeister)

Siegel

## **Begründung zu § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Egelsbach**

### **Begründung nach § 11 a Absatz 2 Sätze 3 und 4 KAG**

§ 2 der Satzung über die wiederkehrenden Straßenbeiträge eröffnet auf der Grundlage des § 11 a KAG die Möglichkeit, Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bestimmen und damit das Gebiet der Gemeinde Egelsbach in Abrechnungsgebiete aufzuteilen.

Die Gemeinde Egelsbach besteht nicht aus mehreren Ortsteilen.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 2** „Kammereck und Trift“ ist im Osten durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg und durch die K 168 von den übrigen Ortslagen räumlich und verkehrlich getrennt. Im Süden erfolgt eine räumliche Trennung durch den Tränkbach und die ihn umgebenden Außenbereichsflächen.

Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Wolfsgartenstraße“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 3** „Wolfsgartenstraße“, ist durch die zweigleisige Eisenbahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen im Westen räumlich und verkehrlich getrennt, zusätzlich durch die Kreisstraße 168 im Westen und Süden. Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Kammereck und Trift“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 4** und Ortslage „Bayerseich“ umfasst das Baugebiet „Bayerseich“, es ist begrenzt im Osten durch die B 3 im Süden und Westen durch großräumige Außenbereichsflächen umschlossen. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 5** „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“ ist im Norden durch die Kreisstraße 168 und im Osten durch die Bundesstraße 3 abgegrenzt und umfasst das Baugebiet „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“.

Das **Abrechnungsgebiet 6** „Flugplatz“ liegt räumlich und verkehrlich getrennt von den übrigen Ortslagen und ist nicht mit dem übrigen Gemeindegebiet verbunden. Es ist im Norden durch Wald- und Außenbereichsflächen und im Süden durch weiträumige Außenbereichsflächen umschlossen. Im Osten ist es durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.



Das **Abrechnungsgebiet 1**, der „Kernort“ selbst, nämlich die übrige im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Egelsbach, ist historisch gewachsen und verkehrlich nicht weiter getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Damit bilden die Ortslagen „Kernort“, „Bayerseich“, „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“, „Wolfsgartenstraße“, „Flugplatz“ sowie „Kammereck und Trift“ jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen und Abrechnungsgebiete im Sinne des § 11 a KAG.

Entwurf

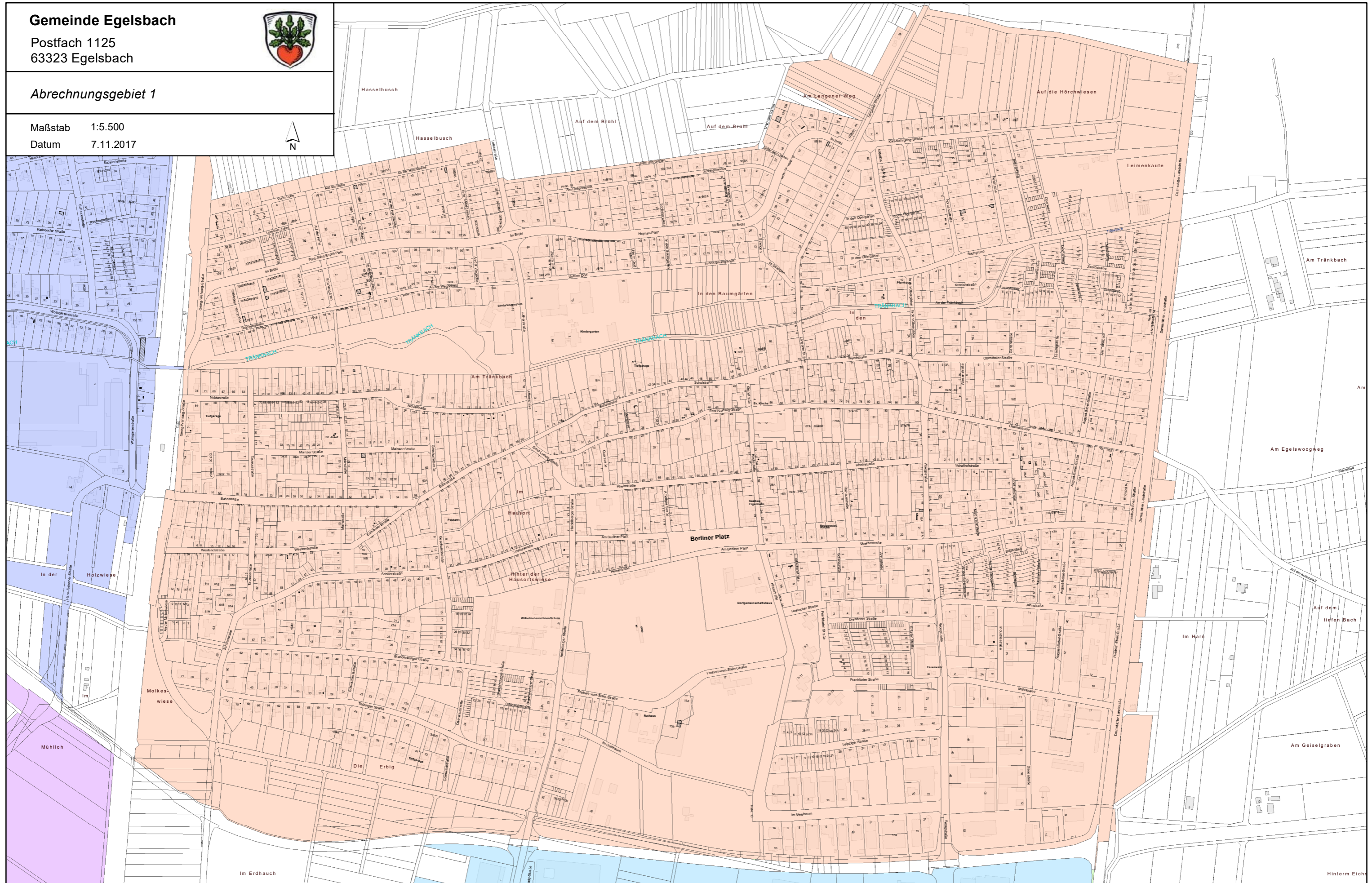
**Gemeinde Egelsbach**

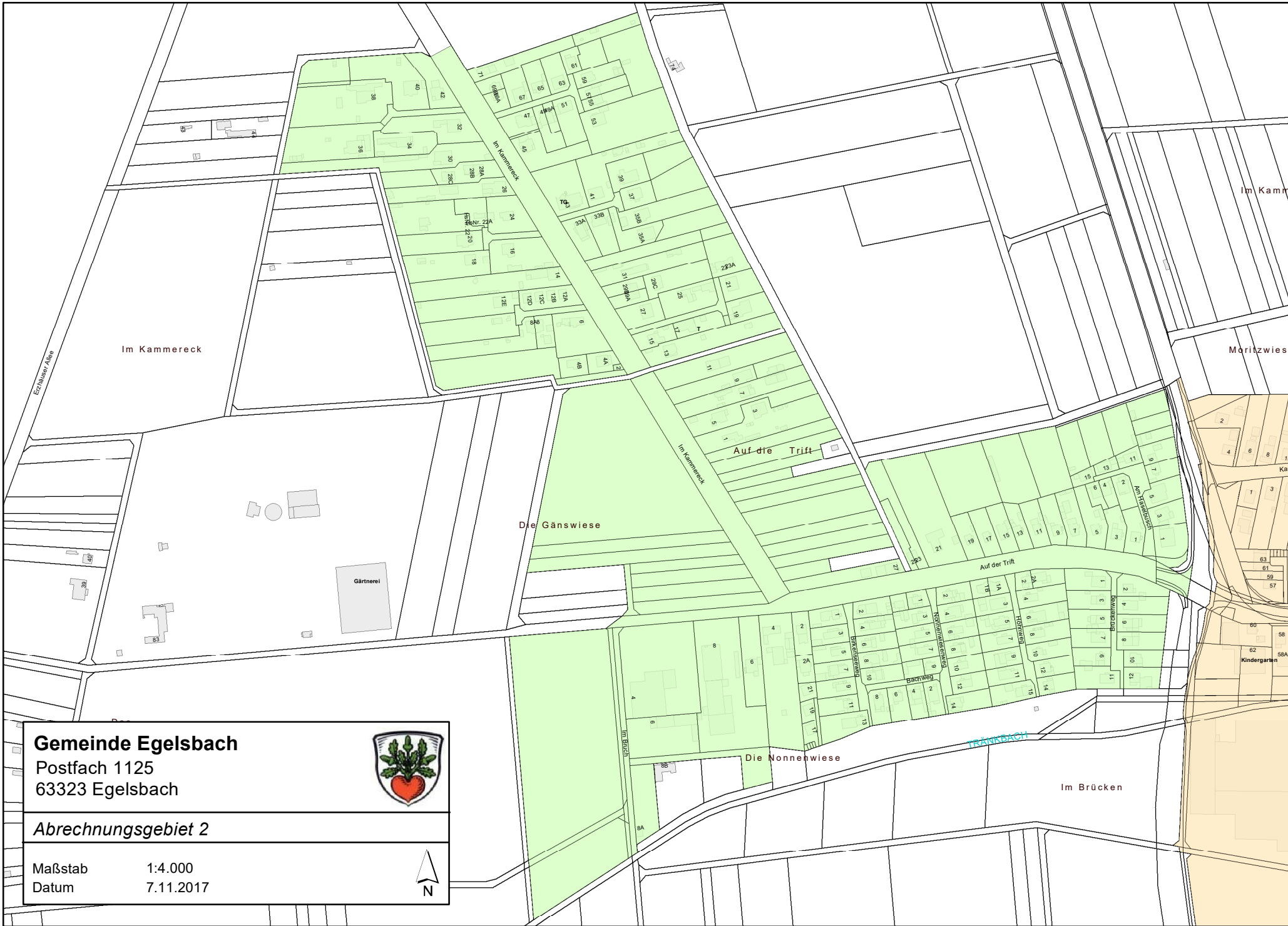
Postfach 1125  
63323 Egelsbach



**Abrechnungsgebiet 1**

Maßstab 1:5.500  
Datum 7.11.2017





**Gemeinde Egelsbach**

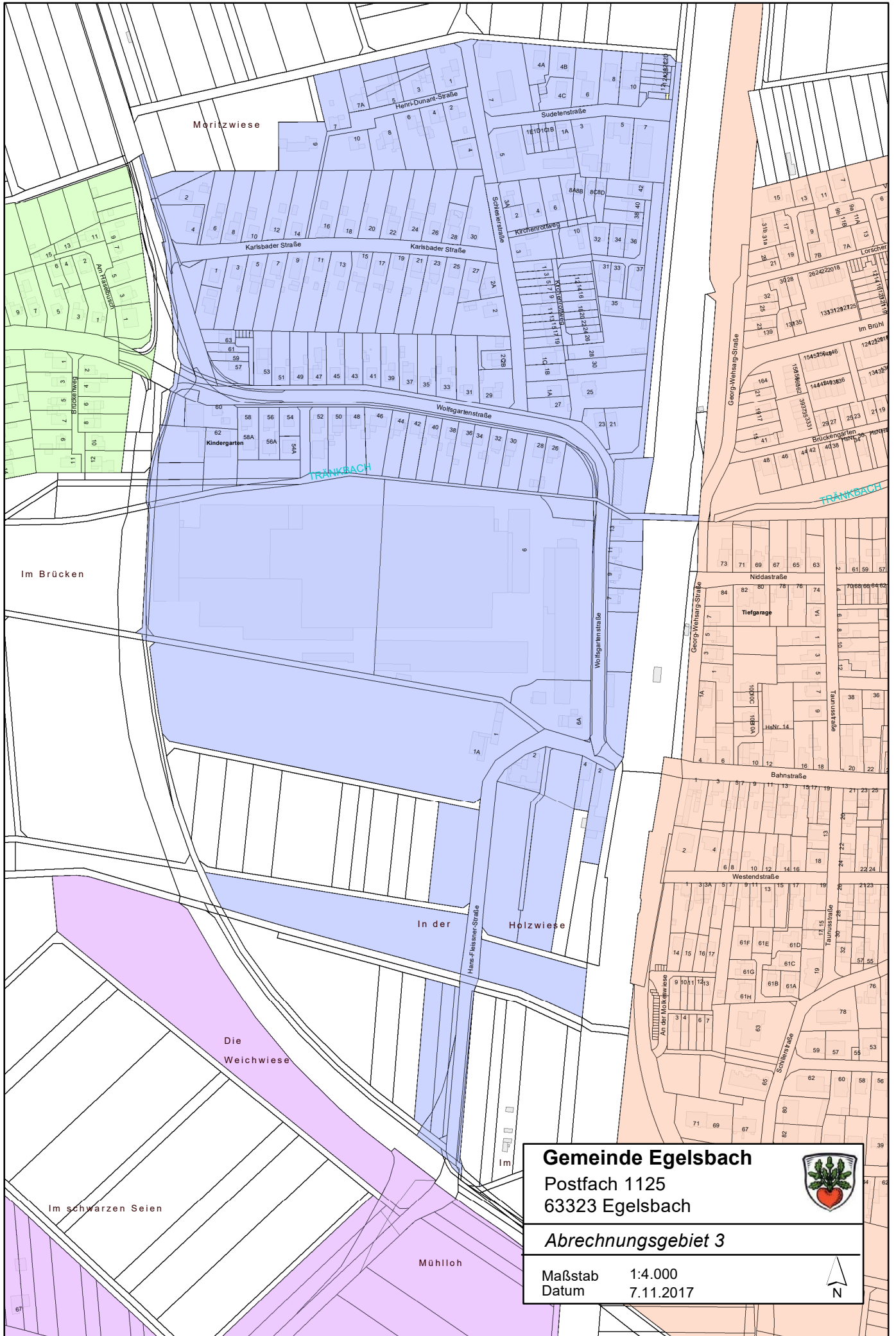
Postfach 1125  
63323 Egelsbach





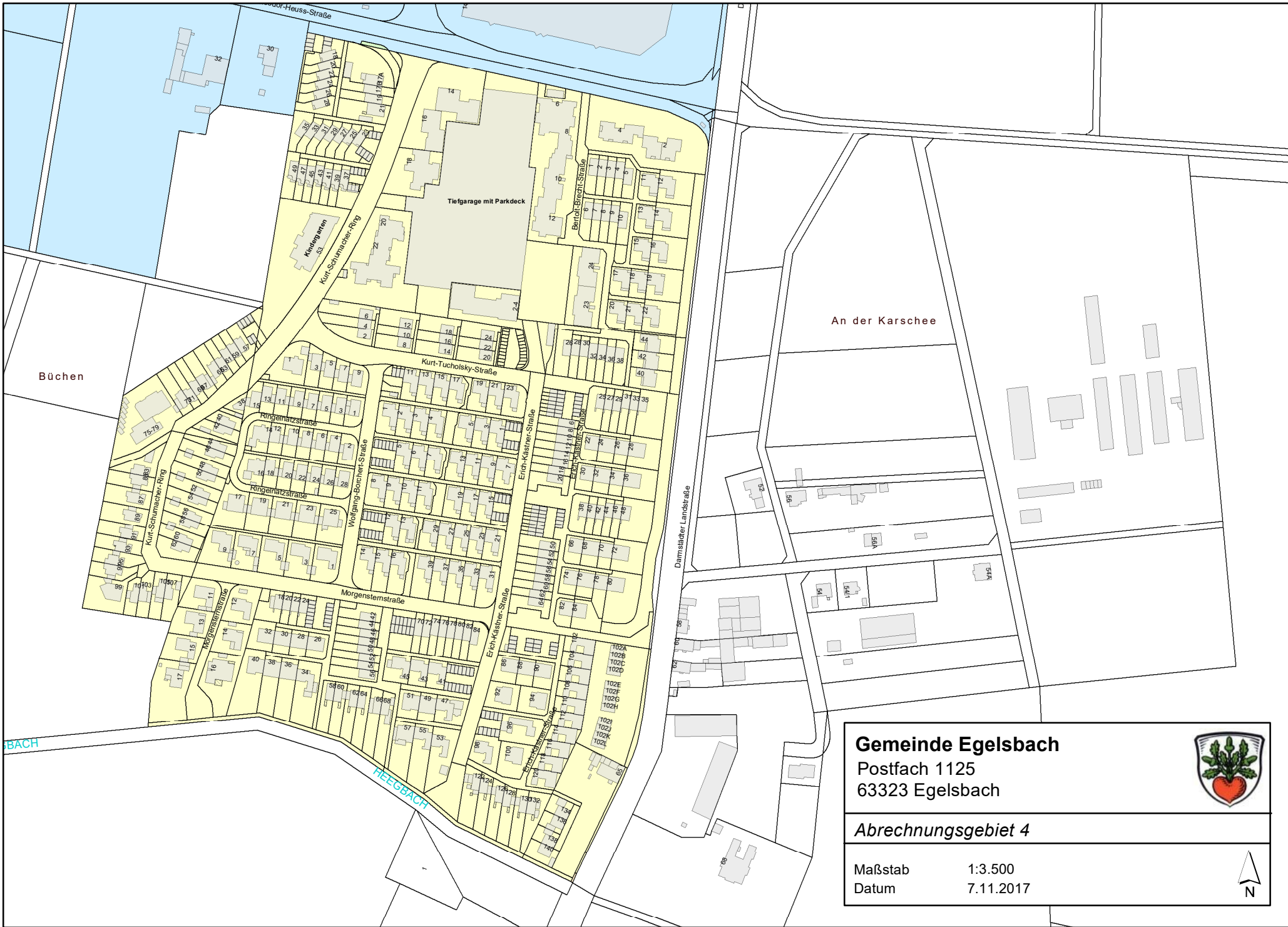
**Abrechnungsgebiet 2**



Maßstab 1:4.000  
Datum 7.11.2017



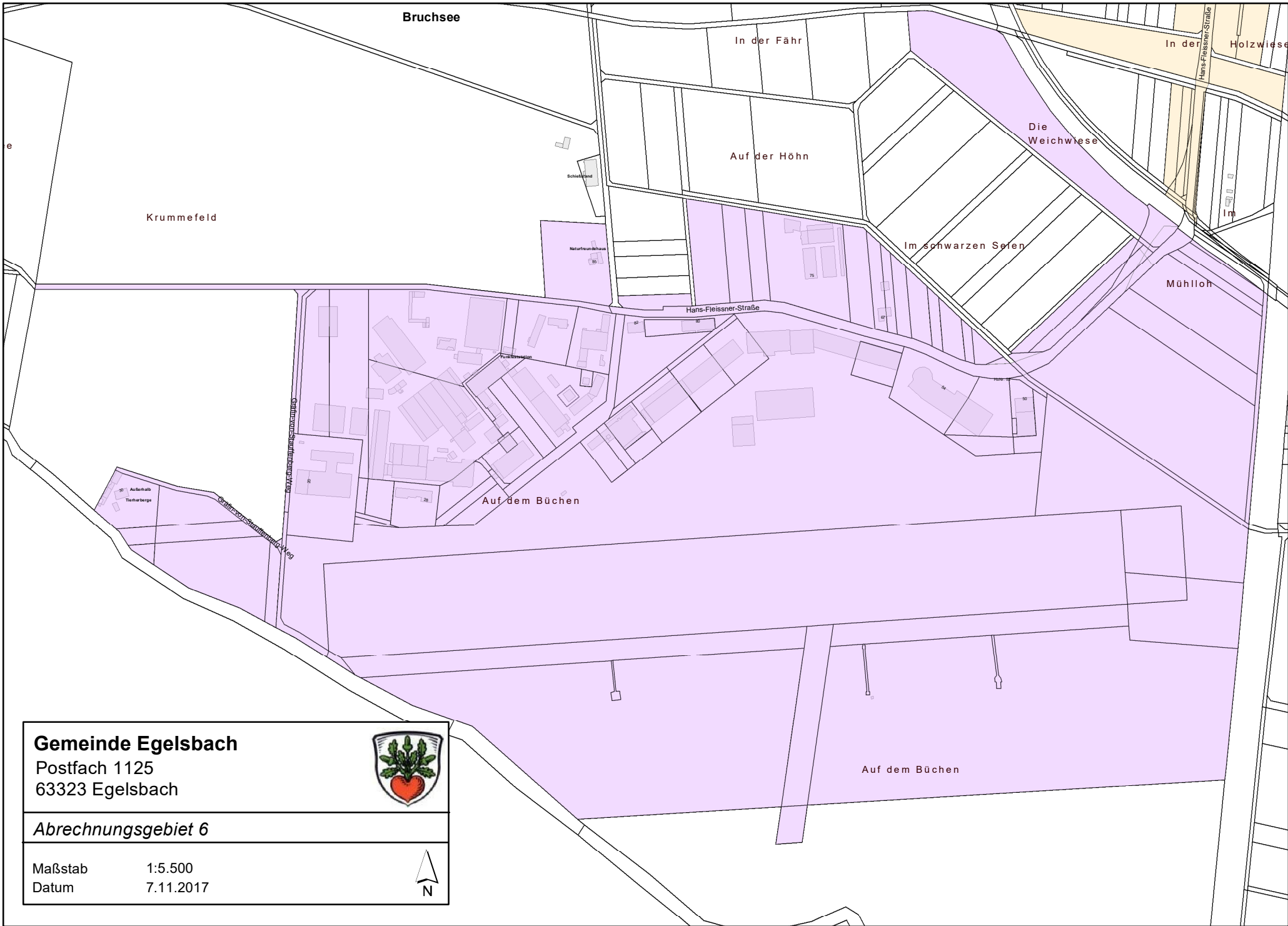


<b>Gemeinde Egelsbach</b>		
Postfach 1125		
63323 Egelsbach		
<b>Abrechnungsgebiet 3</b>		
Maßstab	1:4.000	
Datum	7.11.2017	



<b>Gemeinde Egelsbach</b> Postfach 1125 63323 Egelsbach		
<b>Abrechnungsgebiet 4</b>		
Maßstab	1:3.500	
Datum	7.11.2017	





Bruchsee

In der Fähr

In der

Holzwiese

Krummefeld

Auf der Höhn

Die Weichwiese

Im schwarzen Seien

Mühlloh

Hans-Fleissner-Straße

Auf dem Büchen

Auf dem Büchen

**Gemeinde Egelsbach**

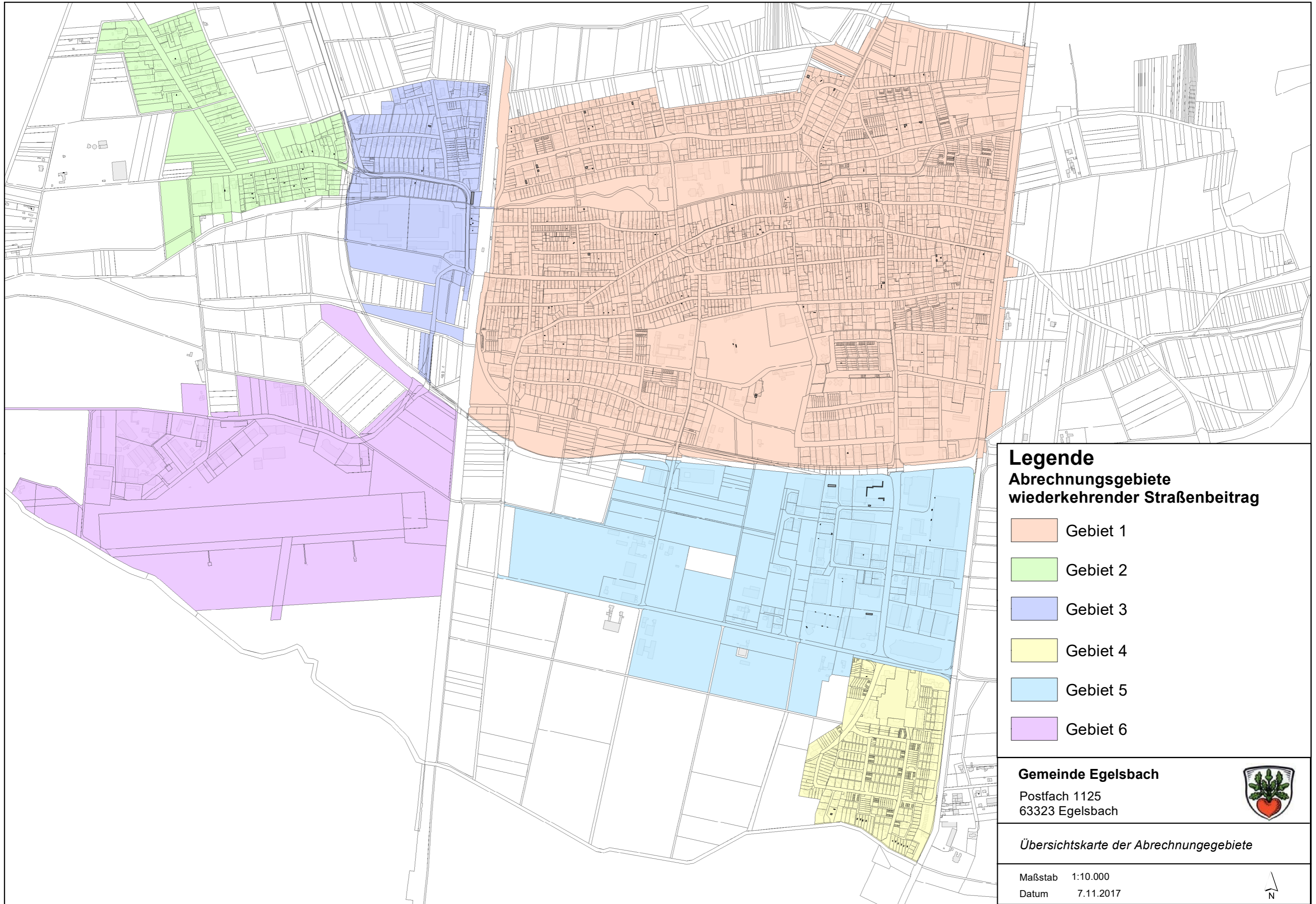
Postfach 1125  
63323 Egelsbach




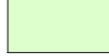

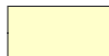


**Abrechnungsgebiet 6**

Maßstab 1:5.500  
Datum 7.11.2017





**Legende**  
**Abrechnungsgebiete**  
**wiederkehrender Straßenbeitrag**

-  Gebiet 1
-  Gebiet 2
-  Gebiet 3
-  Gebiet 4
-  Gebiet 5
-  Gebiet 6

**Gemeinde Egelsbach**  
Postfach 1125  
63323 Egelsbach



*Übersichtskarte der Abrechnungsgebiete*

Maßstab 1:10.000  
Datum 7.11.2017





## Gemeinde Egelsbach – Straßenverzeichnis nach Abrechnungsgebieten

Abrechnungsgebiet 1 Kerngemeinde	
Am Berliner Platz	In der Mittelgewann
Am Heiligenstock	Industriestraße
Am Tränkbach	Jahnstraße
Amselweg	Judengasse
An der Hyrchwiese	Karl-Nahrgang-Straße
An der Molkeswiese	Kirchstraße
An der Schießmauer	Kranichstraße
An der Wegscheid	Langener Straße
An der Woogwiese	Leipziger Straße
Annastraße	Lerchenweg
Arheilger Straße	Lessingstraße
Auf der Höhe	Lorscher Zehnt
August-Bebel-Straße	Lutherstraße
Bachgrund	Mainstraße
Bahnstraße	Mainzer Straße
Bogenweg	Margaretenstraße
Brandenburger Straße	Meisenweg
Brückengärten	Messeler Straße
Bussardweg	Mühlstraße
Darmstädter Landstraße 1 - 40	Niddastraße
Dieselstraße	Nordendstraße
Dresdener Straße	Oberwiese
Elisabethenstraße	Odenwaldstraße
Erfurter Straße	Offenthaler Straße
Erlengrund	Ostendstraße
Ernst-Ludwig-Straße	Pont-Saint-Esprit-Platz
Erzhäuser Straße	Querstraße
Falkenstraße	Rathausstraße
Fasanenweg	Rheinstraße
Feldstraße	Rostocker Straße
Finkenweg	Rottwiese
Frankfurter Straße	Schafhofstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße	Schillerstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Schleiderwiese
Gartenstraße	Schulstraße
Georg-Wehsarg-Straße	Schwarzwaldstraße
Geschwindstraße	Sofienstraße
Goethestraße	Taunusstraße
Grenzweg	Thüringer Straße
Haynau-Platz	Unter den Gärten
Heidelberger Straße	Unterm Dorf
Heinestraße	Vorm Lohe
Im Brühl	Weedstraße
Im Geisbaum	Westendstraße
Im Strengen	Wiesenstraße
In den Baumgärten	Woogstraße
In den Obergärten	Zeisigstraße

## Gemeinde Egelsbach – Straßenverzeichnis nach Abrechnungsgebieten

Abrechnungsgebiet 2 Kammereck und Trift	Abrechnungsgebiet 3 Wolfsgartenstraße	Abrechnungsgebiet 4 Wohngebiet Bayerseich
Am Haselbusch	Hans-Fleissner-Str. (nördlich K 168)	Bertholt-Brecht-Straße
Auf der Trift	Henri-Dunant-Straße	Erich-Kästner-Straße
Bachweg	Karlsbader Straße	Kurt-Schumacher-Ring (südlich Theodor-Heuss-Straße)
Birkenseeweg	Kirchenrottweg	Kurt-Tucholsky-Straße
Brückenweg	Schlesierstraße	Morgensternstraße
Höhnweg	Sudetenstraße	Ringelnatzstraße
Im Bruch (außer Haus-Nr. 1)	Wolfsgartenstraße	Wolfgang-Borchert-Straße
Im Kammereck		
Nonnenwiesenweg		

Abrechnungsgebiet 5 Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring	Abrechnungsgebiet 6 Flugplatz
Boschring	Gräfin-von Stauffenberg-Weg
Büchenhöfe	Hans-Fleissner-Straße (südlich K168)
Kurt-Schumacher-Ring (nördlich Theodor-Heuss-Straße)	Im Bruch 1
Marie-Curie-Straße	
Siemensstraße	
Theodor-Heuss-Straße	

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-42/2017

Dezernat I

Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit

Datum: 09.11.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	28.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt

### Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Raddirektverbindung Raodmap RegPark SW
- (2) Anlage 2 Raddirektverbindung Ausschnitt Egelsbach
- (3) Anlage 3 Radschnellweg Beispiele 18.4.2017
- (4) Anlage 4 Foerderrichtlinie Nahmobilität
- (5) Anlage 5 Roadmap komplett final Egelsbach 19.10.2017

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

#### Die Gemeindevertretung

1. bestätigt noch einmal den Routenverlauf in ihrer Gemarkung für die Umsetzung des Fahrraddirektweges Frankfurt - Darmstadt in der Relation gemäß Anlagen 1 und 2.
2. nimmt die allgemeinen Informationen zum Raddirektweg zur Kenntnis.
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Antragstellung an Hessen Mobil über die Regionalpark Südwest GmbH erfolgt. Diese erhält auch die Bewilligungsbescheide und ist mit ihren Rechten und Pflichten als Antragsteller Hessen Mobil gegenüber verantwortlich. Nach deren Prüfung wird die Behörde in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den gesamten Routenverlauf des Fahrraddirektweges feststellen.  
Die monetäre Zuweisung erfolgt an den Regionalpark Südwest, der dann die Fördergelder an die einzelnen Kommunen verteilt.
4. erklärt sich bereit, nach detaillierter Antragstellung pro Kommune für die Umsetzung des Fahrraddirektweges den Eigenanteil mitzufinanzieren und deren Unterhaltung zu übernehmen sowie die Kostenanteile im Haushalt einzuplanen. Entsprechenden Mittel für den 1. Bauabschnitt werden in den Haushalten 2018/2019 bereitgestellt.
5. Der vorläufige Zeitplan für die Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle 0901023 I09012 und I09013

Unmittelbar keine;

Siehe Ziffer 4 des Beschlussvorschlages und der Erläuterungen

## **Erläuterungen:**

### Hinweis:

Es handelt sich um eine gemeinschaftliche Vorlage aller Kommunen. Daher kann es sein, dass einzelne Informationen schon mit der Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29. Juni 2017 (Vorlage VL-16/2017) vorgelegen haben.

## **0. Vorabinformationen**

- 0.1 Für einen Raddirekt- oder Radschnellweg wurde vom Regionalverband FrankfurtRheinMain im Jahr 2015 eine detaillierte Machbarkeitsstudie erstellt. Das Ergebnis war ein grundsätzlich positives Ergebnis, dass ein Raddirektweg eine wichtige infrastrukturelle Einrichtung im RheinMain Gebiet und eine echte Mobilitätsoption für den Ausbau des Verkehrssystems darstellt. Angesichts der Schadstoff Thematik durch den individuellen Fahrzeugverkehr in Kommunen und das Erreichen von Klimaschutzziele muss der Ausbau des Radverkehrsnetzes inner- und außerörtlich eine wichtige Verkehrsmaßnahme sein.

Einen Raddirektweg im Herzen des Rhein Main Gebietes zu realisieren, setzt eine sehr komplexe Umsetzungsstrategie angesichts der vielen konkurrierenden Nutzungen und erforderlichen Genehmigungen voraus. Andererseits ist ein solches Pilotprojekt für alle von besonderer Bedeutung, stellt es doch einen Meilenstein für die Zukunft des Radverkehrs dar. Besonders in den Niederlanden und Dänemark werden Radschnellwege bereits seit Jahren gebaut und stellen eine echte Alternative zum PKW dar.

- 0.2 Auf Initiative des Regionalverbandes wurde die Realisierung des Projektes der Regionalpark Südwest GmbH angetragen. Die gemeinnützige GmbH besteht seit 1997 und hat als Gesellschafter die Kommunen Frankfurt, Neu-Isenburg, Dreieich, Langen, Egelsbach, Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheim, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Groß-Gerau, Büttelborn und Trebur. Seit Ihrem Gründungsdatum baut die GmbH in dem Geltungsbereich Radwege, aber auch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie zahlreiche Freizeitobjekte. Alle Routen des Regionalparkes sind beschildert.

Der Aufsichtsrat der Regionalpark Südwest hat im Herbst 2016 das Projekt angenommen.

Die beteiligten Kommunen Darmstadt, Erzhausen, Dreieich, Egelsbach, Dreieich, Langen, Neu-Isenburg und Frankfurt haben einstimmig für die Umsetzung des Projektes durch die Regionalpark Südwest GmbH votiert.

- 0.3 Der Regionalpark hat danach in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen und auf Basis der Machbarkeitsstudie eine zusammenhängende Route konzipiert, die nunmehr den Kommunen zur grundsätzlichen Zustimmung vorgelegt wird.

## **1. zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages**

- 1.1 Der grundsätzliche Verlauf der Route ist gemäß Anlage 1 in der Übersicht dargestellt. Für die jeweilige Kommune ist der geplante Verlauf als Anlage 2 zu sehen.

Die Feststellung des gesamten Routenverlaufs ist für eine Antragstellung zur Verkehrsinfrastrukturförderung unumgänglich. Im Laufe der nächsten Umsetzungsschritte kann der Routenverlauf noch optimiert werden, jedoch hat der grundsätzliche Verlauf auch in Bezug auf die Förderung einen verbindlichen Charakter.

- 1.2 Zubringer zu dem Raddirektweg sind zu begrüßen, jedoch nicht Inhalt des Projektes und müssen ggfs. gesondert für eine Förderung beantragt werden. Dies ist bei dem 1. Bauabschnitt von Egelsbach Bahnhof – Darmstadt-Wixhausen Bahnhof an zwei Stellen vorgesehen (Verbindungsweg südlich der Thüringer Straße und Verbindung zum Weg zu den Büchenhöfen – siehe Anlage1 der Vorlage VL-16/2017 zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.06.2017)

## 2. zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages

- 2.1 Für einen Raddirektweg gibt es besondere Anforderungen. Grundsätzlich gilt, dass er 4 Meter breit für den gegenseitigen Verkehr sein sollte. Gibt es auf Abschnitten Mischverkehr (Landwirtschaft bzw. Fußverkehr), empfiehlt sich eine Verbreiterung um 1 Meter. Der Belag soll asphaltiert sein, um ein durchgängigen Qualitätsstandard für Radfahrer zu gewährleisten. Wassergebundene Decken können nur gefördert werden, wenn dies eine Auflage der Naturschutzbehörde ist. Eine Beleuchtung der Route bzw. des Weges ist ebenfalls anzustreben, da gerade der Weg zur Arbeit im Winter oft im Dunkeln stattfindet, wobei eine mögliche Förderung der Beleuchtung noch nicht abschließend geklärt ist. Eine Markierung bzw. Beschilderung ist unbedingt notwendig. Dabei soll der Verlauf auf der Fahrbahn durch farbliche Kennzeichnung erfolgen. Zusätzlich können auch noch Schilder eingesetzt werden.
- 2.2 Der Weg führt auf dieser Strecke durch Stadt bzw. Gemeindegebiete, durch Wald und landwirtschaftliche Flächen. Dies bedeutet, dass auch sensible Landschaftsbereiche eine individuelle Betrachtung bedürfen. Ohne eine gemeinsame kooperative Umsetzung mit allen tangierenden Nutzungen kann ein solcher Raddirektweg im RheinMain Gebiet nicht umgesetzt werden.
- 2.3 Einzelne Beispiele von Raddirekt bzw. Radschnellwegen aus den Niederlanden sind als Anlage 3 beigefügt.

## 3. zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages

- 3.1 Grundlage für die Realisierung und Förderung ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität, die am 21.8. im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde und als Anlage 4 beigefügt ist. Gegebenenfalls kann auch das GVFG-Komp. (§5 Entflechtungsgesetz) als Fördergrundlage dienen.
- 3.2 Die Antragstellung der Gesamtroute erfolgt über den Regionalpark.
- 3.3 Zur Förderung des Projektes liegt der Gemeinde Egelsbach folgende Mitteilung aus dem Ministerium vor, die wir auszugsweise wiedergeben:

*Derzeit liegt zum Radschnellweg Frankfurt - Darmstadt bei Hessen Mobil ein Antrag auf Bewilligung von Planungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit vor. Darüber wird noch in diesem Jahr entschieden werden.*

*Grundlage der Bewilligung sind Regelungen die Nahmobilitätsrichtlinie (Hinweis unsererseits. Siehe Anlage 4). Diese regelt die Förderleistungen entsprechend dem jeweiligen Fördergegenstand (Bau, Planungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit).*

*In der Regel beträgt der Fördersatz 70% der förderfähigen Kosten. Abhängig von der Finanzkraft der Kommunen kann der in Abstimmung mit dem Innen- und Finanzministerium festgelegte Fördersatz um +/- 10% davon abweichen. Hinzu kommt im Fall des Projektes Radschnellverbindung Frankfurt – Darmstadt ein Aufschlag von 10 % wegen des vorliegenden besonderen Landessinteresses. Die Addition der Regelfördersätze und der möglichen Anhebungen ermöglicht Förderungen von bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben.*

*Mit der Nahmobilitätsrichtlinie wurden für die Abgrenzung der förderfähigen Ausgaben die besonderen Bedürfnisse von Radschnellwegen berücksichtigt. So können damit beispielsweise im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen der Verkehrsinfrastrukturförderung (VIF) Kommunalen Straßenbau die für Radschnellwege notwendigen größeren Breiten gefördert werden. Dadurch wird das Fördervolumen deutlich ausgeweitet.*

Die vom Bund angekündigte finanzielle Förderung ( <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-bundesfernstrassengesetz/501762> ) steht leider auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Obwohl die Länder bereits mit Vorschlägen aktiv geworden sind, hat das verantwortliche Bundesministerium noch immer keinen Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung vorgelegt.

*Diese muss von allen Bundesländern und dem Bund abgeschlossen werden, bevor ein Mitteleffluss stattfinden kann.*

*Die abschließende Entscheidung kann erst mit dem Vorlegen der entsprechenden Projektanträge und der zu dem entsprechenden Stichtag bestehenden Finanzkraft der jeweiligen Kommunen getroffen werden. Derzeit werden zur Vorbereitung der nächsten Umsetzungsschritte Gespräche mit der Projektträgerin, der Regionalpark Südwest GmbH, geführt, um eine möglichst schnelle Umsetzung zu erreichen.*

- 3.4 Auf dessen Grundlage werden dann einzelne Bauabschnitte des Raddirektweges umgesetzt und je nach Planungsstand gefördert.
- 3.5 Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt an den Regionalpark Südwest. Dieser verteilt dann die Fördergelder an die jeweiligen Kommunen. Bei der Realisierung der Bauabschnitte haben die Kommunen grundsätzlich die Option die Maßnahme in Eigenregie mit oder ohne externe Planung zu realisieren oder dies dem Regionalpark zu übertragen. Für einen gleichbleibenden Qualitätsstandard und eine leichtere Abwicklung der Förderanträge sollte die Planung und Realisierung aus Fördersicht dem Regionalpark Südwest übertragen werden.
- 3.6 Für die kurzen Zubringerabschnitte im Bereich der Einmündung in die Raddirektverbindung in Egelsbach, die planerisch überarbeitet und baulich angepasst werden müssen, ist von Seiten der Gemeinde Egelsbach ein eigener Zuwendungsantrag zu stellen, der nach der 2. Förderwegvariante abzuwickeln ist (siehe Ziff. 3.1 der Erläuterungen).

#### 4. zu Ziffer 4 des Beschlussvorschlages

- 4.1 Die Förderung und die Bereitstellung des Eigenanteils erfolgt je nach Ausbauabschnitt des Raddirektweges. Hierzu wurde für jede Kommune eine road map erstellt, in der alle zur Zeit identifizierten Projekte enthalten sind. Je nach Planungsreife erfolgt dann eine Antragstellung im Einvernehmen mit der bzw. den jeweiligen Kommunen in den nächsten Jahren (Anlage 5).
- 4.2 Die Unterhaltung der Strecke ist von den Kommunen zu gewährleisten. Um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten und auch eine effiziente interkommunale Unterhaltung zu erreichen, wird es im Laufe des nächsten Jahres vom Regionalpark eine Unterhaltungs- und Pflegekonzeption als Vorschlag geben.
- 4.3 Änderungen am Raddirektweg sind innerhalb der Zweckbindungsfrist (ergibt sich aus den Förderregularien von Hessen Mobil) seitens der Kommune vorab beim Regionalpark Südwest zu beantragen. Diese setzt sich zwecks Genehmigung dieser Änderung mit Hessen Mobil in Verbindung.
- 4.4 Im Haushalt 2018 mit Verpflichtungsermächtigung für 2019 sind Mittel für Planung und Bau des 1. Bauabschnittes sowie der Zubringer vorgesehen. Hierfür sind 1.910.000 € vorgesehen. Die übrigen Mittel in der Finanzplanung bis 2020 sind für den 2. Bauabschnitt eingeplant.

Von 1.910.000 € sind im Haushaltsentwurf 760.000 € mit einem Sperrvermerk, weil noch nicht alle Ausbaustandards für Radschnellwege/Raddirektverbindungen festgelegt sind. Hier tagt der Facharbeitskreis am 20.11.2017 im Ministerium. Ob zu diesem Zeitpunkt schon die abschließende Festlegung der Standards stattfindet, wird derzeit bezweifelt.

Auf der Basis der Informationsmitteilung des Ministeriums zur Förderung (siehe Ziffer 3.3 der Erläuterungen) wurde die zu erwartende Mindestförderung neu berechnet. Bisher sind für die Jahre 2017 – 2020 bei Kostenstelle 0901023/I09012 Aufwendungen von insgesamt 2.410.000 € vorgesehen. An Zuwendungen sind bei Kostenstelle 0901023/I09103 sind bisher 1.040.000 € vorgesehen.

Nach der Neuberechnung erhöht sich die erwartete Zuwendung um 570.000 € auf 1.610.000 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zuwendungssumme um die Mindestsumme handelt, die die Gemeinde Egelsbach nach den bisher vorliegenden Daten erwartet. Es ist durchaus möglich, dass die Zuwendungssumme höher ausfällt. Die Höhe des tatsächlichen Fördersatzes kann bei den Baukosten erst nach Antragstellung der Fördermittel und des damit verbundenen Bewilligungsbescheides festgelegt werden. Dies setzt voraus, dass die Planungen so weit abgeschlossen werden können, dass ein Förderantrag gestellt werden. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

#### 5. zu Ziffer 5. des Beschlussvorschlages

- 5.1 Der 1. Ausbauabschnitt erfolgt in Egelsbach, Erzhausen und Darmstadt, Ortsteil Wixhausen. Hierzu werden noch im Herbst Planungsaufträge vergeben. Detaillierte Gespräche zur Umsetzung sind derzeit im Gange. Mit dem Ausbau soll im Sommer 2018 begonnen werden. Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist zunächst der 1. Ausbauabschnitt mit dem entsprechenden Antragsformular durch den Regionalpark Südwest bei Hessen Mobil anzumelden. Die Absichtserklärungen / Zustimmungen aller Kommunen für das Gesamtkonzept müssen zu diesem Zeitpunkt schon vorliegen. Parallel hierzu werden in den jeweiligen Kommunen weitere Ausbauabschnitte ermittelt.



Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.11.2017 zugestimmt.

# Raddirektverbindung Frankfurt-Darmstadt Roadmap Regionalpark Südwest, Stand 04.10.2017

Ausschnitt:



## Legende

-  Raddirektverbindung, geplant
-  Gemeindegrenze

0 1 2 3 4 km

Kartenhintergrund:  
WebAtlasDE © GeoBasis-DE / BKG 2017



# Raddirektverbindung Frankfurt-Darmstadt Roadmap Regionalpark Südwest, Stand 04.10.2017

## Ausschnitt: Egelsbach



### Legende

- Raddirektverbindung, geplant
- Gemeindegrenze

0 250 500 750 1.000 Meter

Kartenhintergrund:  
WebAtlasDE © GeoBasis-DE / BKG 2017



# Raddirektweg Ffm - Darmstadt

Bilderstrecke aus den  
Niederlanden



# Radschnellwegtrassen



# Radschnellwegtrassen



# Radschnellweg- trassen



# Radschnellwegtrassen



# Stadtmitte Houten mit Bahn- und Radstation





# Radfahrerführung im Verkehrskreisel



# Radfahrerführung im Verkehrskreisel



**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

HESSEN



# **Richtlinie**

## **des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität**

**08. August 2017**

## **Inhaltsübersicht**

### Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördergebiet
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen

### Teil II Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung
2. Verwendungszweck
  - 2.1 Investive Maßnahmen
  - 2.2 Planungen und Konzepte
  - 2.3 Öffentlichkeitsarbeit
3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)
  - 3.1 Art der Zuwendung
  - 3.2 Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)
  - 3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
4. Verfahren
  - 4.1 Antragstellung und Bewilligung
  - 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung
  - 4.3 Mittelabruf
5. Weitere Bestimmungen

### Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A Allgemeine Förderbestimmungen
- B Beihilferechtliche Regelung
- C Inkrafttreten

# **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität**

## **Teil I Richtlinienübersicht**

### **1. Ziel der Förderung**

Das Land Hessen fördert die Nahmobilität durch Mittel für Investitions- und Planungskosten. Gefördert werden Projekte für die Mobilität zu Fuß, mit dem Fahrrad (ggf. mit elektrischer Unterstützung) und weitere nicht motorisierte Verkehrsmittel bzw. Fortbewegungsmöglichkeiten auch in der Verknüpfung mit dem Bus- und Bahnverkehr. Dafür sollen die Sicherheit und Qualität des Aufenthalts auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und in Bus und Bahn erhöht werden. Dies gilt sowohl für den ländlichen Raum wie für das städtische Umfeld.

Leitziel ist die Stärkung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad im Sinne der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer.

### **2. Inhalt der Richtlinie**

In dieser Richtlinie wird dargestellt, wie die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität in den Bereichen Infrastruktur Planung und Kommunikation gefördert werden kann.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die Allgemeinen Förderbestimmungen.

### **3. Fördergebiet**

Das Fördergebiet ist Hessen.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- (1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände
- (2) Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind (Förderung ab 2018 möglich).

## **5. Zuständige Stellen**

### **5.1. Ministerien**

Die Fach- und Vollzugsaufsicht liegt bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

Fax.: 0611 815-2225

E-Mail: [poststelle@wirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@wirtschaft.hessen.de)

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

### **5.2. Bewilligungsstelle**

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Tel. 0611 366-0

E-Mail: [poststelle@mobil.hessen.de](mailto:poststelle@mobil.hessen.de)

[www.mobil.hessen.de](http://www.mobil.hessen.de)

Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind dem zuständigen Kompetenzcenter vorzulegen:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Standort Kassel

Kompetenzcenter Verkehrsinfrastrukturförderung Nord

Untere Königsstraße 95

34117 Kassel

Tel. 0561 7667-0

E-Mail: [post.ast-kassel@mobil.hessen.de](mailto:post.ast-kassel@mobil.hessen.de)

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Standort Darmstadt

Kompetenzcenter Verkehrsinfrastrukturförderung Süd

Groß-Gerauer Weg 4

64295 Darmstadt

Tel. 06151 3306-0

E-Mail: [post.ast-darmstadt@mobil.hessen.de](mailto:post.ast-darmstadt@mobil.hessen.de)

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) stellt die Zuständigkeitsbereiche der Kompetenzcenter, die Antrags- und sonstigen Formulare unter <https://mobil.hessen.de/verkehr> bereit.

## **Teil II Einzelbestimmungen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse des Fahrrad- und Fußverkehrs sowie des sonstigen nicht motorisierten Verkehrs.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs, insbesondere der Knotenpunktumbau im Zuge von Radrouten und Routen der Fußverkehrsnetze. Schwerpunkte der Förderung sind der Bau von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen, der Ausbau der hessischen Schüleradrrouten sowie innovative Modellprojekte zur Förderung der Nahmobilität. Darüber hinaus werden Planungsleistungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, die das Ziel haben, den Fuß- und Radverkehr zu fördern.

Die Mittel dienen auch der Kofinanzierung von Maßnahmen des Geh- und Radverkehrs zu Kap. 17 52 FP Nr. 45 Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) bzw. der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG.

### **2. Verwendungszweck**

Zweck der Förderung sind Projekte, die geeignet sind,

- sicheren Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten,
- die selbstständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen zu stärken,
- die Teilhabe an Mobilität für mobilitätseingeschränkte Personen zu erhöhen,
- motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern.

Dabei ist der Verknüpfung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessen Rechnung zu tragen.

#### **2.1 Investive Maßnahmen**

Die folgenden investiven Maßnahmen sind förderfähig einschließlich aller Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen.

- (1) Bau und Ausbau von straßenbegleitenden und selbstständigen Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen
- (2) Bau und Ausbau von Brücken und Durchlässen im Zuge von Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen



- (3) Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zur Beschilderung von Radrouten
- (4) barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen
- (5) Knotenpunktaus- und -umbau im Zuge von Fußgänger- und Fahrradrouten einschließlich Lichtsignalanlagen
- (6) Bau und Ausbau von Querungshilfen
- (7) Bau- und Ausbaumaßnahmen zur Realisierung von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen
- (8) Bau und Ausbau von Fußwegen im Zuge von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen
- (9) Einrichtung von Fahrradstraßen
- (10) Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum und auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen (z.B. Schulgelände) sowie an Mobilitätsstationen, Bike+Ride-Anlagen, Fahrradgaragen und –stationen
- (11) Investitionen für innovative Modellprojekte gemäß Teil II Ziff. 1 einschließlich wissenschaftlicher Begleitung
- (12) Planungsleistungen in Verbindung mit den oben genannten baulichen Maßnahmen

## **2.2 Planungen und Konzepte**

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können insbesondere gefördert werden:

- (1) Fuß- und Radwegenetzanalysen und –planungen
- (2) Beratungsleistungen für Mobilitätsmanagement an Schulen und öffentlichen Einrichtungen
- (3) Machbarkeitsstudien für Modellprojekte zur Nahmobilität
- (4) Nahmobilitäts-Checks
- (5) Fuß- und Radverkehrskonzepte für Großveranstaltungen

## **2.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kann die Öffentlichkeitsarbeit der Antragsberechtigten (Teil I 4.) zur Förderung der Nahmobilität gefördert werden.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)**

#### **3.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

#### **3.2 Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)**

Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von in der Regel 70 vom Hundert gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich mit der Folge einer Anhebung oder Senkung des Fördersatzes um bis zu 10 vom Hundert. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.
- b) für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach a) entsprechend dem Standort des Projektes. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete, wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.

Für Projekte mit besonderem Landesinteresse kann eine Anhebung des Fördersatzes um 10 vom Hundert gewährt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden mit bis zu 70 vom Hundert gefördert

Der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt und zur Grundlage der Förderung gemacht.

#### **3.3. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben

- (1) für bauliche Maßnahmen
  - der Bau oder der Ausbau von Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur.
  - die Ausgaben für die gesetzlich definierten Bestandteile der Anlagen einschließlich deren Ausstattung. Die Abgrenzung der Baukosten erfolgt nach Festlegung der Bewilligungsstelle.

- Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verhältnisse für die Nahmobilität entstehen, sind auszugleichen.
- (2) für Planungsleistungen zur Nahmobilität
- die Honorarkosten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Höhe der dort ausgewiesenen Mindestsätze.
- (3) für Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität

Bei baulichen Maßnahmen nach Ziffer 1 und für Planungsleistungen nach Ziffer 2 ist eine Kofinanzierung im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) und der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG sowie mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und mit Mitteln Dritter möglich. Dabei muss ein Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert beim Zuwendungsempfänger verbleiben.

### **3.4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

- (1) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Ausgabenanteile nach Kreuzungsrecht, Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff BauGB, Straßen-Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Soweit die Kommune keine Beiträge erhebt, werden diese pauschal abgezogen).
- (2) Ausgaben für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen erforderlich werden,
- (3) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann
- (4) Verwaltungs- und Baunebenkosten
- (5) Ausgaben für Unterhaltung und Instandhaltung und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

## **4. Verfahren**

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist einstufig gestaltet. Mit der Durchführung des Verfahrens ist Hessen Mobil beauftragt.

### **4.1 Antragstellung und Bewilligung**

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens bei Hessen Mobil einzureichen.

Nach Eingang der förmlichen Förderanträge prüft Hessen Mobil die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Vorgaben nach Teil I Ziff. 1 – 4 und Teil II Ziff. 1 und 2 erfüllt sind. Hessen Mobil prüft zudem, ob das Vorhaben einem aktuellen Förderschwerpunkt des Landes entspricht.

Für die Bewilligung einer Maßnahme ist das Vorliegen eines vollständigen Antrags bei Hessen Mobil Voraussetzung. Diese Anträge sind auf dem zur Antragstellung aktuellen Formblatt von Hessen Mobil mit den jeweils erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Beschluss der kommunalen Gremien) ist mit dem jeweiligen Antrag vorzulegen.

Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, können im Einzelfall gesonderte Nachweise hinsichtlich Ziel, Zweck und erwartetem Nutzen angefordert werden.

#### **4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- (1) die Maßnahme nicht Teil eines anderen Fördervorhabens, sondern ein abgegrenztes Projekt ist; dieser Sachverhalt ist nachzuweisen,
- (2) das Vorhaben nach Art und Umfang dem Verwendungszweck gemäß Teil II Ziff. 2 entspricht, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- (3) das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- (4) die anerkannten technischen Regelwerke unter Beachtung der in Hessen eingeführten landesspezifischen Regelungen sowie die einschlägigen Gesetze beachtet werden,
- (5) die Maßnahme nicht bereits durch öffentliche Mittel gefördert worden ist,
- (6) eine eindeutige Trennung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen von nicht förderfähigen Maßnahmen für Erneuerung, Ersatzbeschaffung und Erhaltung vorgenommen werden kann,
- (7) der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Möglichkeit der im Sinne des Wettbewerbs diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird,

- (8) die Belange behinderter Menschen berücksichtigt sind (vgl. Teil III),
- (9) die Ausgaben für investive Projekte gemäß Teil II Ziff. 2.1 die Bagatellgrenze von 20.000 € nicht unterschreiten (ohne Planungskosten, inklusive Mehrwertsteuer),
- (10) die Ausgaben für Projekte gemäß Teil II Ziff. 2.2 und 2.3 die Kosten von 2.000 € nicht unterschreiten (inklusive Mehrwertsteuer),
- (11) mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde.

#### **4.3 Mittelabruf**

Der Mittelabruf hat spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Haushaltsjahres bei Hessen Mobil zu erfolgen.

Die bewilligte Zuwendung steht maximal vier Jahre zu Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitrahmen überschritten, entfällt der Anspruch auf die restlichen Zuwendungen.

Innerhalb des festgelegten Zeitraums ist das Projekt durchzuführen bzw. fertigzustellen. Ein Verwendungsnachweis ist entsprechend der Vorgaben der VV zu § 44 LHO (AN-Best-P für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen oder der ANBest-GK für kommunale Gebietskörperschaften) vorzulegen. Die Aufteilung der Zuwendung in einzelne Jahresraten erfolgt im Zuwendungsbescheid. Eine Übertragung über das letzte Jahr des festgelegten Bewilligungszeitraumes hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **5. Weitere Bestimmungen**

- (1) Zuwendungsbescheide erteilt Hessen Mobil.
- (2) Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Auszahlung der Mittel erfolgt durch Hessen Mobil.
- (4) Projektergebnisse bleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (5) Dem in Hessen für Verkehr zuständigen Ministerium sind auf Anfrage Projektberichte kostenfrei zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

## **Teil III Allgemeine Förderbestimmungen**

### **A Allgemeine Förderbestimmungen**

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des § 48 FAG - Zuwendungen zur Projektförderung und diesen Richtlinien gewährt.

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden.  
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- §§ 48 und 56 FAG,
- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen ANBest-P, ANBest-Gk,
- Hess. Subventionsgesetz,
- §§ 97 ff. GWB, VgV, VOB, VOL,
- HVA B-StB und HVA L-StB,
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG),

- Runderlass vom 24.11.2015 "Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen" (Staatsanzeiger Nr. 52/2015, S. 1375 ff.),
- Runderlass vom 15.05.2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" (Staatsanzeiger Nr. 24/2015, S. 630 f.),
- ÖPNV-Gesetz,
- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG),
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG und HessBGG),
- Hessisches Straßengesetz (HStrG),
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), Ziffer 3.9 „Zuwendungen“ des Erlasses „Öffentliches Auftragswesen“ vom 02.12.2015 (Staatsanzeiger, S.1377 in der Fassung vom 07.11.2016, Staatsanzeiger, S. 1513), sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Sämtliche aktuellen Vergaberegulungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter <http://www.had.de> veröffentlicht.

Bei der Vergabe der Aufträge und der Gestaltung und Abwicklung der Verträge für investive Maßnahmen nach Teil II 2.1 Nr. (1), (2) und (4) - (8) sind das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) sowie das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) zu beachten.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: [www.had.de](http://www.had.de) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen, E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de).

3. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
  
4. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. Themenbereiche der Verkehrsplanung, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Projekte) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.  
Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der verkehrspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.  
Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.
  
5. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.  
Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.  
  
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.  
  
Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.  
  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde zulassen.



Die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

6. Soweit außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 56 FAG berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

Diese einvernehmliche Abstimmung kann entfallen, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen.

7. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen von in der Regel 15 Jahren, sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Abweichungen hiervon sind ggf. in Teil II geregelt.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

8. Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt und sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

9. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
10. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
11. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
12. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.  
Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

14. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
16. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
17. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

## **B Beihilferechtliche Bewertung**

Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

## **C Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 8. August 2017

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

## Raddirektverbindung Frankfurt-Darmstadt

### ENTWURF Finale Roadmap von Nord nach Süd für die Arbeitsroute; hier: Von Frankfurt-Mainufer bis Darmstadt-Hauptbahnhof

Stand 19.10.2017 nach Rückmeldung Stadt Frankfurt am 18.10.2017, AUSDRUCK A3-QUER

lfd. Nr.	Name der Kommune	Straßen- bzw. Wegbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung Kurzform	Länge in m, ca.	Nr. in Machbarkeitsstudie	Beleuchtung vorh./neu	Kosten in € netto	lokale Priorität	Planung bis Umsetzung	Vorschlag Bauabschnitt gesamt	Eigentum von	Baulast-träger	Genehmigung durch	Sonstige Bemerkungen
<b>Maßnahmen auf der Strecke</b>														
EG01	Egelsbach	Weg nördlich Georg-Wehsarg-Straße	Rund 50 m nach Brücke verbreitern auf 4 m, Rest mit 5 m Breite; evtl. Farbasphalt	450	50EGB001	nein/ja		2	2019/20	2./3. BA	Gem. Egelsbach			
EG02	Egelsbach	Georg-Wehsarg-Straße/Brückengärten	Mini-Kreisverkehr Nr. 2	20	50EGB002_01	ja		2	2019/20	2./3. BA	Gem. Egelsbach			
EG03	Egelsbach	Georg-Wehsarg-Straße	Fahrradstraße, durchgängig Farbasphalt	250	50EGB002	ja		2	2019/20	2./3. BA	Gem. Egelsbach			
EG04	Egelsbach	Georg-W.-Str./An der Molkeswiese	Baulich abgetrennter Radweg in 2 Richtungen, Einmündungen in Farbasphalt	400	50EGB003	ja		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
EG05	Egelsbach	Georg-W.-Str./An der Molkeswiese	Brücke über K 168 entlang Bahnstrecke (Direktverbindung) ca. 400 m Länge		neu	nein/ja		3	2025ff	5. BA	Gem. Egelsbach			
EG06	Egelsbach	Schillerstraße	Baulich abgetrennter Radweg in 2 Richtungen, Einmündungen in Farbasphalt	127	50EGB004	ja		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
EG07	Egelsbach	Kreuzung Schillerstraße K168	Kreisverkehrausbau	70	50EGB005_01	nein/ja		1	2017-2018	1. BA	Kreis OF	Kreis OF/Gem Egelsb.		
EG08	Egelsbach	Weg südlich K168	Verbreiterung von 3,2 auf 4 m, Farbeinfärbung evtl. komplett	147	50EGB005	nein/ja		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
EG09	Egelsbach	Weg südlich K168	Neubau Gehweg östlich parallel dazu auf 179 m Länge		50EGB005	nein/ja		3	2025ff	5. BA	Gem. Egelsbach			
EG10	Egelsbach	Abzweig + Bahnparalleler Weg	Verbreiterung Schotter-/Erdweg von rund 2 bis 2,5 auf 4 m, teils Farbasphalt, durchgehende Beleuchtung evtl. Solarasphalt, evtl. Verschieben Richtung Bahnkörper	921	50EGB006	nein/ja		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach		UNB Kreis Offenbach	Bezug: Gespräch Herr Wende DB AG am 15.9.2017
EG11	Egelsbach	Hegbachbrücke	Neubau Steg 5 m Breite neben den alten oder Richtung Bahnkörper	10	50EGB006_02	nein/ja		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach		Evtl. RP, Untere Wasserbehörde	Verbreiterung um 1 m siehe Befahrung 29.5.17
<b>Ausgleichsmaßnahmen</b>														
EG12	Egelsbach	Freies Feld westlich K168	Evtl. Ausgleichsfläche Polebecker Loch		neu	nein		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
EG13	Egelsbach	Freifläche westlich An der Molkeswiese	Evtl. Ausgleichsfläche		neu	nein		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
EG14	Egelsbach	Bereich B-Plan "Im Brühl"	Evtl. Ausgleichsflächen		neu	nein		1	2017-2018	1. BA	Gem. Egelsbach			
<b>Gestaltungsmaßnahmen an der Strecke</b>														
EG15	Egelsbach	Georg-Wehsarg-Straße	Gestaltungsprojekt Lärmschutzwand Logo Schnell- weg/Bepflanzung/Graffiti		neu	nein/ja		2	2019/20	2./3. BA	Gem. Egelsbach			

# GEMEINDE EGELSBACH



## **Beschlussvorlage** **Drucksache VL-36/2017**

Dezernat I  
Bau- und Umweltamt

Datum: 09.11.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	28.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## **Waldwirtschaftsplan 2018**

### Anlage(n):

(1) Anlage Waldwirtschaftsplan 2018

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** dem Waldwirtschaftsplan 2018 zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen lt. beiliegendem Waldwirtschaftsplan (Kostenstelle 1305025/5090000)

### **Erläuterungen:**

Es wird um Zustimmung der Vorlage gebeten.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 07.11.2017 zugestimmt.

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Langen</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Egelsbach</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Langen</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2018</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Durchschnittsbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>62.395</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>41.548</b>
<b>Überschuss</b>	<b>20.847</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>1.000</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>-1.000</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>19.847</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	6089000	Material Forstwirtschaft	5.737,95
	6139000	Unternehmer Forstwirtschaft	13.563,05
	6909000	Waldbrandversicherung	300,00
	6910000	Beiträge PEFC, Berufsgenossenschaft	4.200,00
	7020000	Grundsteuer Wald	700,00
	7178000	Verwaltungs- und Beförsterungsbeitrag	17.046,75
Erträge	5005000	Pacht- und Mieterlöse	25.000,00
	5090000	Förderung forstwirtsch. Infrastruktur	37.395,17
IBLV Aufwand	9500200	Innere Verrechnung Bauhof	1.000,00

# Wirtschaftsplan Kostenrechnung

## WiPlus

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2018
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	385,6 [ha] (revierübergreifend!)

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	162	110	51

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000					
011100			22.247		-22.247
011600			3.382		-3.382
011700	24.288				24.288
013300	10.107		4.712		5.395
013600	25.000				25.000
043310			3.570		-3.570
060100			1.000	1.000	-1.000
	3.000		7.637		-4.637
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>62.395</b>		<b>42.548</b>	<b>1.000</b>	<b>19.847</b>

**Wirtschaftsplan Forstbetrieb**
**WiPluS**

<b>Forstamt</b>	<b>Langen</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Egelsbach</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Langen</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2018</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Durchschnittsbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>385,6 [ha] (revierübergreifend!)</b>

Holzernte	Einschlag (Efm)	1.120
	davon FE /X-Holz (Efm)	112
	verkauffähiges Holz (Efm)	1.008
	Einschlag je Hektar (Efm)	2,9
	Erlöse (EUR)	34.395
	Kosten (EUR)	4.712
	Deckungsbeitrag (EUR)	29.683
	Erlöse (EUR/Efm)	34
	Kosten (EUR/Efm)	5
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	29
	Erlöse (EUR/ha)	89
	Kosten (EUR/ha)	12
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	77
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		3.382
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-3.382
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		9
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-9



### Liste nach Teilleistung

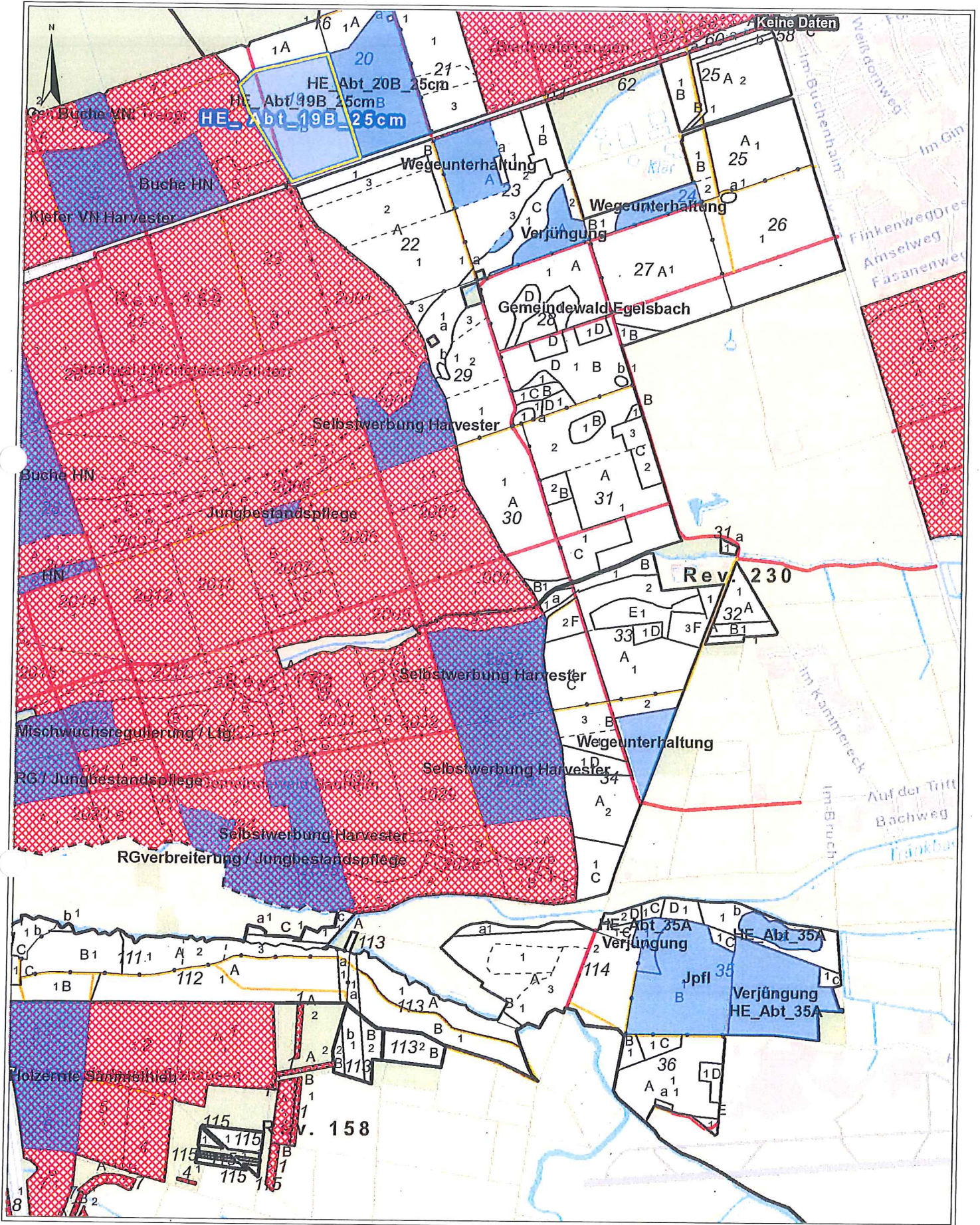
Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2018
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Erlöse des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Hauptnutzung-Planmäßig	HE_Abt_35A	Holzerte	RES Programmelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#		18,52	8,10	150	5.486,04	2.784,62	2.701,42
Kultur- und Jungwuchspflege	Ergebnis	Kosten und Erlöse	Verjüngung	Unternehmer	-	NICHT zugeordnet	Freischnitten der Kulturen von Konkurrenzvegetation		12,35	8,10	100	4.620,90	1.927,80	2.693,10
Pflanzung	Ergebnis	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Pseudotsuga menziesii	0,01	385,60	3	10.106,94	4.712,42	5.394,52
Pflegennutzung-Planmäßig	HE_Abt_19B_25cm	Holzerte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#		92,59	8,10	750		1.785,00	-1.785,00
	HE_Abt_20B_25cm	Holzerte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#		51,28	7,80	400	11.448,86	1.596,75	-1.596,75
	Ergebnis	Holzerte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Zellstoff-Stendal		51,14	8,80	450	12.575,62	1.596,75	-1.596,75
Sonst. Holzerte	Jpfl - Abt. 35 B	Holzerte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz			5,41	3,70	20	263,75	263,75	0
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	NICHT zugeordnet	Beförsterung Forsteinrichtung		0,00	385,60	0	263,75	263,75	0
	Miet- und Pachteinnahmen	Kosten und Erlöse	Flächenverpachtung und Vermietung	-	-	NICHT zugeordnet	Erlöse aus Gestattungen		0,00	385,60	0	25.000,00	2.177,70	-2.177,70
	Sonstige Ausgaben	Kosten und Erlöse	Einsatz im Bauhof	-	-	NICHT zugeordnet	interne Verrechnung Bauhof		0,00	385,60	0	1.000,00	1.000,00	0
			Gemeinkosten	-	-	NICHT zugeordnet	Beförsterungskosten		0,00	385,60	0	14.869,05	14.869,05	0
				-	-		Berufsgenossenschaftsbeitrag		0,00	385,60	0	4.000,00	4.000,00	0
				-	-		Grundsteuer Wald		0,00	385,60	0	700,00	700,00	0
				-	-		PEFC-Beitrag		0,00	385,60	0	200,00	200,00	0
				-	-		Waldbrandversicherung		0,00	385,60	0	300,00	300,00	0
Verkehrssicherung		Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirtschaftungsflächen	Unternehmer	-	NICHT zugeordnet	Gefahrenbeseitigung		0,00	385,60	0	3.570,00	3.570,00	-3.570,00
Wegeunterhaltung		Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	-	-	NICHT zugeordnet	Wüstenarm-Schneise Materialankauf		44,44	5,40	240	4.855,20	4.855,20	0
				-	-		Förderung Wegebau		0,00	5,40	0	3.000,00	3.000,00	0
				-	-	NICHT zugeordnet	Lichttraumprofil freischnitten		0,00	5,40	0	892,50	892,50	0
				-	-		Mulchen der Wegeränder		0,00	5,40	0	595,00	595,00	0
				-	-		Wüstenarm-Schneise Gradern und Materialeinbau		134,26	5,40	725	1.294,13	1.294,13	0
<b>Gesamtergebnis</b>												<b>28.000,00</b>	<b>34.453,58</b>	<b>-6.453,58</b>
												<b>62.395,17</b>	<b>42.547,75</b>	<b>19.847,42</b>

## Hauungsplan nach Planobjekten

Forstamt Langen  
 Betrieb Gemeindefeld Egelbach  
 Revier Revier Langen  
 Geschäftsjahr 2018  
 Besteuerung Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
HE_Abt_19B_25cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Pflegennutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	PZ	Nicht zugeordnet	60	3.354,90		3.354,90	7,80
									PAL	Nicht zugeordnet	140	5.612,60		5.612,60	7,80
									IH	Nicht zugeordnet	168	2.481,36		2.481,36	7,80
									FE	Nicht zugeordnet	32	0,00		0,00	7,80
HE_Abt_20B_25cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Pflegennutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	PZ	Nicht zugeordnet	60	3.354,85		3.354,85	8,80
									PAL	Nicht zugeordnet	160	6.414,48		6.414,48	8,80
									IH	Nicht zugeordnet	190	2.806,29		2.806,29	8,80
									FE	Nicht zugeordnet	40	0,00		0,00	8,80
HE_Abt_35A	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	IH	Nicht zugeordnet	130	5.486,04	2.784,62	2.701,42	8,10
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	8,10
									SB-	Nicht zugeordnet	60	3.671,40	1.285,20	2.386,20	8,10
									IH	Nicht zugeordnet	30	949,50	642,60	306,90	8,10
Jpfl - Abt. 35 B	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	niedrig	Sonst. Holzernite	Zellstoff-Stendal	-	Jan/Feb/Mrz	EI	FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	8,10
									BR	Nicht zugeordnet	10	263,75		263,75	3,70
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00		0,00	3,70
<b>Gesamtergebnis</b>											<b>1.120</b>	<b>34.395,17</b>	<b>4.712,42</b>	<b>29.682,75</b>	<b>28,40</b>



Datum: 22.06.2017 11:14:32  
 1:15.000  
 0 200 400 600 800 m

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation; Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-37/2017

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 09.11.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
2. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft erhalten für die Durchführung der Veranstaltungen 2017 jeweils einen Zuschuss von 7.500,00 €. Der Betrag wird dem Deckungskreis 2 entnommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat mit Beschluss vom 02.06.2017 die jährliche Vergabe eines Zuschusses an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und die Kerbgemeinschaft von einem jeweils jährlich umfassenden Beschluss abhängig gemacht. Sowohl die Karneval-Gesellschaft als auch die Kerbgemeinschaft können nach wie vor ihre Veranstaltungen nicht im Eigenheim abhalten.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-38/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 09.11.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	30.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Diese sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 gewählt werden:

1. Gv.
2. Gv.
3. Gv.
4. Gv.
5. Gv.
6. Gv.

oder alternativ:

Gemäß § 72 Absatz 2 i.V.m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Senioren-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

(Kostenstelle: 0101011/ 6131000):

Sitzungsgelder für alle Mitglieder sowie die Schriftführung der Kommission in Höhe von insgesamt 1.890,00 €.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Die bedeutet, dass gemäß § 12 i.V.m § 3 dieser Geschäftsordnung die Kommission 14-tägig tagen kann. Im Jahr ist jedoch durchschnittlich von 6 Sitzungen mit insgesamt 17 Sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (16 x Kommissionsmitglied, 1 x Schriftführung) zu kalkulieren. Pro Sitzung ist eine Aufwandsentschädigung pro ehrenamtlich Tätigem von 18,00 € zu berechnen, die Schriftführung erhält für ihre Tätigkeit 27,00 € pro Sitzung.

Dies ergibt ein Sitzungsgeld von 315,00 € pro Sitzung. Bei 6 Sitzungen errechnet sich ein jährliches Sitzungsgeld von 1.890,00 €.

### **Erläuterungen:**

Die Seniorenarbeit der Gemeinde Egelsbach soll konzeptionell anders aufgestellt werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.12.1996 die Bildung einer Seniorenvertretung beschlossen und eine Geschäftsordnung erlassen. Seither wird die Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach im Rahmen einer Mitbürgerversammlung (Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren) im Abstand von 4 Jahren jeweils neu gewählt. Absicht war es, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach zu wahren.

Bislang waren weder Vereine, Organisationen noch Kirchen in irgendeiner Form maßgeblich am Prozess der politischen Willensbildung oder der Gestaltung der Seniorenarbeit beteiligt. Die Gemeinde Egelsbach hat zwar koordinierend gearbeitet, insbesondere im Bereich des Gesellschafts- und Unterhaltungsprogrammes, jedoch ist es nicht gelungen, gemeinsame Ziele in der Seniorenarbeit zu finden und zu verfolgen.

Um nun Vereine, Organisationen und die Kirchen zu beteiligen und in die politische, konzeptionelle Arbeit stark einzubinden, sowie den unmittelbaren Kontakt mit dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung herzustellen, ist die Installation einer Kommission nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung der richtige Weg.

### **Allgemeines:**

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand. Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Zudem können vom Gemeindevorstand an Kommissionen nur solche Aufgaben übertragen werden, die in seinen gesetzlichen Aufgabenbereich fallen. Dem Gemeindevorstand steht es frei, zur Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen zu berufen. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2016-2021) berufen wird. Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln (§ 72 Absatz 4 Satz 1 HGO). Wenn er keine Geschäftsordnung erlässt, gelten die Vorgaben der §§ 67 bis 69 HGO entsprechend. Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes).

### **Bildung ,Aufgabe und Größe der Kommission:**

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt alleine beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO: Bürgermeister, weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder aus der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen. Die sachkundigen Einwohner sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und VORSITZENDER jeder Kommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeisterkraft Gesetzes. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines

Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt, die sachkundigen Einwohner und die weiteren Mitglieder aus der Gemeindevertretung werden von der Gemeindevertretung in getrennten Wahlgängen gewählt.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 67 Absatz 2 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 55 HGO. Je nachdem wie viele Personen zu wählen sind, findet eine Mehrheitswahl bzw. eine Verhältniswahl statt.

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage hat sich die Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach mit dem Thema beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die in der Seniorenarbeit maßgeblich tätigen Vereine, Organisationen und Kirchen, wurden im Rahmen eines abendlichen Termins, geladen durch den Bürgermeister, über die Absichten informiert. Es stellen sich auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen sechs sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Wahl in die Senioren-Kommission zu Verfügung.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 07.11.2017 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-41/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 09.11.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	30.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 als sachkundige Einwohner:

1. Frau Marion Kopf (Arbeiterwohlfahrt Egelsbach)
2. Frau Rebekka Adler (Evangelische Kirche Egelsbach)
3. Herr Timo Saueressig (Humanistische Gemeinschaft Egelsbach/Erzhausen/Langen)
4. Frau Heidy Ritter (ehem. Seniorenvertretung Egelsbach)
5. Herr Dr. Helmut Winkler (Sportgemeinschaft Egelsbach)
6. Herr Rudi Moritz (VDK Egelsbach)

### Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder für alle Mitglieder sowie die Schriftführung der Kommission in Höhe von insgesamt 1.890,00 €.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Die bedeutet, dass gemäß § 12 i.V.m § 3 dieser Geschäftsordnung die Kommission 14-tägig tagen kann. Im Jahr ist jedoch durchschnittlich von 6 Sitzungen mit insgesamt 15 sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (17x Kommissionsmitglied, 1 x Schriftführung) zu kalkulieren. Pro Sitzung ist eine Aufwandsentschädigung pro ehrenamtlich Tätigem von 18,00 € zu berechnen, die Schriftführung erhält für ihre Tätigkeit 27,00 € pro Sitzung. Dies ergibt ein Sitzungsgeld von 315,00 € pro Sitzung. Bei 6 Sitzungen errechnet sich ein jährliches Sitzungsgeld von 1.890,00 €.

### Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 07.11.2017 hat der Gemeindevorstand zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages gemäß § 72 HGO die Kommission "Senioren-Kommission" gebildet. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, sechs



Mitgliedern der Gemeindevertretung und acht sachkundigen Einwohnern. Als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes wurde Beigeordnete Braukmann-Best in die Senioren-Kommission gewählt.

Die Seniorenarbeit der Gemeinde Egelsbach wird durch die Bildung der Kommission konzeptionell anders aufgestellt als dies bisher der Fall war. Bislang waren weder Vereine, Organisationen noch Kirchen in irgendeiner Form maßgeblich am Prozess der politischen Willensbildung oder der Gestaltung der Seniorenarbeit beteiligt. Die Gemeinde Egelsbach hat zwar koordinierend gearbeitet, insbesondere im Bereich des Gesellschafts- und Unterhaltungsprogrammes, jedoch ist es nicht gelungen, gemeinsame Ziele in der Seniorenarbeit zu finden und zu verfolgen.

Um nun Vereine, Organisationen und die Kirchen zu beteiligen und in die politische, konzeptionelle Arbeit stark einzubinden, sowie den unmittelbaren Kontakt mit dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung herzustellen, ist die Installation einer Kommission nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung der richtige Weg.

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage hat sich die Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach mit dem Thema beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die in der Seniorenarbeit maßgeblich tätigen Vereine, Organisationen und Kirchen, wurden im Rahmen eines abendlichen Termins, geladen durch den Bürgermeister, über die Absichten informiert.

Die jeweils benannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne der HGO stehen nun zur Wahl der Gemeindevertretung. Sie wurden von den Organisationen, Kirchen und Vereinen zur Wahl vorgeschlagen. Alle haben im Vorfeld ihre Mitarbeit zugesagt.

Die sachkundigen Einwohner einer Kommission werden von der Gemeindevertretung gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.11.2017 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-39/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 09.11.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	30.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Folgende sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 gewählt werden:

1. Gv.
2. Gv.
3. Gv.
4. Gv.
5. Gv.
6. Gv.

oder alternativ:

Gemäß § 72 Absatz 2 i.V.m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Kindergarten-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle: 0101011/ 6131000):

Sitzungsgelder für alle Mitglieder sowie die Schriftführung der Kommission in Höhe von insgesamt 1.242,00 €.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Die bedeutet, dass gemäß § 12 i.V.m § 3 dieser Geschäftsordnung die Kommission

14-tägig tagen kann. Im Jahr ist jedoch durchschnittlich von 6 Sitzungen mit insgesamt 11 Sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (10 x Kommissionsmitglied, 1 x Schriftführung) zu kalkulieren. Pro Sitzung ist eine Aufwandsentschädigung pro ehrenamtlich Tätigem von 18,00 € zu

berechnen, die Schriftführung erhält für ihre Tätigkeit 27,00 € pro Sitzung. Dies ergibt ein Sitzungsgeld von 207,00 € pro Sitzung. Bei 6 Sitzungen errechnet sich ein jährliches Sitzungsgeld von 1.242,00 €.

### **Erläuterungen:**

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung der Kindergärten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach entsprang der Wunsch der Fraktionen zur Unterstützung in dieser umfangreichen Sachlage eine Kommission ins Leben zu rufen, die sich gemeinsam mit der Ausarbeitung und Aktualisierung der Satzung beschäftigt und einem Informationsabtausch zwischen den Elternvertretern, der Verwaltung und den Parteien gewährleistet.

### **Allgemeines:**

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2016-2021) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

### **Bildung ,Größe und Aufgabe der Kommission:**

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt alleine beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Mit Beschluss vom 07.11.2017 hat der Gemeindevorstand zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages gemäß § 72 HGO die Kommission "Kindergarten-Kommission" gebildet. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes, sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnern.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes bestimmt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung in zwei verschiedenen Wahlgängen gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll.

Mitglieder der Kommission können sich bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 07.11.2017 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-40/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 09.11.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	30.11.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
3. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2016-2021 als sachkundige Einwohner:

1. Frau Nicole Weyand
2. Herr Andreas Luft

### Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder für alle Mitglieder sowie die Schriftführung der Kommission in Höhe von insgesamt 1.242,00 €.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Dies bedeutet, dass gemäß § 12 i.V.m § 3 dieser Geschäftsordnung die Kommission 14-tägig tagen kann. Im Jahr ist jedoch durchschnittlich von 6 Sitzungen mit insgesamt 11 sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (10 x Kommissionsmitglied, 1 x Schriftführung) zu kalkulieren. Pro Sitzung ist eine Aufwandsentschädigung pro ehrenamtlich Tätigem von 18,00 € zu berechnen, die Schriftführung erhält für ihre Tätigkeit 27,00 € pro Sitzung. Dies ergibt ein Sitzungsgeld von 207,00 € pro Sitzung. Bei 6 Sitzungen errechnet sich ein jährliches Sitzungsgeld für die Kommission in Höhe von 1.242,00 €.

### Erläuterungen:

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung der Kindergärten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach entsprang der Wunsch der Fraktionen zur Unterstützung in dieser umfangreichen Sachlage eine Kommission ins Leben zu rufen, die sich gemeinsam mit der Ausarbeitung und Aktualisierung der Satzung beschäftigt und einem Informationsabtausch zwischen den Elternvertretern, der Verwaltung und den Parteien gewährleistet.

Mit Beschluss vom 07.11.2017 hat der Gemeindevorstand zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages gemäß § 72 HGO die Kommission "Kindergarten-Kommission" gebildet. Die

Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnern. Als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes wurde Erste Beigeordnete Bettermann in die Kindergarten-Kommission gewählt.

Bildet nun die Gemeinde Egelsbach eine Kommission, so erscheint es zwingend als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner Vertreterinnen oder Vertreter des Gesamtelternbeirates als Mitglieder der Kommission zu wählen.

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, regelt die nach dem HKJGB geforderte Mitwirkung der Eltern am Geschehen der kinderbetreuenden Einrichtungen. Als übergeordnetes Gremium koordiniert der Gesamtelternbeirat die Beratung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/Schulbetreuung in Angelegenheiten, die übergreifend alle Kindertagesstätten/die Schulbetreuung betreffen. Er vertritt die Beschlüsse der Elternbeiräte gegenüber dem Träger (§ 10 der genannten Satzung). Es stellen sich auf Vorschlag dieser Einrichtung zwei sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Wahl.

Die jeweils benannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne der HGO stehen nun zur Wahl der Gemeindevertretung. Auf Anfrage im Vorfeld haben die beiden sachkundigen Einwohner/innen ihre Mitarbeit in der Kommission zugesagt.

Die sachkundigen Einwohner einer Kommission werden von der Gemeindevertretung gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.11.2017 zu gestimmt.

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>HH 6 - 2017</b>
<b>Datum :</b>	<b>18.09.2017</b>
<b>Thema :</b>	<b>Haushalt – Allgemein</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>HFA</b>

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Haushaltsplan 2019 soll den Vorschriften des §17 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechen.

**Begründung:**

Das durcharbeiten von Haushaltsplanentwürfen bedeutet einen erheblichen Zeitaufwand für die Gemeindevertreter. Insbesondere durch fehlende oder nicht aussagekräftige Erläuterungen wird diese Arbeit erheblich erschwert. Nachfolgend der Verordnungstext zu § 17 Gemeindehaushaltsverordnung.

(1) Es sind zu erläutern

1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind beziehungsweise von den bisherigen Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Beamten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder –sätzen abweichen,
7. Rückstellungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Rückstellungen des Vorjahres oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Verfahren zur Ermittlung der Rückstellungen abweichen,
8. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Haushaltsvermerke und
9. Ausnahmen nach § 12 Abs. 3.

(2) Im Übrigen sind die Ansätze, soweit erforderlich, zu erläutern

Mit freundlichen Grüßen



**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	<b>06-2017</b>
Datum :	<b>14.11.2017</b>
Thema :	Förderung der Elektromobilität auf privaten Stellplätzen
<b>Ausschuss:</b>	<b>BUA, HFA</b>

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die Gemeindevertretung Egelsbach unterstützt die Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik. Ein Beitrag ist die Förderung von Elektromobilität.

Alle Bauvorhaben, die die Ausgestaltung von Stellplätzen tangieren, sollen zukünftig möglichst ausreichende Stromzuleitungen für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorsehen. Dies soll sowohl für jeden der Pkw-Einstellplätze als auch, bei größeren Einheiten, für eine noch zu bestimmende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder gelten.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, zu prüfen, welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind und eine entsprechende Vorgabe zu entwerfen.

**Begründung:**

Eine der wichtigsten Voraussetzung der Elektromobilität ist die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge zu Hause adäquat mit Strom zu betanken. Hierbei fehlt es derzeit vielerorts an einer entsprechend dimensionierten Stromzuführung. Dies soll bei den Neubauprojekten der Gemeinde Egelsbach bedacht werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nur um die Stromzuführung und nicht um die Vorgabe der Aufstellung einer Stromtankstelle.

Die Vorgabe kann später in eine noch zuarbeitende Neuauflage der Stellplatzsatzung einfließen.

**Mit freundlichen Grüßen**





**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	<b>07-2017</b>
Datum :	<b>14.11.2017</b>
Thema :	Erstellung einer neuen Stellplatzsatzung
<b>Ausschuss:</b>	<b>BUA, HFA</b>

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, eine neue Stellplatzsatzung für die Gemeinde Egelsbach zu erarbeiten und der Gemeindevertretung einen Entwurf vorzulegen.

Für den Satzungsentwurf können u.a. folgende Grundlagen herangezogen werden:

- Die Mustersatzung des Hessischen Städtetags
- Der derzeit diskutierte Satzungsentwurf der Stadt Langen

Begründung:

Die derzeitige Stellplatzsatzung ist aus diversen Gründen nicht mehr zeitgemäß und muss dringend ersetzt werden.

**Mit freundlichen Grüßen**



Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt

Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>08-2017</b>
<b>Datum :</b>	<b>10.11.2017</b>
<b>Thema :</b>	<b>Verkehrsregelung während des Fürstlichen Gartenfestes</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>BuA, HFA</b>

#### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

1. Der Gemeindevorstand soll sich dafür einsetzen, dass geeignete Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden, damit während des Fürstlichen Gartenfestes ab 2018 die komplette Sperrung der K168 für den Durchgangsverkehr vermieden wird.
2. Der Gemeindevorstand wird zu folgenden konkreten Maßnahmen ab 2018 aufgefordert:
  - a) Sofern Ziffer 1 nicht umsetzbar ist, soll sich der Gemeindevorstand dafür einsetzen, dass Egelsbacher Anwohner eine Plakette oder einen Anliegerausweis erhalten, die sie berechtigt, von der B486 her die K168 weiter zu durchfahren.
  - b) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Zufahrt zum Wiesenparkplatz am hinteren, südlichen Schlossgarteneingang nicht mehr über „Auf der Trift“ und „Kammereck“ durch das Wohngebiet erfolgt.
  - c) Der Gemeindevorstand wird sich dafür einsetzen, dass die Sperrung der K168 freitags erst ab 9.15 Uhr beginnt.
3. Der Gemeindevorstand wird rechtzeitig vor dem nächsten Gartenfest in einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses das Verkehrs- und Parkplatzkonzept rund um das Fürstl. Gartenfest vorstellen, einschließlich einer konkreten Erläuterung, welche der geforderten Maßnahmen umgesetzt bzw. aus welchen Gründen sie nicht umgesetzt wurden. Hierzu sind Vertreter des Kreises und der Stadt Langen einzuladen.

#### **Begründung:**

Zu 1.) Dieser Antrag enthält zunächst einmal die Aufforderung zur Prüfung, um sich bei identifizierten Möglichkeiten gegenüber dem Kreis und Langen auch für deren Umsetzung einzusetzen. Es stellt sich z.B. konkret die Frage, ob durch intensiveren Shuttlebusservice der Parkplatzbedarf auf der K168 soweit reduziert werden kann, dass (ähnlich wie beim Tag der offenen Tür) eine komplette Sperrung der K168 entbehrlich wird. Das Shuttle wird bisher nur

von drei Parkplätzen aus angeboten und wird zudem nicht intensiv beworben. Zumindest für Samstag und Sonntag wäre auch die Nutzung weiterer Firmenparkplätze denkbar.

Zu 2a): Es fahren ohnehin parkplatzsuchende Besucher von Norden in die K168 ein und am südlichen Ende hinaus. Hier könnte eine überschaubare Zahl von Anliegern das Recht bekommen, in diesem langsamen Verkehr mitzufließen, ohne dass dies die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Der Antrag redet unbestimmt von „Egelsbacher Anwohnern“ da dies zwar allen Egelsbachern zu Gute kommen sollte. Falls dies nach Ansicht der zuständigen Verwaltung unter Aspekten der Verkehrssicherheit aber zu einer zu großen Anzahl von Berechtigten führen würde, könnte diese Berechtigung z.B. auf die Anwohner westlich der Bahnlinie beschränkt werden, da diese am Unmittelbarsten betroffen sind, und auf Anwohner, die ein besonderes Interesse geltend machen können.

Zu 2b) Bisher sind Zu- und Abfahrt zum genannten Parkplatz derart geregelt, dass die Zufahrt von Süden durch das Wohngebiet, über „Auf der Trift“ und „Kammereck“, sowie den anschließenden kurzen Waldweg erfolgt. Nur die Abfahrt erfolgt über den (außerhalb des Wohngebiets liegenden und nach Osten direkt zur K168 führenden) asphaltierten Wirtschaftsweg. Da die Wiese vor allem von Ausstellern als Parkplatz benutzt wird, wären sowohl Zu- als auch Abfahrt auch alleine über den Wirtschaftsweg möglich, z.B. mit Hilfe wechselnder Einbahnstraßenregelung: z.B. 9 bis 13Uhr hin, 13 bis 18 Uhr zurück. Die an diesem Eingang erfolgende Warenausgabe müsste dazu allerdings an eine andere Stelle (z.B. den nördlichen Parkplatz des Gartenfestes) verlegt werden. Gerade diese einfache Maßnahme würde Anwohner in den betroffenen Straßen erheblich entlasten.

Zu 2c) Laut Ankündigung soll die Sperrung freitags ab 9 Uhr erfolgen, in der Praxis ist die Straße aus Egelsbacher Richtung freitags schon vorher gesperrt. Das Gartenfest selbst fängt um 10 Uhr an, also bleibt Zeit, zunächst noch den Berufsverkehr abzuwarten, indem die Sperrung tatsächlich erst um 9.15 Uhr beginnt.

Zu 3) Mit einer derartigen Sitzung würde bei diesem Thema für mehr Transparenz, eine bessere Einbindung der Öffentlichkeit und damit hoffentlich auch für mehr Akzeptanz gesorgt. Eine Teilnahme von Vertretern des Kreises und der Stadt Langen wäre wünschenswert, wobei mehr als eine Einladung natürlich nicht ausgesprochen werden kann.

**Mit freundlichen Grüßen**



## FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

Mail: [Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de](mailto:Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de)

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Egelsbach, 15.11.2017

**Antrag 2017-04:      **Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2016****  
**Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt,**  
**Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit(BMUB)**

**Ausschüsse:        (BUA/HFA)**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

der Gemeindevorstand wird beauftragt in einem schriftlichen Bericht darzulegen, wann und wie der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Möglichkeiten zur Teilnahme am Förderprogramm des Bundes umgesetzt bzw. bearbeitet wurde.

Insbesondere möchten wir dargelegt bekommen, welche Schritte die Verwaltung zur Umsetzung des Antrages ergriffen hat, welche Zwischenergebnisse erzielt wurden, ob bereits Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen wurde und in welcher Form. und wann mit dem Ergebnis der Auswertung zu dem Förderprogramm zu rechnen ist.

### **Begründung:**

Die Gemeindevertretung hat in einem einstimmigen Beschluss ihr großes Interesse an einer Energieeinsparung, sowohl aus kosten- wie Emissionsgründen geäußert. Bisher wurden der Gemeindevertretung weder ein Bericht gegeben, noch wurden Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2018 vorgeschlagen. Wenn es bisher kein Ergebnis gibt, so wäre ein Bericht doch aufschlussreich, welche Bemühungen zwischenzeitlich unternommen wurden.

Zur Erinnerung fügen wir den Beschlusstext an:

**Betreff:** Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit(BMUB) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative für Beleuchtungstechnik(LED).  
(=Kommunalrichtlinie 2016/2017 zur Senkung von Treibhausgasen bis 2020)

Wortlaut des Antrages: (Niederschrift BUA vom 29.06.2016)

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Teilnahme am Förderprogramm des BUMB / Kommunalrichtlinie zu prüfen und im kommenden Bau- und Umweltausschuss über eine mögliche Teilnahme der Gemeinde Egelsbach zu berichten.

Im Bericht soll insbesondere aufgezeigt werden, wie sich der Austausch der Leuchtmittel in den einzelnen Objekten der Gemeinde finanziell auswirkt. Hier sehen wir das Rathaus, das Bürgerhaus, das Eigenheim, die Sporthalle und die Kindertagesstätten als vordringlich. Weitere Objekte wie Friedhofshalle, Arresthaus, u.a. können wahlweise hinzugefügt werden.

Desweiteren ist zu berichten, welche Schritte erforderlich sind, um bei positiven Ergebnissen eine Beschlussfassung bis zum Jahresende zu ermöglichen. Hierbei sollen die Erfordernisse der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 berücksichtigt werden.“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

FDP-Fraktion



Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

## FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

Mail: [Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de](mailto:Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de)

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Egelsbach, 15.11.2017

### **Antrag 2017-05: Prüfung grundlegende Erneuerung Erich-Kästner-Straße**

#### **Ausschuss: BUA und HFA**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert in der nächsten Sitzung des Bau- & Umweltausschusses darzulegen, warum die Erich-Kästner-Straße grundhaft erneuert werden soll und wie sich der Zustand der Straße in den letzten Jahren entwickelt hat.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Beschädigungen, die eine grundlegende Erneuerung der Erich-Kästner-Straße notwendig machen, durch unzureichende bauliche Maßnahmen des Abwasserverbandes, der Stadtwerke Langen oder der Telekom bei der Verlegung von neuen Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen erzeugt wurden.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt juristisch zu prüfen, inwieweit die genannten Firmen nachträglich in Regresse genommen werden könnten?
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt in der nächsten Sitzung des Bau- & Umweltausschusses darzulegen,
  - 4.1. wie eine Baubegleitung/Bauabnahme einer solchen Maßnahme durch die Gemeinde Egelsbach erfolgt?
  - 4.2. wie diese im Fall Erich-Kästner-Straße konkret vollzogen wurden?
5. Die Mittel zur Erneuerung der Erich-Kästner-Straße im Haushalt 2018 werden gesperrt.

#### **Begründung:**

In den letzten Jahren wurden weitgehende Erneuerungen der Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen in Bayerseich vorgenommen. Die Anwohner haben den Eindruck, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Straßen und Gehwege teilweise nur unzureichend bzw. nur provisorisch verschlossen wurden. Hierzu gab es auch einige Beschwerden der Anwohner, worauf teilweise die Pflasterung und Teerung nochmals nachgebessert wurden. Den Anwohnern entsteht derzeit der Eindruck, dass trotz weitgehend visuell gutem Zustand der Straße, mittels

einer grundhaften Erneuerung die mangelhaften Bauausführen der oben genannten Firmen kaschiert werden sollen.

Die Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung darf nicht dazu führen, dass Straßen ohne echte Notwendigkeit grundhaft erneuert werden, um den Ergebnishaushalt der Gemeinde Egelsbach zu entlasten und die Kosten auf die Bürger abzuwälzen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes sollte daher die Maßnahme mit einem Sperrvermerk versehen werden.

FDP-Fraktion

Michael Kuhn  
(stv. Fraktionsvorsitzender)

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-34/2017

Dezernat I  
Kämmerei

Datum: 06.09.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
2. Gemeindevertretung	04.10.2017
3. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
4. Gemeindevertretung	14.12.2017

## 1. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018

### Anlage(n):

- (1) Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Muster 22)

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen:

#### **1 Produktbereich 1: Innere Verwaltung**

##### 1.1 KST/Sachk. 0102031/ 6163000

EDV-Abteilung/ Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen

Der Ansatz wird von EUR 1.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 2.000,00 erhöht.

### Begründung:

*Anpassung des Ansatzes an den realen Bedarf. EUR 500,00 p.a. wie in den letzten Jahren waren nicht ausreichend, auch EUR 1.000,00 würden nicht reichen. Siehe z.B. Jahresergebnis 2016 (EUR 1.716,48). Aus 6163000 werden Kleinbeschaffungen im IT-Bereich getätigt.*

##### 1.2 KST/Sachk. 0102031/ 6169000

EDV-Abteilung/ sonstige Fremdinstandhaltung

Der Ansatz wird von EUR 35.000,00 um EUR 5.000,00 auf EUR 40.000,00 erhöht.

### Begründung:

*Hierunter fallen vorwiegend ekom21-Leistungen, und zwar alle, die nicht reine Datenübertragungskosten darstellen. Anpassung an realen Bedarf. vgl. Jahresergebnis 2016 (EUR 36.335,24).*

1.3 KST/Sachk. 0102031/ 68310000

EDV-Abteilung/ Datenübertragungskosten

Der Ansatz wird von EUR 76.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 86.000,00 erhöht.

Begründung :

*Mehraufwand für Ersatz der bisherigen schmalbandigen Datennetzanbindung zur ekom21 und zur Außenwelt durch eine zeitgemäße Lösung. Ist: 2+2 MBit/s symmetrisch für Fachverfahren + ADSL 16+1 MBit für Internet; Soll: 2 symmetrische Anbindungen 8 + 8 MBit mit garantierter Bandbreite an den Standorten "Rathaus" und "Bürgerbüro". Mit Lastausgleich, dadurch effektive Bandbreite von 16 MBit/s im Up- und Download für alle.*

*Notwendig, um mit den Fachverfahren, vor allem nsk, vernünftig arbeiten zu können. Zusatznutzen: Ausfallsicherheit durch Redundanz; Zugang zur ekom21 ist für das Bürgerbüro auch bei einem theoretischen Ausfall der Richtfunkstrecke zum Rathaus gewährleistet (Meldeamtsfunktionen!)*

1.4 KST/I-Nr. 0102031/ I0102004 (Investition)

EDV-Abteilung/ EDV-Ausstattung und Netzwerk

Der Ansatz wird von EUR 7.500,00 um EUR 20.500,00 auf EUR 28.000,00 erhöht.

Begründung :

*Unterbrechungsfreie Stromversorgungen für den Serverraum; Austausch von alten Arbeitsplatzrechnern (geplant: 13 Stück); Hardware-Firewall für das Rathausdatennetz (im Rahmen des hessischen Projektes "Cybersicherheit für Kommunen"); Ersatzbeschaffung der beiden Hauptserver und der Tape Library (Datensicherungs-Bandbibliothek): Wartungsende Dezember 2018.*

1.5 KST/Sachk. 0104026/ Konten der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Bauhof/ 6200000 bis 6499999

Der Ansatz wird von EUR 1.256.500,00 um EUR 32.500,00 auf EUR 1.224.000,00 reduziert.

Begründung :

*Aufgrund der aktuellen Hochrechnung der Personal- und Versorgungsaufwendungen kann dieser Ansatz um den genannten Betrag reduziert werden.*

**2 Produktbereich 2: Sicherheit und Ordnung**

2.1 KST/I-Nr. 0203013 / I0203003



Feuerwehr/ Feuerwehr, GWG sonstige Betriebsausstattung  
Der Ansatz wird von EUR 9.000,00 um EUR 9.000,00 auf EUR 0,00 reduziert.

Begründung :

*Der Ansatz wurde auf die I0203004 „Feuerwehr, Bekleidung, sonstige Ausstattung“ übertragen und ist dementsprechend auf der I0203003 „Feuerwehr, GWG sonstige Betriebsausstattung“ auf EUR 0,00 zu setzen.*

**3 Produktbereich 4: Kultur und Wissenschaft**

3.1 KST/I-Nr. evt. neu / neu (Investition)

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 100.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.

Begründung :

*Am 26.6.2017 besichtigten Vertreter zahlreicher Egelsbacher Vereine die Vereinslagerhalle der Gemeinde Erzhausen (auf dem Gelände Bauhof/Grillhütte). Alle Beteiligten sind der Auffassung, dass ein solches Gebäude auch für die Lagerung der vereinseigenen Gegenstände sinnvoll wäre. Bekanntermaßen wird zurzeit ein Großteil der Vereinsbestände in kommunalen Liegenschaften gelagert, zumeist in Kellerräumen. Aufgrund baurechtlicher Auflagen sind oftmals diese Räume für eine solche Nutzung nicht mehr geeignet bzw. besteht die Nachfrage für eine andere Nutzung seitens der Gemeinde (z.B. Volkshochschule / Musikschule). Ebenso benötigt auch die Gemeindeverwaltung zusätzlichen Lagerraum, z.B. für die Wahlkabinen, Wahlurnen etc. Die genannte Investitionssumme orientiert sich an dem Objekt Erzhausen. Konkrete Angebote wurden noch nicht eingeholt. Ebenso ist die Standortfrage noch nicht entschieden. Unter der Prämisse, dass die Halle auf gemeindeeigenem Grund (z.B. am Anglerheim, hinter dem Rathaus) entsteht, werden keine Mittel für Grunderwerb bereitgestellt.*

**4 Produktbereich 5: Soziale Leistungen**

4.1 KST/Sachk. 0504051/ Konten der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Seniorenarbeit / 6200000 bis 6499999

Der Ansatz wird von EUR 2.500,00 um EUR 32.500,00 auf EUR 35.000,00 erhöht.

Begründung :

*Aufgrund eines gesetzten "Ende-Datums" in LOGA erfolgte keine Hochrechnung der Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2018.*

**5 Produktbereich 8: Sportförderung**

5.1 KST/I-Nr.: 0802022/ neu (Investition)

Dr. Horst-Schmidt-Halle/ neu

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 60.000,00 auf EUR 60.000,00 erhöht.

**Begründung :**

*Die Ausfallquote der Bestandsbeleuchtung steigt kontinuierlich, im Gegenzug der Aufwand für Leuchtmittlersatz. Zudem sind aufgrund neuer Richtlinien für den Hallenstandard höhere Lux-Werte für den Spielbetrieb vorgeschrieben. In Verbindung mit der von der Gemeindevertretung gewünschten Teilnahme der Gemeinde Egelsbach an klimafreundlichen Projekten ist diese Maßnahme als sinnvoll und notwendig zu bewerten.*

## 5.2 KST/Sachk. 0802041/ 6056000

Egelsbacher Freibad/ Wasser

Der Ansatz wird von EUR 40.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 30.000,00 reduziert.

**Begründung :**

*Nach nochmaligen Abgleich der IST-Werte aus dem Jahr 2016 sowie dem Vergleich des Verbrauchs ist eine Anpassung des Ansatzes notwendig.*

## 5.3 KST/Sachk. 0802041/ 6057000

Egelsbacher Freibad/ Abwasser

Der Ansatz wird von EUR 10.000,00 um EUR 35.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

**Begründung :**

*Nach nochmaligen Abgleich der IST-Werte aus dem Jahr 2016 sowie dem Vergleich des Verbrauchs ist eine Anpassung des Ansatzes notwendig.*

**6 Produktbereich 9: Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen**

## 6.1 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901012

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt

Der Ansatz für das Jahr 2018 wird von EUR 500.000,00 um EUR 600.000,00 auf EUR 1.100.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 600.000,00 um EUR 160.000,00 auf EUR 760.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 bleibt unverändert bestehen (EUR 500.000,00).

Die Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019 wird ebenfalls von EUR 600.000,00 um EUR 160.000,00 auf EUR 760.000,00 erhöht.

Über die Summe von EUR 600.000,00 im Jahr 2018 sowie über eine Teilsumme der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2019 in Höhe von EUR 160.000,00 € wird ein Sperrvermerk gesetzt.

## 6.2 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901013

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt; Zuschus

Der Ansatz für das Jahr 2018 wird von EUR 90.000,00 um EUR 300.000,00 auf EUR 390.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 300.000,00 um EUR 200.000,00 auf EUR 500.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 wird von EUR 130.000,00 um EUR 20.000,00 auf EUR 150.000,00 erhöht.

### Begründung(en) :

*Bei diesen zusätzlichen Kosten handelt es sich um die Summe der bisher diskutierten Standards, die für einen Radschnellweg/Raddirektverbindung bisher diskutiert werden (Straßenbeleuchtung, besondere Asphaltverfärbung, Ausbaubreiten). Diese Zusatzkosten für den 1. BA werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Standards werden voraussichtlich Ende 2017 abschließend festgelegt werden. Egelsbach ist in dem Facharbeitskreis mit vertreten, damit Einfluss genommen werden kann. Bei den Standards werden höhere Zuwendungen erwartet, was das Land Hessen angekündigt hat.*

## 7 **Produktbereich 11: Ver- und Entsorgung**

### 7.1 KST/I-Nr.: 1106013/ neu (Investition)

Abfallbeseitigung/ neu „Altpapiergefäße mit Chip“

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 199.000,00 auf EUR 199.000,00 erhöht.

### Begründung :

*Die Restabfallgefäße sind seit 01.01.2019 Eigentum der Gemeinde Egelsbach, die Bioabfallgefäße ab 01.01.2019 mit Auslaufen des jetzigen Vertrages mit der Firma Veolia. Die Altpapiergefäße sind noch ohne Chip und gehören Veolia. Der Aufwand ist zu hoch zum Umrüsten. Außerdem gehen sie durch ihr Alter häufiger kaputt und müssen ersetzt werden.*

*Daher ist 2014 festgelegt worden, dass mit Auslaufen des Vertrages neue Altpapiergefäße angeschafft werden, die dann gleich im Eigentum der Gemeinde sind. Sie sollen dann auch mit einem Chip versehen sein, damit eine genaue leerungsabhängige Abrechnung wie bei den anderen Abfallfraktionen möglich ist. Der Bürger weiss dann auch, welche Papiertonnen ihm bei den Sammelplätzen zugehörig ist (durch die Kennzeichnung). Es ist eine einheitliche flexible Gefäßbevorratung für alle drei Fraktionen möglich.*

## 8 **Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft**

### 8.1 KST/Sachk. 1602027/ 7768000

Schuldendienst/ Zinsen & ähnl. Aufw. An sonst. Inländ. Bereich

Der Ansatz wird von EUR 410.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 370.000,00 reduziert.

Begründung :

Aufgrund von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. EUR 2.400.000,00 und der damit verbundenen geringeren benötigten Kreditaufnahmen können die Zinsaufwendungen für Investitionskredite um EUR 40.000,00 reduziert werden.

**Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2018:****- - § 4 wird wie folgt abgeändert:**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **19.500.000,00 EUR** festgesetzt.

Begründung :

Aufgrund des Vorhandenseins von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 und 2017 müssen nicht wie ursprünglich angenommen Investitionskredite in voller Höhe aufgenommen werden. Dies bedingt, dass der Bestand des konsumtiven Kassenkredits um diese Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wiederum steigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist somit anzupassen.

**Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan:**

- Bei der Internen Leistungsverrechnung (ILV) werden die "Kosten für den Hochbau" (Konto 9500100) gemäß dem Quadratmeter-Schlüssel der entsprechenden Liegenschaften neu verteilt. Der bei der Kostenstelle 0503012 „Hilfen für Asylbewerber“ angegebene Wert in Höhe von EUR 39.500,00 wird dabei auf EUR 0,00 gesetzt.
- Hinsichtlich der in § 1 GemHVO kodifizierten Bestandteile des Haushaltsplanes ist durch den neuen Abs. 4 Nr. 11 geregelt worden, dass dem Haushaltsplan ein sogenannter Finanzstatusbericht beizufügen ist (siehe Anlage). Dieser Finanzstatusbericht wird dem Haushaltsplan mit den finalen Zahlen beigefügt.
  
- Die Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel wird wie folgt geändert:

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses	Erläuterungen
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
<b>1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO</b>				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion ..... (jährl. .... EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied ..... (jährl. .... 120 EUR)	3.720	3.720	3.720,00	
<b>2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:</b>				
2.1 SPD – Fraktion	960	960	1.020,00	
2.2 CDU – Fraktion	720	720	750,00	
2.3 WGE – Fraktion	720	720	630,00	
2.4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	720	720	840,00	
2.5 FDP – Fraktion	480	480	390,00	
2.6 Die Linke – Fraktion	120	120	90,00	
	Jahresbeträge			
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
<b>3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen</b>	entfällt	entfällt	entfällt	

### Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Bei dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ergeben sich keine Veränderungen.

Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich summarisch von EUR 28.729.054,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 28.730.054,00.

Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis verändert sich somit geringfügig von EUR 1.737,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 737,00.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt weiterhin EUR 0,00.

Die geplante Kreditaufnahme erhöht sich von EUR 2.786.500,00 um EUR 760.500,00 auf EUR 3.547.000,00.

Die Verpflichtungsermächtigungen erhöhen sich von EUR 600.000,00 um EUR 160.000,00 auf EUR 760.000,00

### Erläuterungen:

Die Beträge für die Schlüsselzuweisung (Kostenstelle: 1601017, Sachkonto: 5401010) sowie für die Kreis- und Schulumlage (Kostenstelle: 1601017, Sachkonten: 7354100 und 7354200) entsprechen weiterhin unverändert den Ansätzen aus dem Haushaltsjahr 2017.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen hat der HSGB seine Trendberechnung für den für die Schlüsselzuweisung A maßgeblichen Quotienten (Schwellwert) nach § 17 Abs. 2 FAG und den Grundbetrag nach § 18 Abs. 3 FAG für 2018 aktualisiert. Die Beträge lauten:

- Quotient für die Schlüsselzuweisung A: 645,00 €

- Grundbetrag: 1.360,00 €.

Unter Anwendung der vom HSGB bereitgestellten Arbeitshilfe (Rechenschema für Schlüsselzuweisungen und Umlagen im KFA) würde sich kumulativ eine erhebliche Belastung des Haushalts 2018 ergeben.

Der HSGB weist jedoch darauf hin, dass insbesondere die Angaben zum Grundbetrag noch vorläufig sind. Verschiebungen können sich darüber hinaus auch noch im Zuge der Haushaltsberatungen des Hessischen Landtags bei der Dotierung der Schlüsselmasse ergeben. Vor diesem Hintergrund wird die genaue Quantifizierung erst mit Erhalt der ersten Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für das Jahr 2018 vorgenommen. Diese Planungsdaten werden Mitte/Ende September 2017 erwartet.

Des Weiteren ist der Finanzplanungserlass (vgl. § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO) noch ausstehend.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 05.09.2017 zugestimmt.

**Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

Regierungsbezirk: _____	Schlüsselnummer: _____	Schlüsselnummer: _____
Gemeinde: _____	Kreisfreie Stadt _____	
Landkreis: _____	Haushaltsjahr _____	
Einwohnerzahl am: _____		

	Haushaltsjahr	Jahresabschluss
	-€-	-€-
<b>Ergebnishaushalt</b>		
<b>ordentliches Ergebnis</b>		
Erträge	_____	_____
Aufwendungen	_____	_____
<b>Saldo</b>	_____	_____
<b>außerordentliches Ergebnis</b>		
Erträge	_____	_____
Aufwendungen	_____	_____
<b>Saldo</b>	_____	_____
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	_____	_____

**Finanzhaushalt**

**Laufende Verwaltungstätigkeit**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+	_____	_____
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	_____	_____
<b>Saldo</b>		_____	_____

**Investitionstätigkeit**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+	_____	+	_____
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-	_____	-	_____
<b>Saldo</b>		_____		_____

**Finanzierungstätigkeit**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+	_____	+	_____
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	_____	-	_____
<b>Saldo</b>		_____		_____

Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)		_____		_____
--	--	-------	--	-------

Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		_____		_____
---	--	-------	--	-------

Haushaltsjahr

**Nachrichtlich:**

**Rechnerische Nettoneuverschuldung**

**Kernhaushalt**  
**Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts**  
**Insgesamt**

-€-

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben





**Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit**

**Erläuterungen**

	- € -	
1. Geplantes ordentliches Ergebnis		Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Kumulierte ordentliche Ergebnisse		Es ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag der ordentlichen Ist-Ergebnisse seit Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen bis zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
4. <u>Angaben zur letzten geprüften Vermögensrechnung</u>		
4.1 Haushaltsjahr der letzten geprüften Vermögensrechnung		Es ist das Haushaltsjahr der letzten geprüften Vermögensrechnung anzugeben.
4.2 Bestand an Eigenkapital		Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten geprüften Vermögensrechnung anzugeben.
5. Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen)		Es ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten der Kernverwaltung und Sondervermögen zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
6. <u>Geplante Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung</u>		Diese Angabe wird rechnerisch ermittelt.
6.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit		Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
6.2 Ordentliche Tilgung		Es ist die ordentliche (planmäßige) Tilgung für das Haushaltsjahr anzugeben.
<u>Nachrichtlich:</u> Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H.		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H.		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

**Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit**

**Indikatorwert**

Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner

Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Kumulierte ordentliche Ergebnisse

Bestand an Eigenkapital

Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) je Einwohner

Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung

Summe und Status

Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.

Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional) [Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen]

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert ≥ 0 € = 1	10%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüfter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	
	Bestand bis 200 € = 0,5		
	Bestand über 200 € = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		<b>100%</b>	

**Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Regionalverband / Land Hessen)**

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage	Verbandsumlage LWV	Verbandsumlage Regionalverband	Krankenhausumlage
	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.
	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.
	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.

**Angaben für Gemeinden und Städte**

**Steuerhebesätze**

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Solidaritätsumlage
<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> Euro

**Angaben für Gemeinden und Städte**

**Nivellierungshebesätze nach FAG**

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.	<input type="text"/> v.H.

**Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)**

Straßenbeitragssatzung beschlossen  Beitragssystem  Bitte auswählen

**Weitere Abgaben, die erhoben werden:**

Spielapparatesteuer	<input type="text"/>	Jagdsteuer	<input type="text"/>	Hundesteuer	<input type="text"/>
Zweitwohnungssteuer	<input type="text"/>	Fischereisteuer	<input type="text"/>	Gaststättenerlaubnissteuer	<input type="text"/>
Kurbeitrag	<input type="text"/>	Pferdesteuer	<input type="text"/>		
Tourismusbeitrag	<input type="text"/>	Getränkesteuer	<input type="text"/>		

**Sonstige Abgaben:**  
(Textfeld mit Doppelklick öffnen)

**Ergebnishaushalt**

		Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan

Position	Konten	Bezeichnung	- € -			
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen				
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen				
6	547	Erträge aus Transferleistungen				
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen				
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen				
9	53	Sonstige ordentliche Erträge				
10		<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen				
12	644-646	Versorgungsaufwendungen				
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	66	Abschreibungen				
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen				
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
19		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>				
20		<b>Verwaltungsergebnis</b>				
21	56,57	Finanzerträge				
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen				
23		<b>Finanzergebnis</b>				
24		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge</b>				
25		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen</b>				
26		<b>Ordentliches Ergebnis</b>				
27	59	Außerordentliche Erträge				
28	79	Außerordentliche Aufwendungen				
29		<b>Außerordentliches Ergebnis</b>				
30		<b>Jahresergebnis</b>				

**Nachrichtlich**

31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis	
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse	

**Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen**

Position		Konten		Bezeichnung		Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
						- € -			
<b>5</b>	<b>55</b>	<b>Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>							
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)							
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)							
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)							
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)							
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)							
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)							
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)							
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)							
		sonstige Erträge							
<b>7</b>	<b>540-543</b>	<b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen</b>							
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)							
		sonstige Erträge							
<b>16</b>	<b>73</b>	<b>Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>							
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)							
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)							
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)							
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)							
	735490	Solidaritätsumlage							
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband)							
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)							
		sonstige Aufwendungen							
<b>22</b>	<b>77</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>							
		Zinsen für Kassenkredite (Produktgruppe 1602)							
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)							

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO						
			Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -				
<b>Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
(direkte Methode)						
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit					
<b>Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>						
(direkte Methode)						
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Schlüsselbeiträgen					
	davon aus Schlüsselzuweisungen					
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens					
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens					
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten					
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen					
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen					
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten					
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit					
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf					
<b>Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>						
(direkte Methode)						
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen					
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
	davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen					
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit					
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres					
19	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)					
	davon Aufnahme von Kassenkrediten					
20	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)					
	davon Rückzahlung von Kassenkrediten					
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen					
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres					
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln					
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres					

**Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten zu Beginn des Haushaltsjahres**

Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -

€

Erläuterungen

€ Anzugeben ist der Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitions Kassenkrediten.

Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

€ Anzugeben ist der Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitions Kassenkrediten.

**Gesamtbetrag aus Krediten und Kassenkrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO**

€

**im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen**

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -

€

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

**im Haushaltsjahr veranschlagte Tilgungen für Kredite**

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt

€

Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -

€

Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

**Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten am Ende des Haushaltsjahres**

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -

€

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO

€

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

Höchstbetrag der Kassenkredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung

€

Höchstbetrag der Kassenkredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts

€

Voraussichtlicher Stand der Kassenkredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -

€

Voraussichtlicher Stand der Kassenkredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

Voraussichtlicher Stand der Kassenkredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -

€

**Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres**

€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBW	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsjahr								Haushaltvorjahr								Haushaltvorvorjahr							
		Status:								Status:								Status:							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Feinere Verwaltung																								
2	Sicherheit und Ordnung																								
3	Schulträgeraufgaben																								
4	Kultur und Wissenschaft																								
5	Soziale Leistungen																								
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																								
7	Gesundheitsdienste																								
8	Sportförderung																								
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen																								
10	Bauen und Wohnen																								
11	Ver- und Entsorgung																								
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV																								
13	Natur- und Landschaftspflege																								
14	Umweltschutz																								
15	Wirtschaft und Tourismus																								
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																								
Gesamtsumme																									

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.  
 Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:  
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.  
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.  
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt.  
 Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.



**Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung**

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt


**Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:**

--

**Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)**

--

--

(Behörde)

--

(Fachabteilung)

--

(Ansprechpartner(in))

--

(Ort, Erstelldatum)

--

(Telefon)

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-43/2017

Dezernat I  
Kämmerei

Datum: 10.11.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
2. Gemeindevertretung	14.12.2017

## 2. Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 2018

### Anlage(n):

- (1) Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018
- (2) Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2017
- (3) Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten")
- (4) Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020
- (5) Verteilungsschlüssel ESt und USt 2018-2020
- (6) Kommunalsteuern 2017 Landkreis Offenbach
- (7) Ergänzung zum HH-Sicherungskonzept

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen:

#### **1 Produktbereich 1: Innere Verwaltung**

1.1 KST/Sachk. 0101011/ 6131000

Gemeindevertretung/ Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)

Der Ansatz wird von EUR 41.000,00 um EUR 3.000,00 auf EUR 44.000,00 erhöht.

### Begründung:

*Aufgrund der Bildung zweier zusätzlicher Kommissionen (Senioren und Kindergarten) fallen im Jahr 2018 höhere Aufwandsentschädigungen an.*

## 1.2 KST/Sachk. 0104015/ 6162000

Hochbau/ Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten

Der Ansatz wird von EUR 155.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 115.000,00 reduziert.

### Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

## **2 Produktbereich 8: Sportförderung**

### 2.1 KST/Sachk. 0802041/ 5640000

Egelsbacher Freibad/ Erträge aus anderen Beteiligungen

Der Ansatz wird von EUR 100.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 140.000,00 erhöht.

### Begründung :

*Die von den Stadtwerken Langen an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer sowie Solidaritätszuschlag kann mit der Körperschaftserklärung des BgA Bäderbetrieb der Gemeinde Egelsbach wiederum erstattet werden. Der Ansatz kann dementsprechend um diesen Anteil erhöht werden.*

## **3 Produktbereich 9: Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen**

### 3.1 KST/ I-Nr.: 0901023/ I0901013

Regionalpark RheinMain/ Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt; Zuschuss

Der Ansatz für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei EUR 390.000,00.

Der Ansatz für das Jahr 2019 wird von EUR 500.000,00 um EUR 180.000,00 auf EUR 680.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2020 wird von EUR 150.000,00 um EUR 140.000,00 auf EUR 290.000,00 erhöht.

Der Ansatz für das Jahr 2021 wird von EUR 0,00 um EUR 250.000,00 auf EUR 250.000,00 erhöht.

### Begründung(en) :

Die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen ist auf der zum Stichtag 03.11.2017 bekannten Daten hochgerechnet worden.

#### **4 Produktbereich 10: Bauen und Wohnen**

##### 4.1 KST/Sachk. 1001015/ 6779000

örtliche Bebauungspläne, Planung und Genehmigung/ Aufw. für andere Beratungsleistungen

Der Ansatz wird von EUR 83.000,00 um EUR 28.000,00 auf EUR 55.000,00 reduziert.

##### Begründung :

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

##### 4.2 KST/I-Nr. 1001025/ I1001005

Grundstücke, Grundstücke, Erwerb von Grundstücken

Der Ansatz wird von EUR 550.000,00 um EUR 84.000,00 auf EUR 634.000,00 erhöht.

##### Begründung :

*Grundstücksankauf neben Bauhof EUR 27.000,00:*

*Neben dem Bauhofgelände ist geplant, ein Gelände mit sportlicher Nutzung entstehen zu lassen. Um dies realisieren zu können, ist es erforderlich weitere Grundstücke anzukaufen.*

*Grundstücksankauf "Kita Forsthaus" EUR 57.000,00:*

*Das Grundstück liegt im direkten Zusammenhang mit der gemeindlichen Kindertagesstätte "Forsthaus" in der Wolfsgartenstraße, ist nicht bebaut und aktuell mit keiner Nutzung belegt. Es handelt sich um einen strategischen Ankauf mit Blick auf die künftige Entwicklung in der Kinderbetreuung. Das Grundstück ist eine ideale Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte "Forsthaus", es bietet die Möglichkeit das Außengelände zu erweitern und an die ggfls. neuen Herausforderungen anzupassen bzw. auszustatten.*

##### 4.3 KST/I-Nr. 1001015/ neu

örtliche Bebauungspläne, Planungskosten bezahlbarer Wohnraum (Schillerstraße Ecke Georg-Wehsarg-Straße)

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 185.000,00 auf EUR 185.000,00 erhöht.

**Begründung :**

*Um die Realisierung der Errichtung von bezahlbaren Wohnraum zu forcieren, ist geplant, im HH-Jahr 2018 mit der Planung des Gebäudes zu beginnen. Firma Schüllerman & Partner hat Ihrer Präsentation im Bau- und Umweltausschuss am 12.06.2017 nachgewiesen, dass sich das Projekt für die Gemeinde Egelsbach in wirtschaftlicher Hinsicht trägt.*

**5 Produktbereich 12: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

## 5.1 KST/Sachk. 1201035/ 6165000

Straßenbeleuchtung/ Instandh. v. Sachanl. Gemeindebr., Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 20.000,00 auf EUR 30.000,00 reduziert.

**Begründung :**

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

## 5.2 KST/Sachk. 1201035/ 6166000

Straßenbeleuchtung/ Wartungskosten

Der Ansatz wird von EUR 35.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 20.000,00 reduziert.

**Begründung :**

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

**6 Produktbereich 13:**

## 6.1 KST/Sachk. 1305015/ 6165000

Wirtschaftswege/ Instandh. v. Sachanl. Gemeindebr., Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 35.000,00 reduziert.

**Begründung :**

*Das Budget des Bau- und Umweltamtes wurde in der Position der Sach- und Dienstleistungen (Konten 60,61, 67-69) auf den summierten Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (EUR 1.478.003,00) angepasst. Ursprünglich war die Höhe dieses Ansatzes bei EUR 1.625.410,00. Insgesamt wird das Budget dementsprechend um EUR 118.000,00 reduziert.*

**6.2 KST/I-Nr.: 1305015/ neu**

Wirtschaftswege/ Neubau einer Brücke im Wald, Krötseeschneise

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

**Begründung :**

*Die vorhandene Holzbrücke über den Bach ist marode und kann nicht mehr befahren werden. Zurzeit ist eine Überquerung nur noch für Fußgänger möglich. Dies kann aus Sicherheitsgründen nicht länger aufrechterhalten werden. Daher ist ein Neubau dringend erforderlich.*

**7 Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft****7.1 KST/Sachk. 1601017/ 5401010**

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schlüsselzuweisung

Der Ansatz wird von EUR 1.605.000,00 um EUR 143.656,00 auf EUR 1.461.344,00 reduziert.

**Begründung :**

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

**7.2 KST/Sachk. 1601017/ 7354100**

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Kreisumlage

Der Ansatz wird von EUR 4.620.000,00 um EUR 477.056,00 auf EUR 5.097.056,00 erhöht.

**Begründung :**

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

**7.3 KST/Sachk. 1601017/ 7354200**

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR 2.880.000,00 um EUR 221.853,00 auf EUR 3.101.853,00 erhöht.

**Begründung :**

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018.*

## 7.4 KST/Sachk. 1601017/ 5401090

Steuern, allgem. Zuweisungen/ sonst allgemeine Finanzausgleich des Landes

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 95.565,00 auf EUR 95.565,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018 unter Anwendung der "korrekten" Einwohnerzahlen (Einwohner 2016: 11.699; Einwohner 2006: 9.570) ergibt sich eine Ausgleichszahlung.*

## 7.4 KST/Sachk. 1601017/ 5477000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz

Der Ansatz wird von EUR 555.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 540.000,00 reduziert.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 545.000).*

## 7.5 KST/Sachk. 1601017/ 5500100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Ansatz wird von EUR 8.250.000,00 um EUR 300.000,00 auf EUR 8.550.000,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 8.100.000).*

## 7.6 KST/Sachk. 1601017/ 5504000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Ansatz wird von EUR 902.000,00 um EUR 42.000,00 auf EUR 860.000,00 reduziert.

Begründung :

*Gemäß dem Finanzplanungserlass 2018-2021 ("Orientierungsdaten") sowie der Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Ansatz anzupassen (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 740.000).*

## 7.7 KST/Sachk. 1602027/ 7768000

Schuldendienst/ Zinsen & ähnl. Aufw. An sonst. Inländ. Bereich

Der Ansatz wird von EUR 370.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 330.000,00 reduziert.

Begründung :

*Aufgrund von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. EUR 3.900.000,00 im Haushaltsjahr 2015 sowie hohen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017 aufgrund von Grundstücksverkäufen und den damit verbundenen geringeren benötigten Kreditaufnahmen können die Zinsaufwendungen für Investitionskredite nochmalig um EUR 40.000,00 reduziert werden.*

## 7.8 KST/Sachk. 1601017/ 5552000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Grundsteuer B

Der Ansatz wird von EUR 2.889.000,00 um EUR 199.000,00 auf EUR 2.690.000,00 reduziert.

Begründung :

*Zur Darstellung der "tatsächlichen" Deckungslücke wird der Ansatz der Grundsteuer B auf Grundlage von 564 Punkten abgebildet. (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 2.700.000, hierbei sind Nachveranlagungen aus Vorjahren in Höhe von ca. EUR 70.000 enthalten; Anstieg 2018: 2,00 Prozent).*

## 7.9 KST/Sachk. 1601017/ 5553000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuer

Der Ansatz wird von EUR 5.260.000,00 um EUR 560.000,00 auf EUR 5.820.000,00 erhöht.

Begründung :

*Gemäß den aktuellen IST-Zahlen (EUR 5.327.883,25; Stand: 09.11.2017) kann von einem zu erreichenden Jahresergebnis 2017 in Höhe von EUR 5.300.000,00 ausgegangen werden. Für das Jahr 2018 wird eine Steigerungsrate in Höhe von 4,00 Prozent prognostiziert (ca. EUR 5.510.000).*

*Nach den notwendigen Anpassungen sowie nochmaligen Reduzierungen der vorstehenden Ansätze bleibt eine Deckungslücke in Höhe von EUR 308.000,00 bestehen. Diese kann in letzter Konsequenz seriös einzig mit einem Anstieg des Hebesatzes für die Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B ausgeglichen werden.*

*Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird von 360 Punkte um 20 Punkte auf 380 Punkte angehoben. Dies ergibt einen rechnerischen Mehrertrag in Höhe von ca. EUR 310.000. Der Gewerbesteueransatz liegt dementsprechend bei EUR 5.820.000.*



## 7.10 KST/Sachk. 1601017/ 7380100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuerumlage

Der Ansatz wird von EUR 950.000,00 um EUR 50.000,00 auf EUR 1.000.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe 7.9 (prognostiziertes Jahresergebnis 2017: EUR 975.000).

**Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2018:**

- § 5:  
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:
  1. Grundsteuer
    - a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 564 v.H.  
(Grundsteuer A)
    - b) Für Grundstücke auf 564 v.H.  
(Grundsteuer B)
  2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

**Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/ Stellenplan:**

- Bei der Internen Leistungsverrechnung (ILV) werden die "Kosten für den Hochbau" (Konto 9500100) gemäß dem Quadratmeter-Schlüssel der entsprechenden Liegenschaften neu verteilt.
- Die Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2019-2021) werden korrespondierend angepasst.
- Im Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes wird unter dem Produkt 0501014 Allg. Sozialverwaltung in der Entgeltgruppe 9c eine zusätzliche Stelle geschaffen, sodass 2,00 Stellen ausgewiesen werden (ursprünglich: 1,00 Stelle). Diese zusätzliche Stelle wird mit einem k. W. Vermerk versehen.

Begründung:

Krankheitsbedingt ist die vorübergehende Schaffung dieser zusätzlichen Stelle notwendig. Aufgrund der derzeit nicht besetzten Stelle und der steigenden Arbeitsrückstände ist hier zwingend Abhilfe zu schaffen.

**Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/ Haushaltssicherungskonzept**

Die in der Beschlussvorlage beigefügte Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dem Haushalt beigefügt (Anlage 6).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Erläuterungen

**Erläuterungen:**

**Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:**

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich summarisch von EUR 28.730.791,00 um EUR 595.909,00 auf EUR 29.326.700,00.

Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich summarisch von EUR 28.730.054,00 um EUR 593.909,00 auf EUR 29.323.963,00.

Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis verändert sich somit geringfügig von EUR 737,00 um EUR 2.000,00 auf EUR 2.737,00.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt weiterhin EUR 0,00.

Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von EUR 3.547.000,00 erhöht sich summarisch um EUR 314.000,00 auf EUR 3.861.000.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 760.000,00 bleibt unverändert.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.11.2017 zugestimmt.

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Gemeindevorstand der Gemeinde  
Egelsbach  
Freiherr-vom-Stein-Str. 13  
63329 Egelsbach

Bearbeiter/in Frau Sanner  
Durchwahl 0611- 32 5500  
Fax  
E-Mail kfa2016@hmdf.hessen.de  
  
Aktenzeichen FV5070 A-110-IV3/18  
  
Datum 25. September 2017  
  
Per Mail an: Thomas.Weinert@egelsbach.de

## Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gemeinde Egelsbach übersende ich für das Ausgleichsjahr 2018 die Planungsdaten:

Bezeichnung	Betrag	Kennziffer
Schlüsselzuweisungen A und B	1.461.344	350
Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft	0	325
Umlagegrundlagen für die Kreisumlage	16.155.488	370
Umlagegrundlagen für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	16.155.488	386
Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	0	910
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	0	911

Für Mitglieder des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Umlagegrundlage für die Verbandsumlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG	16.155.488	360a
---	------------	------

## I.

Den Planungsdaten wurden die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 20 und 21, §§ 26 und 27 sowie §§ 32 und 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. §§ 20 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV) relevanten Daten zugrunde gelegt. Aufgrund der bereits kommunizierten bundesweiten Verzögerung bei der Veröffentlichung der Bevölkerungsstatistiken zum 31.12.2016 wegen einer Systemumstellung sind die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3 Abs. 2 FAG eingeflossen. Zudem wurden das Realsteueraufkommen und die Hebesätze des zweiten Halbjahres 2016 und des ersten Halbjahres 2017 berücksichtigt. Es ist vorgesehen, denjenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Ausgleichszahlung zukommen zu lassen, die aufgrund der Berücksichtigung der vorgenannten (älteren) Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 bei den Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2018 verglichen mit einer Verwendung der Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 schlechter gestellt werden. Die Städte und Gemeinden sollen keine Nachteile durch die entstandenen Verzögerungen der Veröffentlichung der Bevölkerungsstatistiken erfahren.

## II.

Grundlage für die Berechnung der Planungsdaten sind die Regelungen der §§ 17 bis 22, des § 46 Abs. 1, des § 50 Abs. 2 und 3, des § 53 und der §§ 63 bis 65 FAG. Die Berechnung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen für die Gemeinde Egelsbach.

Die nach § 63 FAG zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel wurden für die Übergangsregelungen nach den §§ 64 und 65 FAG eingesetzt, noch verbleibende Mittel wurden zur Aufstockung der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte verwendet.

## **Hinweise**

In Abstimmung mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wird die Gemeinde Egelsbach darauf hingewiesen, die Richtigkeit der im Berechnungsbogen dargelegten Berechnungsgrundlagen der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2018 zu prüfen. Grundlage für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern innerhalb des KFA sind die vierteljährlichen und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichten Daten der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV. Sollten Sie Abweichungen feststellen, so bitte ich Sie, sich diesbezüglich mit dem Hessischen Statistischen Landesamt in der bekannten Weise und rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Bei der im nächsten Jahr ergehenden vorläufigen Festsetzung des KFA für das Ausgleichsjahr 2018 werden für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV die jeweils maßgebenden Ist-Aufkommen und der jeweils geltende Hebesatz aus der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände für die für das Ausgleichsjahr relevanten Referenzzeiträume nach dem Stand 30. November 2017 beim Hessischen Statistischen Landesamt entnommen.

Für Städte und Gemeinden, die gemäß § 21 Abs. 3 FAG/§ 27 Abs. 3 FAG i.V.m. § 21 FAGDV die Höhe des Aufkommens für die interkommunale Aufteilung von Realsteuern bis 1. September 2017 mitgeteilt haben, erfolgt die Aufteilung im Rahmen der vorläufigen Festsetzung 2018.

Die Planungsdaten werden Ihnen ausschließlich elektronisch an die folgenden, dem Ministerium der Finanzen benannten Emailempfänger zur Verfügung gestellt.

Marcus.Schulz@egelsbach.de  
Thomas.Weinert@egelsbach.de

Bitte informieren Sie das Ministerium der Finanzen über Änderungen der Emailempfänger.

Bei Fragen zum KFA stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium der Finanzen unter der bekannten Telefonnummer 0611 32 55 00 sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese per Email unter [kfa-2016@hmdf.hessen.de](mailto:kfa-2016@hmdf.hessen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Kraulich

## Anlage

Hessisches Ministerium der Finanzen  
 Aktenzeichen: FV5070 A-110-IV3/18

Berechnungsbogen vom 25. September 2017

### Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2018

**Egelsbach** (438003)

Landkreis Offenbach

Grundzentrum im Verdichtungsraum

#### Gesamtansatz

##### Hauptansatz (§ 19 FAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2015	11.494	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	109	
115	<b>Hauptansatz</b>	<b>12.528</b>	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

##### Ergänzungsansätze

##### Demografischer Wandel (§ 20 Abs. 1 FAG)

120	Einwohnerzahl am 31.12.2005	9.600	lt. HSL
121	Veränderung Einwohnerzahl	1.894	= Nr. 100 - Nr. 120
122	Veränderung in %	19,73	= Nr. 121 / Nr. 120 * 100
123	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	0,00	Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert);
125	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang	0	= Nr. 123 * Nr. 115 / 100

##### Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 FAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000
-----	---	---	---

##### Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (§ 20 Abs. 3 FAG)

145	Ergänzungsansatz i.H.v. 5 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 5 / 100
-----	---	---	---------------------

##### Grundzentren unter 7.500 Einwohner (§ 64 Abs. 1 FAG)

155	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

##### Grundzentren ab 15.000 Einwohner (§ 64 Abs. 2 FAG)

165	Ergänzungsansatz i.H.v. 2 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 2 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

190	<b>Gesamtansatz (§ 18 Abs. 2 FAG)</b>	<b>12.528</b>	= Nr. 115 + Nr. 125 + Nr. 135 + Nr. 145 + Nr. 155 + Nr. 165
-----	---------------------------------------	---------------	--

**Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung A**

**Steuerkraftmesszahl (§ 21 FAG)**

**Grundsteuer A**

201	Aufkommen 2. Halbjahr 2016 in €	7.437	lt. HSL
203	Hebesatz 2. Halbjahr 2016 in %	500	lt. HSL
205	Grundbetrag 2. Halbjahr 2016 in €	1.487	= Nr. 201 / Nr. 203 * 100
211	Aufkommen 1. Halbjahr 2017 in €	7.414	lt. HSL
213	Hebesatz 1. Halbjahr 2017 in %	564	lt. HSL
215	Grundbetrag 1. Halbjahr 2017 in €	1.315	= Nr. 211 / Nr. 213 * 100
218	Nivellierungshebesatz in %	332	
219	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	9.303	= (Nr. 205 + Nr. 215)* Nr. 218 / 100

**Grundsteuer B**

221	Aufkommen 2. Halbjahr 2016 in €	1.272.009	lt. HSL
223	Hebesatz 2. Halbjahr 2016 in %	500	lt. HSL
225	Grundbetrag 2. Halbjahr 2016 in €	254.402	= Nr. 221 / Nr. 223 * 100
231	Aufkommen 1. Halbjahr 2017 in €	1.192.712	lt. HSL
233	Hebesatz 1. Halbjahr 2017 in %	564	lt. HSL
235	Grundbetrag 1. Halbjahr 2017 in €	211.474	= Nr. 231 / Nr. 233 * 100
238	Nivellierungshebesatz in %	365	
239	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	1.700.447	= (Nr. 225 + Nr. 235)* Nr. 238 / 100

**Gewerbsteuer**

241	Aufkommen 2. Halbjahr 2016 in €	2.549.735	lt. HSL
243	Hebesatz 2. Halbjahr 2016 in %	360	lt. HSL
245	Grundbetrag 2. Halbjahr 2016 in €	708.260	= Nr. 241 / Nr. 243 * 100
251	Aufkommen 1. Halbjahr 2017 in €	2.196.463	lt. HSL
253	Hebesatz 1. Halbjahr 2017 in %	360	lt. HSL
255	Grundbetrag 1. Halbjahr 2017 in €	610.129	= Nr. 251 / Nr. 253 * 100
258	Nivellierungshebesatz in %	357	
259	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer in €	4.706.649	= (Nr. 245 + Nr. 255)* Nr. 258 / 100

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** einschl. Familienleistungsausgleich

261	2. Halbjahr 2016 in €	3.888.317	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
263	1. Halbjahr 2017 in €	4.633.263	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
269	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	8.521.580	= Nr. 261 + Nr. 263

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

271	2. Halbjahr 2016 in €	296.610	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
273	1. Halbjahr 2017 in €	366.192	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
279	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	662.802	= Nr. 271 + Nr. 273

**Gewerbsteuerumlage**

281	2. Halbjahr 2016 in €	488.699	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
283	1. Halbjahr 2017 in €	417.938	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
289	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in €	906.637	= Nr. 281 + Nr. 283

**Steuerkraftmesszahl**

290	<b>Steuerkraftmesszahl gesamt in €</b>	<b>14.694.144</b>	= Nr. 219 + Nr. 239 + Nr. 259 + Nr. 269 + Nr. 279 – Nr. 289
-----	--	-------------------	---

**Schlüsselzuweisung A (§ 17 Abs. 2 FAG)**

291	Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz in €	1.172,90	= Nr. 290 / Nr. 190
292	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in €	988,62	lt. Berechnung HMdF
301	Schwellenbetrag auf Basis der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl in €	642,60	= Nr. 292 * 65 / 100
302	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	0,00	= Nr. 301 - Nr. 291, wenn Nr. 291 < Nr. 301
305	<b>Schlüsselzuweisung A in €</b>	<b>0</b>	= Nr. 302 * 65 / 100 * Nr. 190; die Ausgleichsquote beträgt 65 %

309	<b>Aufgestockte Steuerkraft in €</b>	<b>14.694.144</b>	= Nr. 290 + Nr. 305
-----	--------------------------------------	-------------------	---------------------

**Grundbetrag und Ausgleichsmesszahl**

310	<b>Grundbetrag in € (§ 18 Abs. 3 FAG)</b>	<b>1.352,36</b>	lt. Berechnung HMdF
-----	---	-----------------	---------------------

311	<b>Ausgleichsmesszahl in € (§ 18 Abs. 1 FAG)</b>	<b>16.942.366</b>	= Nr. 190 * Nr. 310
-----	--	-------------------	---------------------

**Solidaritätsumlage und Schlüsselzuweisung B**

**Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)**

320	Abundanz-Volumen in €	0	= Nr. 309 - Nr. 311, wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
321	Anteil der Abundanz (bis 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 311 * 10 / 100, wenn Nr. 320 > Nr. 311 * 10 / 100; sonst = Nr. 320
322	Abschöpfungsbetrag bis max. 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 321 * 15 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 15 %
323	Anteil der Abundanz (über 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 320 - Nr. 321
324	Abschöpfungsbetrag ab 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 323 * 25 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 25 %
326	Durchschnittliche Abschöpfungsquote für die kreisangehörige Stadt/Gemeinde in %	0,00	= Nr. 325 / Nr. 320 * 100
325	<b>Solidaritätsumlage in €</b>	<b>0</b>	= Nr. 322 + Nr. 324

**Schlüsselzuweisung B (§ 17 Abs. 3 FAG)**

312	Ausgleichsfähiger Betrag in €	2.248.222	= Nr. 311 - Nr. 309, wenn Ausgleichsmesszahl > aufgestockte Steuerkraft
315	<b>Schlüsselzuweisung B in €</b>	<b>1.461.344</b>	= Nr. 312 * 65 / 100; die Ausgleichsquote beträgt 65%

350	<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt in €</b>	<b>1.461.344</b>	= Nr. 305 + Nr. 315
-----	--	------------------	---------------------

360	<b>Finanzkraft in €</b>	<b>16.155.488</b>	= Nr. 309 + Nr. 315 - Nr. 325
-----	-------------------------	-------------------	-------------------------------



### Umlagegrundlagen

365	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in € (§ 50 Abs. 2 Satz 2 FAG)	0	= Nr. 360 * 43,5 / 100; Ermäßigung 43,5 %
370	Kreisumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 2 Satz 1, 2 FAG)	16.155.488	= Nr. 360 - Nr. 365
386	Schulumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 3 Satz 2 FAG)	16.155.488	= Nr. 360, wenn kein Schulträger
360a	Umlagegrundlage für die Verbandsumlage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	16.155.488	= Nr. 360 Die Verbandsumlage ist zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner) und zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

### Investitionspauschalen ländlicher Raum

910	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
911	Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
912	Pauschalen gesamt	0	lt. Berechnung HMdF

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Gemeindevorstand der Gemeinde  
Egelsbach  
Freiherr-vom-Stein-Str. 13  
63329 Egelsbach

Bearbeiter/in      Frau Sanner  
Durchwahl          0611- 32 5500  
Fax  
E-Mail                kfa2016@hmdf.hessen.de  
  
Aktenzeichen        FV5070 A-110-IV3/17  
  
Datum                10. Oktober 2017  
  
Per Mail an: Thomas.Weinert@egelsbach.de

**Kommunaler Finanzausgleich (KFA)  
hier: endgültige Festsetzungen für das Ausgleichsjahr 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gemeinde Egelsbach werden für das Ausgleichsjahr 2017 endgültig festgesetzt:

Bezeichnung	Betrag	Kennziffer
Schlüsselzuweisungen A und B	1.601.724	350
Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft	0	325
Umlagegrundlagen für die Kreisumlage	14.617.756	370
Umlagegrundlagen für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	14.617.756	386
Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	0	910
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	0	911

Für Mitglieder des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird endgültig festgesetzt:

Umlagegrundlage für die Verbandsumlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG	14.617.756	360a
---	------------	------

I.

Den endgültigen Festsetzungen wurden die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 20 und 21, §§ 26 und 27 sowie §§ 32 und 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. §§ 20 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV) relevanten Daten zugrunde gelegt. Insoweit sind die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015 und das Realsteueraufkommen und die Hebesätze des zweiten Halbjahres 2015 und des ersten Halbjahres 2016 eingeflossen. Daneben sind die beim Hessischen Ministerium der Finanzen eingegangenen Anträge der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte auf interkommunale Aufteilung von Realsteuern gemäß §§ 21 Abs. 3 und 27 Abs. 3 FAG i.V.m. § 21 FAGDV, über die positiv entschieden wurde, berücksichtigt. Sofern die Gemeinde Egelsbach einen solchen Antrag gestellt und keine gegenteilige Nachricht erhalten hat, wurde ihrem Antrag entsprochen.

II.

Gemäß § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 2 FAGDV waren nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 71 Abs. 1 Satz 2 FAG die mit Bescheid vom 24. Januar 2017 vorläufig festgesetzten Werte endgültig festzusetzen.

Grundlage für die endgültigen Festsetzungen ist eine nach § 18 Abs. 1 FAGDV vorzunehmende Neuberechnung des Gesamtsystems auf Basis der Regelungen der §§ 17 bis 22, des § 46 Abs. 1, des § 50 Abs. 2 und 3, des § 53 und der §§ 63 bis 65 FAG. Die Berechnung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen für die Gemeinde Egelsbach.

Die nach § 63 FAG zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel wurden jeweils zu gleichen Teilen zur Aufstockung der Teilschlüsselmassen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der kreisfreien Städte sowie für die Übergangsregelungen nach den §§ 64 und 65 FAG eingesetzt.

Die endgültigen Festsetzungen für das Ausgleichsjahr 2017 werden im Hinblick auf die von einigen Kommunen angezweifelte Verfassungsmäßigkeit des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) weiterhin für vorläufig erklärt. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

### **Hinweise**

Die Bescheide der endgültigen Festsetzung werden Ihnen ausschließlich elektronisch an die folgenden, dem Ministerium der Finanzen benannten Emailempfänger zur Verfügung gestellt.

Thomas.Weinert@egelsbach.de

Bitte informieren Sie das Hessische Ministerium der Finanzen über Änderungen der Emailempfänger.

Bei Fragen zum KFA stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hessischen Ministerium der Finanzen unter der bekannten Telefonnummer 0611-325500 sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese per Email unter [kfa-2016@hmdf.hessen.de](mailto:kfa-2016@hmdf.hessen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Kraulich

## Endgültige Daten Kommunalen Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2017

### Egelsbach (438003)

Landkreis Offenbach

Grundzentrum im Verdichtungsraum

#### Gesamtansatz

##### Hauptansatz (§ 19 FAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2015	11.494	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	109	
115	<b>Hauptansatz</b>	<b>12.528</b>	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

##### Ergänzungsansätze

##### Demografischer Wandel (§ 20 Abs. 1 FAG)

120	Einwohnerzahl am 31.12.2005	9.600	lt. HSL
121	Veränderung Einwohnerzahl	1.894	= Nr. 100 - Nr. 120
122	Veränderung in %	19,73	= Nr. 121 / Nr. 120 * 100
123	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	0,00	Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert);
125	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang	0	= Nr. 123 * Nr. 115 / 100

##### Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 FAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000
-----	---	---	---

##### Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (§ 20 Abs. 3 FAG)

145	Ergänzungsansatz i.H.v. 5 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 5 / 100
-----	---	---	---------------------

##### Grundzentren unter 7.500 Einwohner (§ 64 Abs. 1 FAG)

155	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

##### Grundzentren ab 15.000 Einwohner (§ 64 Abs. 2 FAG)

165	Ergänzungsansatz i.H.v. 2 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 2 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

190	<b>Gesamtansatz (§ 18 Abs. 2 FAG)</b>	<b>12.528</b>	= Nr. 115 + Nr. 125 + Nr. 135 + Nr. 145 + Nr. 155 + Nr. 165
-----	---------------------------------------	---------------	--

**Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung A**

**Steuerkraftmesszahl (§ 21 FAG)**

**Grundsteuer A**

201	Aufkommen 2. Halbjahr 2015 in €	10.467	lt. HSL
203	Hebesatz 2. Halbjahr 2015 in %	500	lt. HSL
205	Grundbetrag 2. Halbjahr 2015 in €	2.093	= Nr. 201 / Nr. 203 * 100
211	Aufkommen 1. Halbjahr 2016 in €	6.869	lt. HSL
213	Hebesatz 1. Halbjahr 2016 in %	500	lt. HSL
215	Grundbetrag 1. Halbjahr 2016 in €	1.374	= Nr. 211 / Nr. 213 * 100
218	Nivellierungshebesatz in %	332	
219	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	11.510	= (Nr. 205 + Nr. 215)* Nr. 218 / 100

**Grundsteuer B**

221	Aufkommen 2. Halbjahr 2015 in €	1.140.871	lt. HSL
223	Hebesatz 2. Halbjahr 2015 in %	500	lt. HSL
225	Grundbetrag 2. Halbjahr 2015 in €	228.174	= Nr. 221 / Nr. 223 * 100
231	Aufkommen 1. Halbjahr 2016 in €	1.087.207	lt. HSL
233	Hebesatz 1. Halbjahr 2016 in %	500	lt. HSL
235	Grundbetrag 1. Halbjahr 2016 in €	217.441	= Nr. 231 / Nr. 233 * 100
238	Nivellierungshebesatz in %	365	
239	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	1.626.495	= (Nr. 225 + Nr. 235)* Nr. 238 / 100

**Gewerbsteuer**

241	Aufkommen 2. Halbjahr 2015 in €	1.956.938	lt. HSL
243	Hebesatz 2. Halbjahr 2015 in %	360	lt. HSL
245	Grundbetrag 2. Halbjahr 2015 in €	543.594	= Nr. 241 / Nr. 243 * 100
251	Aufkommen 1. Halbjahr 2016 in €	2.235.672	lt. HSL
253	Hebesatz 1. Halbjahr 2016 in %	360	lt. HSL
255	Grundbetrag 1. Halbjahr 2016 in €	621.020	= Nr. 251 / Nr. 253 * 100
258	Nivellierungshebesatz in %	357	
259	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer in €	4.157.672	= (Nr. 245 + Nr. 255)* Nr. 258 / 100

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** einschl. Familienleistungsausgleich

261	2. Halbjahr 2015 in €	3.464.715	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
263	1. Halbjahr 2016 in €	3.977.306	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
269	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	7.442.021	= Nr. 261 + Nr. 263

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

271	2. Halbjahr 2015 in €	293.050	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
273	1. Halbjahr 2016 in €	288.868	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
279	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	581.918	= Nr. 271 + Nr. 273

**Gewerbsteuerumlage**

281	2. Halbjahr 2015 in €	375.080	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
283	1. Halbjahr 2016 in €	428.504	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzenreformgesetz)
289	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuerumlage in €	803.584	= Nr. 281 + Nr. 283

**Steuerkraftmesszahl**

290	<b>Steuerkraftmesszahl gesamt in €</b>	<b>13.016.032</b>	= Nr. 219 + Nr. 239 + Nr. 259 + Nr. 269 + Nr. 279 – Nr. 289
-----	--	-------------------	---

**Schlüsselzuweisung A (§ 17 Abs. 2 FAG)**

291	Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz in €	1.038,96	= Nr. 290 / Nr. 190
292	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in €	886,29	lt. Berechnung HMdF
301	Schwellenbetrag auf Basis der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl in €	576,09	= Nr. 292 * 65 / 100
302	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	0,00	= Nr. 301 - Nr. 291, wenn Nr. 291 < Nr. 301
305	<b>Schlüsselzuweisung A in €</b>	<b>0</b>	= Nr. 302 * 65 / 100 * Nr. 190; die Ausgleichsquote beträgt 65 %

309	<b>Aufgestockte Steuerkraft in €</b>	<b>13.016.032</b>	= Nr. 290 + Nr. 305
-----	--------------------------------------	-------------------	---------------------

**Grundbetrag und Ausgleichsmesszahl**

310	<b>Grundbetrag in € (§ 18 Abs. 3 FAG)</b>	<b>1.235,65</b>	lt. Berechnung HMdF
-----	---	-----------------	---------------------

311	<b>Ausgleichsmesszahl in € (§ 18 Abs. 1 FAG)</b>	<b>15.480.223</b>	= Nr. 190 * Nr. 310
-----	--	-------------------	---------------------

**Solidaritätsumlage und Schlüsselzuweisung B**

**Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)**

320	Abundanz-Volumen in €	0	= Nr. 309 - Nr. 311, wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
321	Anteil der Abundanz (bis 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 311 * 10 / 100, wenn Nr. 320 > Nr. 311 * 10 / 100; sonst = Nr. 320
322	Abschöpfungsbetrag bis max. 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 321 * 15 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 15 %
323	Anteil der Abundanz (über 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 320 - Nr. 321
324	Abschöpfungsbetrag ab 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 323 * 25 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 25 %
326	Durchschnittliche Abschöpfungsquote für die kreisangehörige Stadt/Gemeinde in %	0,00	= Nr. 325 / Nr. 320 * 100
325	<b>Solidaritätsumlage in €</b>	<b>0</b>	= Nr. 322 + Nr. 324

**Schlüsselzuweisung B (§ 17 Abs. 3 FAG)**

312	Ausgleichsfähiger Betrag in €	2.464.191	= Nr. 311 - Nr. 309, wenn Ausgleichsmesszahl > aufgestockte Steuerkraft
315	<b>Schlüsselzuweisung B in €</b>	<b>1.601.724</b>	= Nr. 312 * 65 / 100; die Ausgleichsquote beträgt 65%

350	<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt in €</b>	<b>1.601.724</b>	= Nr. 305 + Nr. 315
-----	--	------------------	---------------------

360	<b>Finanzkraft in €</b>	<b>14.617.756</b>	= Nr. 309 + Nr. 315 - Nr. 325
-----	-------------------------	-------------------	-------------------------------

### Umlagegrundlagen

365	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in € (§ 50 Abs. 2 Satz 2 FAG)	0	= Nr. 360 * 43,5 / 100; Ermäßigung 43,5 %
370	Kreisumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 2 Satz 1, 2 FAG)	14.617.756	= Nr. 360 - Nr. 365
386	Schulumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 3 Satz 2 FAG)	14.617.756	= Nr. 360, wenn kein Schulträger
360a	Umlagegrundlage für die Verbandsumlage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	14.617.756	= Nr. 360 Die Verbandsumlage ist zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner) und zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

### Investitionspauschalen ländlicher Raum

910	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
911	Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
912	Pauschalen gesamt	0	lt. Berechnung HMdF





Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-16/001

**nur per E-Mail**

Regierungspräsidium  
64283 Darmstadt  
35338 Gießen  
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Ostgen/Herr Dr. Stork  
Durchwahl (06 11) 353 1611/1512  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de  
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 28. September 2017

An die Damen und Herren Landräte

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
vertreten durch den Vorstandsvorstand  
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

An die Kreisausschüsse der Landkreise

ekom21  
KGRZ Hessen  
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

An die  
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
64283 Darmstadt  
60311 Frankfurt am Main  
36010 Fulda  
35353 Gießen  
63408 Hanau  
34117 Kassel  
35043 Marburg  
63065 Offenbach am Main  
65424 Rüsselsheim  
35578 Wetzlar  
65185 Wiesbaden  
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

**nachrichtlich**

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium  
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten  
des Hessischen Rechnungshofs  
Überörtliche Prüfung kommunaler  
Körperschaften  
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund  
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches  
Statistisches Landesamt  
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

**Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2021**

I.

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2021**

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.**

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

<i>Bezeichnung</i>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>A. <u>Steuereinnahmen</u></b>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag <sup>1)</sup>	+7 1/2	+5 1/2	+6	+6
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich <sup>2)</sup>	+0	+2 1/2	+3 1/2	+2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz <sup>3) 4)</sup>	+23 1/2	-2 1/2	+2 1/2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) <sup>5)</sup>	+8	+5	+3	+3
4. Grundsteuer A	-0	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+4 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
<b>B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u></b>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen <sup>6)</sup>	+8	+4 1/2	+7	+3 1/2
2. Umlagegrundlagen <sup>7)</sup>				
<b>C. <u>Ausgaben</u></b>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen <sup>8)</sup>	+8	+5	+3	+3

1) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	3.258,1 Mio. Euro	3.308,8 Mio. Euro
2) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	220,4 Mio. Euro	239,8 Mio. Euro

Ab 2020 fiktive Fortschreibung des bis 2019 geltenden rechtlichen Status Quo; an sich führt die Neugestaltung des Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 hier zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere zu einer Verminderung der Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer (Systemumstellung des neuen Finanzausgleichs und Verbuchung des neuen Finanzkraftausgleichs als Mindereinnahme bei der Umsatzsteuer), die erhebliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen beim Familienleistungsausgleich zur Folge hätte. Diese Beträge stehen demnach unter dem Vorbehalt einer erforderlichen rechtlichen Neuregelung.

3) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017 :	425,2 Mio. Euro	533,0 Mio. Euro
--	-----------------	-----------------

4) Für 2017 ist ein USt-Festbetrag von 1,5 Mrd. € enthalten, für das Jahr 2018 wird dieser Betrag auf 2,76 Mrd. € angehoben und beträgt ab 2019 2,4 Mrd. €. Dieser jährliche Betrag ist gem. § 1 FAG zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 S. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Folgejahr dieser Minderung ausschließlich zu Lasten des Bundes anzupassen.

5) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017	5.071,4 Mio. Euro	5.013,0 Mio. Euro
--	-------------------	-------------------

6) Kommunaler Finanzausgleich einschließlich kommunaler Umlagen, Verstärkungsmittel und Übergangsfonds

7) Die gemeindegrenzübergreifende Entwicklung der Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2018 wurde den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2018 am 26. September 2017 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2019 - 2021 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe; diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.

8) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	825,2 Mio. Euro	849,0 Mio. Euro
---	-----------------	-----------------

*Hier ist unterstellt, dass der Bundesvervielfältiger von 4 Prozentpunkten für den Fonds "Deutsche Einheit" ab 2019 wegfällt. Dieser wird durch eine Umlage für die Hessenkasse ersetzt.*

*Mit Blick auf die erwartete Anschlussregelung wird ab 2020 das Aufkommen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz in voller Höhe (Umlagesatz von 29 v.H.) in den Jahren 2020 und 2021 fortgeschrieben. Diese Zahlen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der erforderlichen rechtlichen Neuregelung.*

## 1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandpositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2018 - 2021 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Die Daten hinsichtlich der Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017; diesen lag der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2017 zu Grunde. Diese basiert auf der Annahme, dass es trotz der erheblich gewachsenen Unsicherheit im internationalen Umfeld auf Grund der Brexit-Entscheidung und der noch nicht absehbaren Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten zu keinen krisenhaften Entwicklungen kommt und der Finanzsektor stabil bleibt. Das wirtschaftliche Umfeld bietet allerdings keinen Anlass zu großem Optimismus, die globale Wirtschaft entwickelt sich derzeit mit einem sich leicht beschleunigenden Tempo. Das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wird für 2017 vom BMWi mit 3,0 % angegeben und wurde damit gegenüber der Prognose vom No-

vember 2016 (3,1 %) minimal abgesenkt. Dagegen wird das reale BIP-Wachstum von der Bundesregierung mit 1,5 % sogar um 0,1 %-Punkt höher veranschlagt.

Für 2018 bleiben die Wachstumserwartungen vom BMWi gegenüber der November-Steuerschätzung nahezu unverändert (ein Realwachstum von 1,6 % und ein Nominalwachstum von 3,1 % werden hier erwartet).

## **2. Begrenzung des Ausgabenwachstums**

Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmeseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO) weise ich ausdrücklich hin.

## **3. Kommunaler Finanzausgleich**

Die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2018 wurden den Kommunen am 26. September 2017 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

## **4. Gewerbesteuerumlage**

Nachstehend wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“ in 2019 auf der Annahme beruht, dass der Fonds bis Ende des Jahres 2018 vollständig getilgt ist und damit die Rechtsgrundlage für diese Komponente der erhöhten Gewerbesteuerumlage entfällt. Allerdings ist vorgesehen, eine Umlage in selber Höhe für die Hessenkasse zu erheben.

Der Bundesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 GFRG bis Ende des Jahres 2019 befristet. In den Orientierungsdaten wird eine ungeschmälerete Fortgeltung der Rechtslage ab 2020 unterstellt, da die hessische Landesregierung mehrfach klargestellt hat, dass eine Anschlussregelung hier geboten ist.

Die konkrete Höhe des Vervielfältigers steht insoweit unter dem Vorbehalt der politischen Verhandlungen.

**Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage**

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 GFRG -		Erhöhung für Länder- finanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 5 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Umlage für Hessenkasse	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2017	14,5	20,5	29	4,5	0	68,5
2018	14,5	20,5	29	4	0	68
2019	14,5	20,5	29	0	4*	68
2020	14,5	20,5	(29)*	0	4*	(68)*
2021	14,5	20,5	(29)*	0	4*	(68)*

\* Es wird eine ungeschmälerte Fortgeltung der Rechtslage ab 2019 bzw. 2020 unterstellt. Hier ist eine rechtliche Neuregelung erforderlich, die Zahlen stehen insoweit unter Vorbehalt.

Außerdem muss darauf verwiesen werden, dass bei den Orientierungsdaten die Kompensationsmittel für den Familienleistungsausgleich auch nach 2020 auf dem bisherigen Niveau fortgeschrieben werden, obwohl sich nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, insbesondere wegen der Berücksichtigung der Abschläge des Finanzkraftausgleichs bei der Umsatzsteuer, deutliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen nach dem bisherigen Recht ergeben. Hier ist insoweit auch eine rechtliche Neuregelung erforderlich.

**5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten**

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, auf der Grundlage der landesweiten Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

## **Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018**

### **1. Haushaltsausgleich im Jahr 2018**

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Die als Folgewirkung der Finanzkrise 2008 bei vielen hessischen Kommunen entstandenen jährlichen Haushaltsdefizite konnten nach den Vorgaben der Finanzplanungserlasse 2014-2016 kontinuierlich reduziert werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist es den hessischen Kommunen daher für das Haushaltsjahr 2017 gelungen, das gesetzliche Gebot des § 92 Abs. 4 HGO wieder einzuhalten.

Die anhaltend gute konjunkturelle Lage begründet auch für das Haushaltsjahr 2018 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anforderungen an die Haushaltsplanung qualitativ verändern. So gilt ab dem kommenden Haushaltsjahr für den Finanzhaushalt die Neufassung des § 3 Abs. 3 GemHVO, der lautet:

*„Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.“*

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll oder die Anforderungen des § 3 Abs. 3 GemHVO nicht erfüllt werden, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Diesen Kommunen wird dringend empfohlen, das Angebot der Beratungsstelle für Nichtschutzschirmkommunen in Anspruch zu nehmen.

### **2. Abbau von Kassenkrediten**

#### **a) Genehmigung**

Bei der Genehmigung von Kassenkrediten ist der Zweck des § 105 HGO zu Grunde zu legen, wonach diese Kredite nur das Ziel einer kurzfristigen und unterjährigen Liquiditätssicherung besitzen dürfen. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 neu aufgenommen werden, sind grundsätzlich unterjährig zurückzuführen. Die zweckwidrige Nutzung von Kassenkrediten als sog. Vorratskredite, d.h. solche, die nicht zur akuten Liquiditätssicherung benötigt werden, sowie als verkappte Investitionskredite, d.h. solche, die nicht zur kurzfristigen Vorfinanzierung von Investitionen dienen, ist mit den gesetzgeberischen Zielen des § 105 HGO nicht vereinbar. Die Kommunen haben durch eine geeignete Liquiditätsplanung die Notwendigkeit des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages belegen. Ein Muster für eine Liquiditätsplanung steht

auf [www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de) zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörden sind angehalten, eine Reduzierung der bisherigen Höchstbeträge zu prüfen und im begründeten Fall vorzunehmen.

Gem. § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Es wird bereits für das Haushaltsjahr 2018 dringend empfohlen, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll ab dem Haushaltsjahr 2018 angestrebt werden, dass sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

#### **b) Haushaltsrechtliche und bilanzielle Berücksichtigung der Hessenkasse**

Das Land Hessen beabsichtigt für 2018 die Einführung der Hessenkasse, die die Kassenkreditverbindlichkeiten der hessischen Kommunen übernehmen soll. Die von der Hessenkasse übernommenen Kassenkreditverbindlichkeiten sollen ab 2019 u.a. über einen jährlich gleichbleibenden Eigenbeitrag der Kommunen in Höhe von 25 €/Einwohner finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 bedarf es im Haushalt noch keiner Berücksichtigung von Zahlungen an die Hessenkasse. Das Gleiche gilt im Falle eines Doppelhaushalts 2018/2019 für das Haushaltsjahr 2019.

Die von den teilnehmenden Kommunen an die Hessenkasse zu leistenden Zahlungen von 25 €/Einwohner sind erstmalig im Haushaltsplan für 2019 im Finanzhaushalt unter der Position „Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit“ zu veranschlagen. Die dafür notwendige Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung ist für 2018 vorgesehen. Die Auswirkungen der Hessenkasse auf das Haushaltsjahr 2019 werden im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und rechtzeitig vor dem Haushaltsaufstellungsverfahren per Gesetz oder Erlass bekannt gegeben.

In Höhe der abgelösten und von der Hessenkasse übernommenen Kassenkredite ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „4.3 – Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren.

Die jährlichen Zahlungen der Kommunen an die Hessenkasse in Höhe von 25 €/Einwohner begründen eine Zahlungsverpflichtung der Kommunen gegenüber der Hessenkasse. In Höhe des Gesamtbetrages der Ansprüche der Hessenkasse ist in der Bilanz der Kommune auf der Passivseite eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die genaue Bezeichnung dieser Position wird im



Rahmen einer für 2018 vorgesehenen Änderung der GemHVO festgelegt. Die Verbindlichkeit wird ab 2019 durch die jährlichen Zahlungen an die Hessenkasse abgebaut.

Die Hessenkasse führt somit zu einer Reduzierung der bisherigen Liquiditätskredite und im Hinblick auf den Eigenbeitrag gleichzeitig zu einer (neuen) Verbindlichkeit gegenüber der Hessenkasse. Die Entlastungswirkung bei den Liquiditätskrediten übersteigt die Summe der Verbindlichkeit gegenüber der Hessenkasse. In Höhe der Differenz ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 – Ergebnisverwendung“ zu reduzieren; ist die Differenz größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 – Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 – Netto-Position“ zu erhöhen.

### **3. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse**

Die Haushaltsgenehmigung 2018 kann nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt wurde.

## **III.**

### **Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Bildung von Sammelposten**

Durch Artikel 1 des „Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ vom 27.6.2017 (BGBl. I, S. 2074) wurden mit Wirkung vom 01. Januar 2018 der Schwellenwert für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG von bislang 410 € auf 800 € sowie die untere Wertgrenze für die Bildung von Sammelposten nach § 6 Abs. 2a S. 1 EStG von bislang 150 € auf 250 € angehoben.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommunen in Hessen im Sinne einer insofern sinnvollen Harmonisierung von Haushaltsrecht und Steuerrecht die geänderten Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und den Sammelposten ihrer Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2018 optional zugrunde legen. Im Einzelnen beziehen sich die Wahlmöglichkeiten in der GemHVO auf folgende Vorschriften:

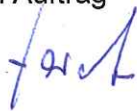
- Inventurvereinfachungen - § 36 Abs. 4 GemHVO: Ab 2018 kann auch auf eine Erfassung von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

- Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden - § 41 Abs. 5 S. 1 GemHVO:  
Ab 2018 können auch selbständig nutzungsfähige bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.
- Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden - § 41 Abs. 5 S. 2 GemHVO:  
Ab 2018 kann auch für solche Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen.

#### IV.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite [www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de) bekannt gemacht.

Im Auftrag



( Hardt )



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5080 A-100- IV3/13  
Dokument-Nr. 2017-186571  
Bearbeiter/in Jürgen Dräger  
Durchwahl 322536  
Fax 327132536  
E-Mail juergen.draeger@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Kommunale Spitzenverbände

Hessische Gemeinden und Städte

Hessische Landkreise

HMdIuS

Datum 1. August 2017

**Per E-Mail**

## **Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Anlage möchte ich Sie bereits vor der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt über die veränderten Verteilungsschlüssel zur Berechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer informieren. Die neuen Verteilungsschlüssel gelten im Zeitraum 2018 bis 2020 und werden erstmals bei der Berechnung des ersten Quartals 2018 zur Anwendung kommen.

### **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Bei der durchzuführenden Aktualisierung des Verteilungsschlüssels hat sich erneut die Frage gestellt, ob durch eine Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes die Höchstbeträge nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes angepasst werden sollen. Dafür hat das BMF zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder entsprechende Modellberechnungen erstellt und die Länder und die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme gebeten. Nach Auswertung dieser hat das BMF aktuell mitgeteilt, dass sich kein Bundesland und kein kommunaler Spitzenverband gegen eine Beibehaltung der aktuellen Höchstbeträge ausgesprochen hat. Die bisher geltenden Höchstbeträge von 35.000 bzw. 70.000 Euro gelten somit auch für die Jahre 2018 bis 2020.



**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die Verteilungsschlüssel zur Umsatzsteuer wurden auf Basis des § 5b des Gemeindefinanzenreformgesetzes durch das HSL ermittelt. Die bisher geltende Übergangsregelung, wonach der Verteilungsschlüssel aus einem nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5a) und einem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§5b) besteht, entfällt zukünftig.

Die Veröffentlichung der Verteilungsschlüssel im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen erfolgt zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kraulich

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Land Hessen Gesamt</b>	<b>1,0000000</b>	<b>1,0000000</b>	<b>1,000000000</b>	<b>1,000000000</b>
	<b>RB Darmstadt</b>	<b>0,6972895</b>	<b>0,6892029</b>	<b>0,739843967</b>	<b>0,720878012</b>
	<b>RB Gießen</b>	<b>0,1451505</b>	<b>0,1471588</b>	<b>0,112840093</b>	<b>0,120418921</b>
	<b>RB Kassel</b>	<b>0,1575600</b>	<b>0,1636383</b>	<b>0,147315940</b>	<b>0,158703067</b>
	<b><u>Kreisfreie Städte</u></b>	<b>0,2467072</b>	<b>0,2462901</b>	<b>0,486902438</b>	<b>0,463236827</b>
<b>411 000</b>	<b>Darmstadt</b>	0,0266935	0,0267509	0,036884754	0,038918345
<b>412 000</b>	<b>Frankfurt am Main</b>	0,1280357	0,1283576	0,326708311	0,304347121
<b>413 000</b>	<b>Offenbach am Main</b>	0,0154398	0,0152263	0,020820176	0,019131630
<b>414 000</b>	<b>Wiesbaden</b>	0,0502453	0,0491212	0,059423492	0,057553413
<b>611 000</b>	<b>Kassel</b>	0,0262929	0,0268341	0,043065705	0,043286318

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Kreis Bergstraße</b>	<b>0,0453499</b>	<b>0,0455506</b>	<b>0,023713350</b>	<b>0,024824880</b>
431 001	Abtsteinach	0,0004569	0,0004643	0,000118263	0,000145786
431 002	Bensheim	0,0076915	0,0075653	0,006266081	0,007470133
431 003	Biblis	0,0015965	0,0015738	0,000918843	0,000886852
431 004	Birkenau	0,0017655	0,0017413	0,000298235	0,000324106
431 005	Bürstadt	0,0025576	0,0026252	0,000867533	0,000993853
431 006	Einhausen	0,0012656	0,0012650	0,000212701	0,000219611
431 007	Fürth	0,0015583	0,0016031	0,000523464	0,000586597
431 008	Gorxheimertal	0,0007062	0,0006788	0,000081929	0,000087179
431 009	Grasellenbach	0,0004612	0,0004775	0,000185654	0,000211891
431 010	Groß-Rohrheim	0,0006537	0,0006489	0,000364475	0,000325773
431 011	Heppenheim (Bergstrasse)	0,0044351	0,0044611	0,003529806	0,003429453
431 012	Hirschhorn (Neckar)	0,0005038	0,0005077	0,000469821	0,000436682
431 013	Lampertheim	0,0053790	0,0055473	0,003036768	0,002629699
431 014	Lautertal (Odenwald)	0,0011658	0,0011312	0,000393956	0,000305632
431 015	Lindenfels	0,0007475	0,0007530	0,000296472	0,000295024
431 016	Lorsch	0,0024648	0,0025050	0,000914552	0,001092028
431 017	Mörlenbach	0,0016976	0,0016791	0,000426916	0,000452077
431 018	Neckarsteinach	0,0006151	0,0006146	0,000257437	0,000252149
431 019	Rimbach	0,0013789	0,0013684	0,000452875	0,000471192
431 020	Viernheim	0,0053382	0,0054386	0,003225334	0,003213384
431 021	Wald-Michelbach	0,0014389	0,0014494	0,000503148	0,000534438
431 022	Zwingenberg	0,0014722	0,0014520	0,000369087	0,000461341

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Darmstadt-Dieburg</u></b>	<b>0,0529453</b>	<b>0,0524208</b>	<b>0,025424907</b>	<b>0,026553443</b>
432 001	Alsbach-Hähnlein	0,0018750	0,0018078	0,001069013	0,000963778
432 002	Babenhäuser	0,0025855	0,0025778	0,002060678	0,002135719
432 003	Bickenbach	0,0011675	0,0011406	0,000455056	0,000585170
432 004	Dieburg	0,0027365	0,0027640	0,002572719	0,002921741
432 005	Eppertshausen	0,0010424	0,0010898	0,000397499	0,000424165
432 006	Erzhausen	0,0015438	0,0015849	0,000253779	0,000289870
432 007	Fischbachtal	0,0004561	0,0004666	0,000081679	0,000072704
432 008	Grießheim	0,0052326	0,0051074	0,002037209	0,002177788
432 009	Groß-Bieberau	0,0007882	0,0007626	0,000742186	0,000684259
432 010	Groß-Umstadt	0,0036625	0,0036878	0,002030421	0,002322578
432 011	Groß-Zimmern	0,0022485	0,0022824	0,000635241	0,000836525
432 012	Messel	0,0007285	0,0007326	0,000252248	0,000212068
432 013	Modautal	0,0008572	0,0009029	0,000192611	0,000242038
432 014	Mühltal	0,0029951	0,0028565	0,000961717	0,001306681
432 015	Münster	0,0024323	0,0023952	0,000470381	0,000492721
432 016	Ober-Ramstadt	0,0025646	0,0025640	0,001735672	0,001557890
432 017	Otzberg	0,0011572	0,0011745	0,000204924	0,000266393
432 018	Pfungstadt	0,0039390	0,0038827	0,002448363	0,001905626
432 019	Reinheim	0,0028563	0,0027905	0,000905912	0,001092206
432 020	Roßdorf	0,0024607	0,0024512	0,000809835	0,000962425
432 021	Schaafheim	0,0013903	0,0014275	0,000311747	0,000352389
432 022	Seeheim-Jugenheim	0,0035917	0,0034478	0,000801572	0,000783634
432 023	Weiterstadt	0,0046338	0,0045237	0,003994445	0,003965075

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Kreis Groß-Gerau</b>	<b>0,0435623</b>	<b>0,0434016</b>	<b>0,037862346</b>	<b>0,035924706</b>
433 001	Biebesheim am Rhein	0,0010468	0,0010275	0,000969121	0,000925443
433 002	Bischofsheim	0,0021671	0,0020789	0,000822266	0,000735752
433 003	Büttelborn	0,0028006	0,0027578	0,000611388	0,000781291
433 004	Gernsheim	0,0017945	0,0017988	0,001304566	0,001728083
433 005	Ginsheim-Gustavsburg	0,0027234	0,0027135	0,001746379	0,001969344
433 006	Groß-Gerau	0,0041721	0,0041800	0,003624259	0,003476674
433 007	Kelsterbach	0,0022758	0,0022778	0,004037684	0,002758459
433 008	Mörfelden-Walldorf	0,0063462	0,0061731	0,004829993	0,004578340
433 009	Nauheim	0,0019397	0,0019640	0,000487572	0,000461347
433 010	Raunheim	0,0019142	0,0019023	0,002178785	0,001989067
433 011	Riedstadt	0,0040399	0,0040900	0,001156251	0,001355007
433 012	Rüsselsheim	0,0087870	0,0088696	0,014582241	0,014153163
433 013	Stockstadt am Rhein	0,0008970	0,0009173	0,000339425	0,000353522
433 014	Trebur	0,0026580	0,0026510	0,001172416	0,000659214



Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Hochtaunuskreis</b>	<b>0,0531432</b>	<b>0,0509360</b>	<b>0,035617087</b>	<b>0,035972000</b>
434 001	Bad Homburg v.d.Höhe	0,0122848	0,0116490	0,016248487	0,015601665
434 002	Friedrichsdorf	0,0055740	0,0053702	0,002659794	0,002778641
434 003	Glashütten	0,0015572	0,0014485	0,000147505	0,000160983
434 004	Grävenwiesbach	0,0008742	0,0008669	0,000216105	0,000212615
434 005	Königstein im Taunus	0,0044384	0,0041537	0,001429259	0,001562935
434 006	Kronberg im Taunus	0,0047704	0,0045651	0,003857296	0,004132393
434 007	Neu-Anspach	0,0032174	0,0030978	0,000659949	0,000757184
434 008	Oberursel (Taunus)	0,0106927	0,0103103	0,007594349	0,007829974
434 009	Schmitten	0,0020041	0,0019352	0,000453322	0,000412418
434 010	Steinbach (Taunus)	0,0018601	0,0017852	0,000483825	0,000489634
434 011	Usingen	0,0025678	0,0025202	0,001063199	0,001028051
434 012	Wehrheim	0,0021609	0,0020979	0,000580188	0,000807764
434 013	Weilrod	0,0011412	0,0011360	0,000223809	0,000197743

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Main-Kinzig-Kreis</u></b>	<b>0,0659188</b>	<b>0,0658753</b>	<b>0,044081278</b>	<b>0,047533041</b>
435 001	Bad Orb	0,0011679	0,0012207	0,000601375	0,000639225
435 002	Bad Soden-Salmünster	0,0017049	0,0017658	0,001177666	0,001307485
435 003	Biebergemünd	0,0013773	0,0013938	0,000873342	0,001653042
435 004	Bierstein	0,0007918	0,0008109	0,000425163	0,000347931
435 005	Brachttal	0,0007259	0,0007332	0,000156656	0,000150263
435 006	Bruchköbel	0,0039177	0,0037513	0,000832556	0,000994396
435 007	Erlensee	0,0021025	0,0020888	0,000989766	0,001260615
435 008	Flörsbachtal	0,0003225	0,0003299	0,000051125	0,000061679
435 009	Freigericht	0,0026730	0,0026032	0,000597356	0,000654947
435 010	Gelnhausen	0,0040456	0,0040142	0,003287260	0,004240064
435 011	Großkrotzenburg	0,0013697	0,0013950	0,000913424	0,000316071
435 012	Gründau	0,0024500	0,0024667	0,001165378	0,001085546
435 013	Hammersbach	0,0008797	0,0008764	0,000165149	0,000182559
435 014	Hanau	0,0128833	0,0130740	0,019661975	0,020736339
435 015	Hasselroth	0,0013157	0,0012976	0,000323940	0,000305035
435 016	Jossgrund	0,0005089	0,0005255	0,000131945	0,000149165
435 017	Langenselbold	0,0025070	0,0025195	0,001450455	0,001800503
435 018	Linsengericht	0,0018559	0,0018498	0,000637283	0,000977152
435 019	Maintal	0,0062588	0,0061997	0,003449075	0,003465449
435 020	Neuberg	0,0010096	0,0009721	0,000147754	0,000157594
435 021	Nidderau	0,0040022	0,0038958	0,001146140	0,001158465
435 022	Niederdorfelden	0,0007319	0,0007040	0,000415766	0,000507946
435 023	Rodenbach	0,0019692	0,0019335	0,000877375	0,000512918
435 024	Ronneburg	0,0006524	0,0006395	0,000066903	0,000087909
435 025	Schlüchtern	0,0021143	0,0021525	0,001527518	0,001692262
435 026	Schöneck	0,0025001	0,0024404	0,000453587	0,000471056
435 027	Sinntal	0,0010422	0,0011245	0,000536460	0,000515516
435 028	Steinau an der Straße	0,0013189	0,0013779	0,000973684	0,001008079
435 029	Wächtersbach	0,0017199	0,0017191	0,001045202	0,001093830

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Main-Taunus-Kreis</u></b>	<b>0,0534422</b>	<b>0,0513100</b>	<b>0,038037426</b>	<b>0,039067724</b>
436 001	Bad Soden am Taunus	0,0060775	0,0057515	0,002685406	0,002393712
436 002	Eppstein	0,0031943	0,0030567	0,000817597	0,000651311
436 003	Eschborn	0,0050036	0,0046654	0,014836038	0,015141741
436 004	Flörsheim am Main	0,0040714	0,0038933	0,001769155	0,001585711
436 005	Hattersheim am Main	0,0050605	0,0051037	0,001749202	0,001846200
436 006	Hochheim am Main	0,0035147	0,0034210	0,001787667	0,001455555
436 007	Hofheim am Taunus	0,0094689	0,0091737	0,004058594	0,004444736
436 008	Kelkheim (Taunus)	0,0069031	0,0065527	0,001489921	0,001486657
436 009	Kriftel	0,0025744	0,0024800	0,001204533	0,001129875
436 010	Liederbach	0,0021904	0,0020491	0,000559200	0,000607359
436 011	Schwalbach am Taunus	0,0031430	0,0030074	0,004644227	0,005666045
436 012	Sulzbach (Taunus)	0,0022404	0,0021555	0,002435886	0,002658822

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Odenwaldkreis</b>	<b>0,0131632</b>	<b>0,0133241</b>	<b>0,007880882</b>	<b>0,008283114</b>
437 001	Bad König	0,0012846	0,0012785	0,000665587	0,000723848
437 002	Beerfelden*				
437 003	Brensbach	0,0007892	0,0007899	0,000391561	0,000380055
437 004	Breuberg	0,0009456	0,0009416	0,001490321	0,001596427
437 005	Brombachtal	0,0005310	0,0005440	0,000118720	0,000123967
437 006	Erbach	0,0017373	0,0017345	0,001510332	0,001786131
437 007	Fränkisch-Crumbach	0,0005369	0,0005463	0,000141194	0,000154620
437 008	Hesseneck*				
437 009	Höchst im Odenwald	0,0014051	0,0013847	0,000463919	0,000426837
437 010	Lützelbach	0,0009106	0,0009480	0,000178675	0,000183189
437 011	Michelstadt	0,0021485	0,0022024	0,001626045	0,001585337
437 012	Mossautal	0,0003525	0,0003605	0,000123451	0,000116361
437 013	Reichelsheim (Odenwald)	0,0011844	0,0012172	0,000633232	0,000696435
437 014	Rothenberg*				
437 015	Sensbachtal*				
437 016	Oberzeht*	0,0013375	0,0013765	0,000537845	0,000509907
	<i>* Die Verteilungsschlüssel der vier bisher selbstständigen Oberzehtgemeinden sind hier detailliert dargestellt:</i>				
	<i>Beerfelden</i>	<i>0,0007897</i>	<i>0,0008062</i>	<i>0,000431605</i>	<i>0,000412214</i>
	<i>Hesseneck</i>	<i>0,0000888</i>	<i>0,0000940</i>	<i>0,000008738</i>	<i>0,000003904</i>
	<i>Rothenberg</i>	<i>0,0003448</i>	<i>0,0003621</i>	<i>0,000070737</i>	<i>0,000067629</i>
	<i>Sensbachtal</i>	<i>0,0001142</i>	<i>0,0001142</i>	<i>0,000026765</i>	<i>0,000026160</i>

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Kreis Offenbach</b>	<b>0,0631397</b>	<b>0,0614102</b>	<b>0,045016789</b>	<b>0,042582155</b>
438 001	Dietzenbach	0,0049054	0,0046215	0,004403477	0,004436496
438 002	Dreieich	0,0085066	0,0081308	0,007193178	0,006771026
438 003	Egelsbach	0,0022612	0,0022192	0,001383065	0,001292029
438 004	Hainburg	0,0023599	0,0023273	0,000778900	0,000726707
438 005	Heusenstamm	0,0035951	0,0036012	0,002222144	0,001977730
438 006	Langen	0,0070314	0,0067724	0,005634418	0,004931134
438 007	Mainhausen	0,0016736	0,0016541	0,001055064	0,000945059
438 008	Mühlheim am Main	0,0048144	0,0047615	0,001862272	0,001785451
438 009	Neu-Isenburg	0,0064737	0,0062509	0,009942498	0,010013003
438 010	Obertshausen	0,0042643	0,0042005	0,002902173	0,002479458
438 011	Rodgau	0,0081217	0,0079239	0,003297774	0,003260616
438 012	Rödermark	0,0052260	0,0050413	0,002387533	0,002128989
438 013	Seligenstadt	0,0039064	0,0039056	0,001954293	0,001834457

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Rheingau-Taunus-Kreis</u></b>	<b>0,0348447</b>	<b>0,0343289</b>	<b>0,013646848</b>	<b>0,014591992</b>
439 001	Aarbergen	0,0009233	0,0009069	0,000459910	0,000374875
439 002	Bad Schwalbach	0,0018559	0,0018039	0,000694979	0,000759341
439 003	Eltville am Rhein	0,0035661	0,0034768	0,001841179	0,001964194
439 004	Geisenheim	0,0019976	0,0019952	0,000972873	0,000995921
439 005	Heidenrod	0,0013457	0,0013345	0,000180743	0,000227605
439 006	Hohenstein	0,0010578	0,0010761	0,000155606	0,000179268
439 007	Hünstetten	0,0020397	0,0021316	0,000248240	0,000313647
439 008	Idstein	0,0048313	0,0048276	0,002588442	0,003051237
439 009	Kiedrich	0,0008116	0,0008099	0,000336044	0,000426558
439 010	Lorch	0,0005011	0,0004971	0,000188420	0,000250317
439 011	Niedernhausen	0,0033142	0,0031760	0,000473509	0,000413582
439 012	Oestrich-Winkel	0,0021134	0,0020682	0,000646165	0,000580445
439 013	Rüdesheim am Rhein	0,0013447	0,0013091	0,001039099	0,001032031
439 014	Schlangenbad	0,0012955	0,0012586	0,000216669	0,000223044
439 015	Taunusstein	0,0055150	0,0053869	0,002508077	0,002666902
439 016	Waldems	0,0010369	0,0010322	0,000154110	0,000214566
439 017	Walluf	0,0012949	0,0012383	0,000942783	0,000918459

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Wetteraukreis</b>	<b>0,0513659</b>	<b>0,0511894</b>	<b>0,024726321</b>	<b>0,025594448</b>
440 001	Altenstadt	0,0019784	0,0019492	0,000838763	0,000961307
440 002	Bad Nauheim	0,0053274	0,0053446	0,003050345	0,003282451
440 003	Bad Vilbel	0,0076087	0,0073423	0,003668750	0,003364057
440 004	Büdingen	0,0030246	0,0030805	0,001847909	0,002022982
440 005	Butzbach	0,0038488	0,0039871	0,002013298	0,001938971
440 006	Echzell	0,0008383	0,0008188	0,000234422	0,000243909
440 007	Florstadt	0,0014056	0,0013867	0,000299837	0,000359159
440 008	Friedberg (Hessen)	0,0048118	0,0047914	0,003841577	0,003637556
440 009	Gedern	0,0009165	0,0009282	0,000511024	0,000568469
440 010	Glauburg	0,0004698	0,0004819	0,000152043	0,000149535
440 011	Hirzenhain	0,0003394	0,0003393	0,000150810	0,000182554
440 012	Karben	0,0044262	0,0043247	0,002194293	0,002350546
440 013	Kefenrod	0,0003278	0,0003512	0,000140362	0,000199910
440 014	Limeshain	0,0008568	0,0008622	0,000190966	0,000238538
440 015	Münzenberg	0,0010146	0,0010214	0,000209863	0,000200990
440 016	Nidda	0,0022341	0,0021935	0,001480625	0,001729793
440 017	Niddatal	0,0017783	0,0017742	0,000191234	0,000211382
440 018	Ober-Mörlen	0,0011069	0,0011082	0,000418010	0,000438878
440 019	Ortenberg	0,0011309	0,0011689	0,000411305	0,000393885
440 020	Ranstadt	0,0007524	0,0007736	0,000279572	0,000284621
440 021	Reichelsheim (Wetterau)	0,0011120	0,0011135	0,000283295	0,000284056
440 022	Rockenberg	0,0007910	0,0007851	0,000130514	0,000159375
440 023	Rosbach v.d.Höhe	0,0026232	0,0025992	0,001498128	0,001591298
440 024	Wölfersheim	0,0014379	0,0014903	0,000547236	0,000643578
440 025	Wöllstadt	0,0012045	0,0011734	0,000142140	0,000156648

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Kreis Gießen</b>	<b>0,0366792</b>	<b>0,0374013</b>	<b>0,028053628</b>	<b>0,029465108</b>
531 001	Allendorf (Lumda)	0,0006410	0,0006418	0,000110768	0,000143484
531 002	Biebertal	0,0017382	0,0017524	0,000447452	0,000497282
531 003	Buseck	0,0020638	0,0020868	0,001014197	0,001071736
531 004	Fernwald	0,0011108	0,0011415	0,000689613	0,000780714
531 005	Gießen	0,0094732	0,0097600	0,013852417	0,013795363
531 006	Grünberg	0,0018426	0,0019163	0,001160652	0,001253307
531 007	Heuchelheim	0,0012700	0,0012763	0,001373486	0,001536169
531 008	Hungen	0,0017579	0,0017827	0,001063910	0,001086234
531 009	Langgöns	0,0019714	0,0019427	0,000952492	0,001055974
531 010	Laubach	0,0012640	0,0013008	0,000738987	0,000919234
531 011	Lich	0,0020786	0,0021342	0,001171869	0,001144228
531 012	Linden	0,0019887	0,0020638	0,001021940	0,000968552
531 013	Lollar	0,0012511	0,0012754	0,001168257	0,001230430
531 014	Pohlheim	0,0025040	0,0025497	0,000927959	0,001203043
531 015	Rabenau	0,0006740	0,0006915	0,000143694	0,000126021
531 016	Reiskirchen	0,0014575	0,0015024	0,000886645	0,001098959
531 017	Staufenberg	0,0013140	0,0013180	0,000321041	0,000375182
531 018	Wettenberg	0,0022784	0,0022650	0,001008249	0,001179196



Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Lahn-Dill-Kreis</b>	<b>0,0355928</b>	<b>0,0360055</b>	<b>0,030466840</b>	<b>0,032072341</b>
532 001	ABlar	0,0019032	0,0019087	0,001738999	0,001873305
532 002	Bischoffen	0,0005064	0,0005256	0,000199952	0,000206850
532 003	Braunfels	0,0017076	0,0017304	0,000449590	0,000665582
532 004	Breitscheid	0,0006220	0,0006283	0,000316057	0,000304540
532 005	Dietzhölstal	0,0007907	0,0008012	0,001297356	0,001273923
532 006	Dillenburg	0,0031661	0,0031548	0,003290960	0,003587361
532 007	Driedorf	0,0007109	0,0007149	0,000516829	0,000518399
532 008	Ehringshausen	0,0012662	0,0012704	0,000955045	0,000999399
532 009	Eschenburg	0,0014066	0,0014524	0,001008843	0,000976516
532 010	Greifenstein	0,0009320	0,0009304	0,000323590	0,000357325
532 011	Haiger	0,0023363	0,0024329	0,003039958	0,002948410
532 012	Herborn	0,0028460	0,0029111	0,003828930	0,004336144
532 013	Hohenahr	0,0007585	0,0007699	0,000148398	0,000172673
532 014	Hüttenberg	0,0018720	0,0018753	0,000520946	0,000603558
532 015	Lahnau	0,0013954	0,0013892	0,000680011	0,000922687
532 016	Leun	0,0007681	0,0007656	0,000210898	0,000220401
532 017	Mittenaar	0,0007012	0,0007231	0,000324726	0,000319785
532 018	Schöffengrund	0,0010180	0,0010305	0,000193322	0,000191284
532 019	Siegbach	0,0003820	0,0003849	0,000055551	0,000045095
532 020	Sinn	0,0009119	0,0009026	0,000549709	0,000522551
532 021	Solms	0,0018801	0,0019105	0,000917105	0,000958818
532 022	Waldsolms	0,0008102	0,0008145	0,000170114	0,000163277
532 023	Wetzlar	0,0069014	0,0069783	0,009729951	0,009904458

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Limburg-Weilburg</u></b>	<b>0,0250301</b>	<b>0,0250128</b>	<b>0,015130149</b>	<b>0,016053156</b>
533 001	Beselich	0,0007529	0,0007537	0,000190970	0,000199008
533 002	Brechen	0,0010589	0,0010575	0,000239999	0,000259742
533 003	Bad Camberg	0,0025734	0,0025466	0,001141268	0,001287843
533 004	Dornburg	0,0010988	0,0010991	0,000447146	0,000477444
533 005	Elbtal	0,0003200	0,0003153	0,000061812	0,000063425
533 006	Elz	0,0011765	0,0011675	0,000744796	0,000682470
533 007	Hadamar	0,0015646	0,0015903	0,000593242	0,000678223
533 008	Hünfelden	0,0016249	0,0016740	0,000235133	0,000258067
533 009	Limburg a.d.Lahn	0,0049669	0,0049916	0,007133268	0,007700758
533 010	Löhnberg	0,0005594	0,0005537	0,000273008	0,000237821
533 011	Mengerskirchen	0,0007109	0,0007439	0,000293881	0,000328967
533 012	Merenberg	0,0004206	0,0004404	0,000278985	0,000242116
533 013	Runkel	0,0014209	0,0014280	0,000602635	0,000580249
533 014	Selters (Taunus)	0,0011980	0,0011835	0,000156276	0,000158938
533 015	Villmar	0,0010632	0,0010645	0,000234889	0,000257073
533 016	Waldbrunn (Westerwald)	0,0007531	0,0007667	0,000168041	0,000180737
533 017	Weilburg	0,0017872	0,0017151	0,001547004	0,001571724
533 018	Weilmünster	0,0013303	0,0012745	0,000678298	0,000785683
533 019	Weinbach	0,0006496	0,0006469	0,000109498	0,000102868

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Marburg-Biedenkopf</u></b>	<b>0,0345994</b>	<b>0,0351989</b>	<b>0,029814751</b>	<b>0,032600910</b>
534 001	Amöneburg	0,0008435	0,0008771	0,000086653	0,000100437
534 002	Angelburg	0,0004255	0,0004488	0,000155211	0,000178010
534 003	Bad Endbach	0,0009743	0,0010218	0,000327158	0,000379920
534 004	Biedenkopf	0,0019031	0,0019824	0,002026961	0,002172292
534 005	Breidenbach	0,0009220	0,0009459	0,000945154	0,001018989
534 006	Cölbe	0,0010988	0,0011175	0,000499928	0,000538011
534 007	Dautphetal	0,0016884	0,0017677	0,001239150	0,001199572
534 008	Ebsdorfergrund	0,0014017	0,0014206	0,000297645	0,000372420
534 009	Fronhausen	0,0006879	0,0006784	0,000153162	0,000278042
534 010	Gladenbach	0,0016330	0,0016821	0,000878439	0,001040720
534 011	Kirchhain	0,0024685	0,0025190	0,001035724	0,001110141
534 012	Lahntal	0,0011664	0,0011795	0,000218596	0,000292829
534 013	Lohra	0,0008324	0,0008653	0,000216625	0,000289432
534 014	Marburg	0,0107022	0,0106127	0,013866637	0,015970127
534 015	Münchhausen	0,0004675	0,0004719	0,000104414	0,000130354
534 016	Neustadt (Hessen)	0,0009844	0,0010463	0,000254343	0,000287701
534 017	Rauschenberg	0,0006152	0,0006547	0,000136273	0,000160085
534 018	Stadtallendorf	0,0024001	0,0024849	0,006310358	0,005969579
534 019	Steffenberg	0,0005275	0,0005445	0,000325593	0,000338147
534 020	Weimar	0,0012789	0,0012940	0,000256752	0,000289288
534 021	Wetter (Hessen)	0,0012796	0,0012757	0,000334843	0,000376205
534 022	Wohratal	0,0002985	0,0003081	0,000145132	0,000108609

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Vogelsbergkreis</u></b>	<b>0,0132490</b>	<b>0,0135403</b>	<b>0,009374725</b>	<b>0,010227406</b>
535 001	Alsfeld	0,0019137	0,0019390	0,002325719	0,002318072
535 002	Antrifttal	0,0002418	0,0002642	0,000037558	0,000045907
535 003	Feldatal	0,0003141	0,0003244	0,000067398	0,000080201
535 004	Freiensteinau	0,0003860	0,0003845	0,000116992	0,000131328
535 005	Gemünden (Felda)	0,0003710	0,0003784	0,000100220	0,000109189
535 006	Grebenau	0,0002975	0,0003032	0,000171856	0,000195097
535 007	Grebenhain	0,0006034	0,0006251	0,000438226	0,000445726
535 008	Herbstein	0,0005356	0,0005645	0,000408449	0,000619664
535 009	Homburg (Ohm)	0,0010563	0,0010854	0,000916575	0,001010758
535 010	Kirtorf	0,0003979	0,0004205	0,000099287	0,000117041
535 011	Lauterbach (Hessen)	0,0016650	0,0016717	0,002105873	0,002087894
535 012	Lautertal (Vogelsberg)	0,0003010	0,0003187	0,000114752	0,000105643
535 013	Mücke	0,0012837	0,0013464	0,000706910	0,000830184
535 014	Romrod	0,0003444	0,0003620	0,000115758	0,000124198
535 015	Schlitz	0,0010101	0,0010462	0,000623990	0,000740166
535 016	Schotten	0,0013202	0,0012962	0,000611591	0,000813637
535 017	Schwalmtal	0,0003557	0,0003511	0,000116285	0,000096919
535 018	Ulrichstein	0,0003378	0,0003364	0,000125884	0,000146197
535 019	Wartenberg	0,0005138	0,0005224	0,000171402	0,000209585

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Kreis Fulda</b>	<b>0,0271768</b>	<b>0,0287683</b>	<b>0,025794483</b>	<b>0,028275006</b>
631 001	Bad Salzschlirf	0,0002959	0,0003222	0,000279412	0,000314946
631 002	Burghaun	0,0008500	0,0008798	0,000417518	0,000500728
631 003	Dipperz	0,0004494	0,0005033	0,000114532	0,000149501
631 004	Ebersburg	0,0005474	0,0005794	0,000325768	0,000336715
631 005	Ehrenberg (Rhön)	0,0002883	0,0003106	0,000155923	0,000109077
631 006	Eichenzell	0,0015943	0,0016725	0,001295122	0,001402201
631 007	Eiterfeld	0,0009026	0,0009602	0,000754785	0,000794710
631 008	Flieden	0,0010893	0,0011455	0,000376083	0,000429683
631 009	Fulda	0,0076161	0,0079912	0,014800461	0,016018754
631 010	Gersfeld (Rhön)	0,0005484	0,0005937	0,000361532	0,000414991
631 011	Großenlüder	0,0011344	0,0012311	0,000625442	0,000692291
631 012	Hilders	0,0004657	0,0005069	0,000295530	0,000315025
631 013	Hofbieber	0,0007558	0,0007919	0,000196010	0,000255121
631 014	Hosenfeld	0,0005596	0,0005793	0,000139174	0,000159464
631 015	Hünfeld	0,0020268	0,0021427	0,001801473	0,001907617
631 016	Kalbach	0,0007541	0,0008113	0,000382471	0,000406926
631 017	Künzell	0,0024224	0,0025228	0,000640571	0,000755466
631 018	Neuhof	0,0013453	0,0014529	0,000971697	0,001113812
631 019	Nüsttal	0,0003175	0,0003646	0,000088259	0,000076177
631 020	Petersberg	0,0023076	0,0024765	0,001076594	0,001340803
631 021	Poppenhausen (Wasserkuppe)	0,0003043	0,0003214	0,000301154	0,000378876
631 022	Rasdorf	0,0001854	0,0001990	0,000119895	0,000116160
631 023	Tann (Rhön)	0,0004162	0,0004095	0,000275077	0,000285962

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Hersfeld-Rotenburg</u></b>	<b>0,0147977</b>	<b>0,0153058</b>	<b>0,014944599</b>	<b>0,016031801</b>
632 001	Alheim	0,0005687	0,0006009	0,000248650	0,000253837
632 002	Bad Hersfeld	0,0036542	0,0038308	0,006117101	0,006283886
632 003	Bebra	0,0014763	0,0014903	0,001450811	0,001590466
632 004	Breitenbach a. Herzberg	0,0001943	0,0002058	0,000041616	0,000053416
632 005	Cornberg	0,0001396	0,0001416	0,000067605	0,000057616
632 006	Friedewald	0,0003595	0,0003743	0,000309278	0,000400323
632 007	Hauneck	0,0004090	0,0004254	0,000191353	0,000227761
632 008	Haunetal	0,0003508	0,0003737	0,000093814	0,000091248
632 009	Heringen (Werra)	0,0009903	0,0009835	0,001455636	0,001657672
632 010	Hohenroda	0,0004178	0,0004235	0,000103979	0,000130795
632 011	Kirchheim	0,0004474	0,0004473	0,000443344	0,000533444
632 012	Ludwigsau	0,0006493	0,0006731	0,000124681	0,000147692
632 013	Nentershausen	0,0002937	0,0003062	0,000110059	0,000102744
632 014	Neuenstein	0,0003668	0,0003636	0,000452203	0,000467933
632 015	Niederaula	0,0006712	0,0006765	0,000534744	0,000624848
632 016	Philippsthal (Werra)	0,0005923	0,0006022	0,001688532	0,001869223
632 017	Ronshausen	0,0003210	0,0003433	0,000081953	0,000105264
632 018	Rotenburg a.d.Fulda	0,0016856	0,0017669	0,000913926	0,001028212
632 019	Schenklengsfeld	0,0005987	0,0006225	0,000263530	0,000122836
632 020	Wildeck	0,0006112	0,0006544	0,000251784	0,000282585

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Kassel</u></b>	<b>0,0346038</b>	<b>0,0357957</b>	<b>0,025317287</b>	<b>0,028659429</b>
633 001	Ahnatal	0,0014900	0,0015041	0,000204763	0,000213798
633 002	Bad Karlshafen	0,0003837	0,0003743	0,000353738	0,000356743
633 003	Baunatal	0,0043745	0,0046029	0,010385090	0,013128987
633 004	Breuna	0,0004980	0,0005182	0,000123237	0,000157663
633 005	Calden	0,0011039	0,0011167	0,000504853	0,000602279
633 006	Bad Emstal	0,0008396	0,0008847	0,000468398	0,000527509
633 007	Espenau	0,0007766	0,0007806	0,000106752	0,000109308
633 008	Fuldabrück	0,0014372	0,0014778	0,001320732	0,001318527
633 009	Fuldatal	0,0017948	0,0018376	0,000587436	0,000602540
633 010	Grebenstein	0,0007794	0,0007982	0,000156373	0,000161509
633 011	Habichtswald	0,0008534	0,0008720	0,000117473	0,000131316
633 012	Helsa	0,0007118	0,0007194	0,000224712	0,000239231
633 013	Hofgeismar	0,0018091	0,0018631	0,001696538	0,001676688
633 014	Immenhausen	0,0009521	0,0009726	0,000480685	0,000521828
633 015	Kaufungen	0,0020145	0,0020462	0,001091469	0,001259389
633 016	Liebenau	0,0003718	0,0003895	0,000098020	0,000087672
633 017	Lohfelden	0,0020058	0,0020802	0,001513655	0,001739514
633 018	Naumburg	0,0006750	0,0007193	0,000197440	0,000248226
633 019	Nieste	0,0003193	0,0003389	0,000023418	0,000044115
633 020	Niestetal	0,0017970	0,0018593	0,002356361	0,001949087
633 021	Oberweser	0,0003820	0,0004022	0,000187072	0,000205601
633 022	Reinhardshagen	0,0005748	0,0005750	0,000212902	0,000197068
633 023	Schauenburg	0,0016432	0,0017562	0,000288421	0,000335416
633 024	Söhrewald	0,0007221	0,0007415	0,000119194	0,000120768
633 025	Trendelburg	0,0005945	0,0006376	0,000134743	0,000161684
633 026	Vellmar	0,0029069	0,0029502	0,000925285	0,000949508
633 027	Wahlsburg	0,0002262	0,0002381	0,000145733	0,000168035
633 028	Wolfhagen	0,0016093	0,0017400	0,001020504	0,001153509
633 029	Zierenberg	0,0009573	0,0009993	0,000272290	0,000291911

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b>Schwalm-Eder-Kreis</b>	<b>0,0240826</b>	<b>0,0251190</b>	<b>0,013754876</b>	<b>0,015938228</b>
634 001	Borken (Hessen)	0,0014185	0,0015557	0,000806393	0,000749948
634 002	Edermünde	0,0012443	0,0013234	0,000229545	0,000312581
634 003	Felsberg	0,0015133	0,0015739	0,000529781	0,000498927
634 004	Frielendorf	0,0008787	0,0009090	0,000290199	0,000344669
634 005	Fritzlar	0,0019959	0,0020921	0,000900149	0,001030474
634 006	Gilserberg	0,0003642	0,0003807	0,000128463	0,000157832
634 007	Gudensberg	0,0013475	0,0014766	0,000481631	0,000528439
634 008	Guxhagen	0,0009041	0,0009314	0,000373817	0,000537299
634 009	Homburg (Efze)	0,0016841	0,0017637	0,001341607	0,001382446
634 010	Jesberg	0,0002591	0,0002613	0,000085192	0,000094800
634 011	Knüllwald	0,0005891	0,0006179	0,000240043	0,000279604
634 012	Körle	0,0005187	0,0005175	0,000099919	0,000103767
634 013	Malsfeld	0,0006251	0,0006096	0,000352077	0,000480985
634 014	Melsungen	0,0023077	0,0022829	0,003273040	0,003895571
634 015	Morschen	0,0004474	0,0004567	0,000113332	0,000108385
634 016	Neumental	0,0003689	0,0004090	0,000058157	0,000051116
634 017	Neukirchen	0,0007432	0,0007561	0,000483198	0,000455258
634 018	Niedenstein	0,0008032	0,0008533	0,000121156	0,000139802
634 019	Oberaula	0,0003249	0,0003426	0,000144387	0,000151206
634 020	Ottrau	0,0002373	0,0002547	0,000062818	0,000063796
634 021	Schrecksbach	0,0003531	0,0003719	0,000079674	0,000092881
634 022	Schwalmstadt	0,0021303	0,0022107	0,001926922	0,002743541
634 023	Schwarzenborn	0,0001013	0,0001071	0,000042271	0,000065424
634 024	Spangenberg	0,0008853	0,0008593	0,000834547	0,000772238
634 025	Wabern	0,0009058	0,0010043	0,000343631	0,000371834
634 026	Willingshausen	0,0006181	0,0006583	0,000128923	0,000145182
634 027	Bad Zwesten	0,0005135	0,0005393	0,000284004	0,000380223



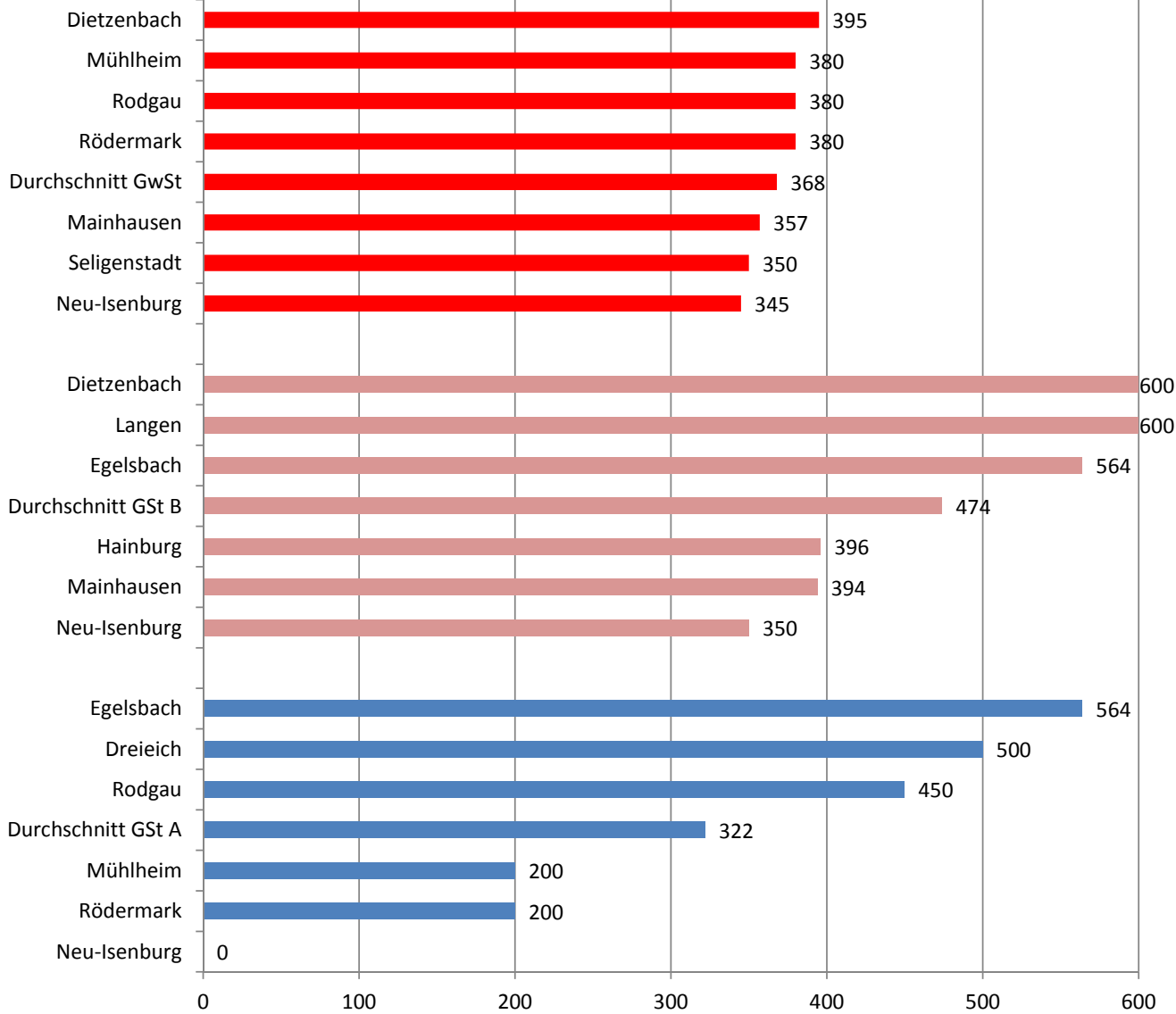
Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Kreis Waldeck-Frankenberg</u></b>	<b>0,0192726</b>	<b>0,0202318</b>	<b>0,016265123</b>	<b>0,017772482</b>
635 001	Allendorf (Eder)	0,0007800	0,0008410	0,001549204	0,001829792
635 002	Bad Arolsen	0,0019598	0,0019836	0,002103148	0,001907558
635 003	Bad Wildungen	0,0019295	0,0020140	0,001949944	0,002198567
635 004	Battenberg (Eder)	0,0007306	0,0007756	0,000733513	0,000575493
635 005	Bromskirchen	0,0001991	0,0002097	0,000274593	0,000264500
635 006	Burgwald	0,0007023	0,0007426	0,000396482	0,000412888
635 007	Diemelsee	0,0005277	0,0005921	0,000242237	0,000299284
635 008	Diemelstadt	0,0006341	0,0006563	0,000497976	0,000498320
635 009	Edertal	0,0007996	0,0008179	0,000315991	0,000221077
635 010	Frankenau	0,0003905	0,0004049	0,000070201	0,000061556
635 011	Frankenberg (Eder)	0,0023098	0,0024334	0,001818952	0,002101678
635 012	Gemünden (Wohra)	0,0004346	0,0004684	0,000229747	0,000255917
635 013	Haina (Kloster)	0,0004316	0,0004523	0,000252334	0,000322218
635 014	Hatzfeld (Eder)	0,0004402	0,0004529	0,000278576	0,000310655
635 015	Korbach	0,0027923	0,0029462	0,003568485	0,004295897
635 016	Lichtenfels	0,0004934	0,0005260	0,000177954	0,000204628
635 017	Rosenthal	0,0002776	0,0002960	0,000072474	0,000069902
635 018	Twistetal	0,0005230	0,0005587	0,000182794	0,000190059
635 019	Vöhl	0,0006500	0,0006900	0,000170305	0,000182218
635 020	Volkmarsen	0,0007685	0,0007991	0,000474955	0,000542812
635 021	Waldeck	0,0007903	0,0008554	0,000305002	0,000327983
635 022	Willingen (Upland)	0,0007081	0,0007157	0,000600256	0,000699480

Gemeinde- kennziffer	Gemeinden	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020 (bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 35.000/70.000 Euro)	Aktuell geltende Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Verteilungsschlüssel für die Jahre 2018 - 2020
	<b><u>Werra-Meißner-Kreis</u></b>	<b>0,0113336</b>	<b>0,0115836</b>	<b>0,008173867</b>	<b>0,008739803</b>
636 001	Bad Sooden-Allendorf	0,0008240	0,0008366	0,000539265	0,000613495
636 002	Berkatal	0,0001884	0,0001931	0,000177111	0,000187769
636 003	Eschwege	0,0020460	0,0021151	0,002618400	0,002861738
636 004	Großalmerode	0,0008180	0,0008360	0,000430478	0,000418294
636 005	Herleshausen	0,0003051	0,0003235	0,000124365	0,000147164
636 006	Hessisch Lichtenau	0,0014657	0,0014886	0,001219045	0,001313701
636 007	Meinhard	0,0005606	0,0005729	0,000206738	0,000278753
636 008	Meißner	0,0003682	0,0003706	0,000099305	0,000091799
636 009	Neu-Eichenberg	0,0002376	0,0002403	0,000034989	0,000050074
636 010	Ringgau	0,0003379	0,0003485	0,000105674	0,000118188
636 011	Sontra	0,0007224	0,0007462	0,000448486	0,000459884
636 012	Waldkappel	0,0005216	0,0005489	0,000257581	0,000316003
636 013	Wanfried	0,0004108	0,0004266	0,000217211	0,000240009
636 014	Wehretal	0,0006338	0,0006563	0,000181995	0,000184242
636 015	Weißborn	0,0000988	0,0000910	0,000012982	0,000011307
636 016	Witzenhausen	0,0017947	0,0017894	0,001500242	0,001447383

<b>Kommunale Steuern im Landkreis Offenbach im Jahr 2017</b>										
	<b>Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2016)</b>			<b>Existenz der Steuer [Steuersatz]; (Veränderung zu 2016)</b>						
	<b>Gewerbe- steuer</b>	<b>Grundsteuer A B</b>		<b>Betten- steuer</b>	<b>Hundesteuer für gefährliche Hunde für den 1. Hund in €</b>		<b>Pferde- steuer</b>	<b>Spielapparate- steuer</b>	<b>Vergnügung- steuer</b>	<b>Zweitwoh- nungsteuer</b>
Dietzenbach	395	400	600	nein	80,00	680,00	nein	ja	ja	ja [10 %]
Dreieich	370	500	500	nein	60,00	500,00	nein	ja	nein	nein
Egelsbach	360	<b>564 (+64)</b>	<b>564 (+64)</b>	nein	88,80	966,00	nein	ja	nein	nein
Hainburg	360	300	396	nein	48,00	600,00	nein	ja	nein	nein
Heusenstamm	360	230	<b>450 (+30)</b>	nein	60,00	480,00	nein	ja	nein	nein
Langen	370	400	<b>600 (+50)</b>	nein	108,00	600,00	nein	ja	nein	nein
Mainhausen	<b>357 (+7)</b>	<b>276 (+56)</b>	<b>394 (+35)</b>	nein	26,00	270,00	nein	ja	nein	nein
Mühlheim	380	200	450	nein	36,00	nein	nein	ja	nein	nein
Neu-Isenburg	<b>345 (+25)</b>	0	<b>350 (+100)</b>	nein	30,00	456,00	nein	ja	ja	nein
Obertshausen	<b>372 (+15)</b>	431	431	nein	90,00	480,00	nein	ja	nein	nein
Rödermark	380	200	540	nein	120,00	900,00	nein	ja	nein	nein
Rodgau	380	450	450	nein	60,00	nein	nein	ja	nein	nein
Seligenstadt	350	240	431	nein	43,00	116,00	nein	ja	nein	nein
<b>Ø Kreis Offenbach</b>	<b>368 (+4)</b>	<b>322 (+9)</b>	<b>474 (+22)</b>	<b>0 von 13</b>	<b>65</b>	<b>550</b>	<b>0 von 13</b>	<b>13 von 13</b>	<b>2 von 13</b>	<b>1 von 13</b>
Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden										

# Hebesätze 2017 im Landkreis Offenbach

Auswahl



# Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

## Rechtsgrundlagen

Das im Zuge des Beitritts zum kommunalen Schutzschirm im Jahr 2013 vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeindeverwaltung Egelsbach erfährt im Haushaltsjahr 2018 seine fünfte Fortschreibung.

Die Hessische Gemeindeordnung gibt in § 92 Abs. 4 HGO vor, dass dieses Konzept aufzustellen ist, sofern der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
- der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
- **Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen** sind oder
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Nach § 24 Abs. 4 GemHVO sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen ordentlichen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll, enthalten.

## Haushaltssituation der Gemeinde Egelsbach

Einen ersten Einblick auf die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde Egelsbach eröffnet die Darstellung der ordentlichen Jahresergebnisse 2008 bis 2014, die vorläufigen ordentlichen Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2015 bis 2016 und die Prognose für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Plan 2018:

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis	Jahresergebnis
Ordentl. Ergebnis 2008	-1.089.553,49	286.134,92	-803.418,57
Ordentl. Ergebnis 2009	-4.338.618,07	13.578,93	-4.325.039,14
Ordentl. Ergebnis 2010	-4.297.620,90	551.450,79	-3.746.170,11
Ordentl. Ergebnis 2011	-5.731.760,47	221.556,21	-5.510.204,26
Ordentl. Ergebnis 2012	-3.076.272,48	-682.126,14	-3.758.398,62
Ordentl. Ergebnis 2013	-2.733.461,36	-34.821,05	-2.768.282,41
Ordentl. Ergebnis 2014	-1.067.668,72	-10.152,03	-1.077.820,75
Vorl. ord. Ergebnis 2015	-2.685.872,84	313.269,08	-2.372.603,76
Vorl. ord. Ergebnis 2016	-1.421.597,80	153.972,81	-1.267.624,99
Prognose 2017	4.488,68	2.312.635,05	2.317.123,73
Plan 2018	1.737,00	0,00	1.737,00

Nachfolgend werden für den Zeitraum der Schutzschirmvereinbarung (2013 bis 2020) die Ergebnisse pro Produktbereich dargestellt. Diese werden den ursprünglichen Planansätzen laut Vertrag des Schutzschirmes sowie des jeweiligen Haushaltansatzes gegenübergestellt.

Hierbei wird ersichtlich, dass insbesondere in dem Produktbereich 6 „Kinder-, Jugend- und Familie“ erhebliche Abweichungen zum Planansatz laut Schutzschirmvertrag vorliegen. Im Haushaltsjahr 2016 ergibt sich in diesem Produktbereich ein Defizit im (vorl.) ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. EUR 3.965.000,00.

Die erhöhten Defizite in den einzelnen Produktbereichen konnten überwiegend durch Mehrerträge im Produktbereich 16 kompensiert werden.

## Konsolidierungspfad

Einwohner zum Stichtag 31.12.2010: 10.948

Darstellung: Überschuss positiv(+), Defizit negativ (-)

### Haushaltsjahr 2013

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An. in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-308,18	-374,77	-326,69
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-68,20	-72,80
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	-22,54	-26,17	-28,81
5. Soziale Leistungen	-15,91	-15,92	-16,40
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-225,83	-261,13	-269,74
7. Gesundheitsdienste	-0,01	-0,22	0,02
8. Sportförderung	-40,23	-41,68	-45,63
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-4,66	-5,15
10. Bauen und Wohnen	-24,45	-36,42	-1,71
11. Ver- und Entsorgung	5,96	42,79	41,14
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-185,43	-118,21	-76,91
13. Natur- und Landschaftspflege	-11,26	-14,93	-8,02
14. Umweltschutz	-7,63	-8,48	-7,44
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-0,92	-0,22
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	514,01	628,79	568,70
Summe ordentliches Ergebnis	-389,46	-300,13	-249,68

	Absolut	Euro/EW
Veränderung HH-An. zum IST :	552.341,54	50,45
Veränderung lt. Vertrag zum IST :	1.530.346,72	139,78

### Haushaltsjahr 2014

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An.in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-303,61	-378,19	-376,04
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-67,11	-58,07
3. Schulträgeraufgaben	0	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	-9,76	-28,38	-27,34
5. Soziale Leistungen	-15,91	-15,94	-15,80
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-206,19	-335,07	-255,57
7. Gesundheitsdienste	-0,14	-0,23	0,13
8. Sportförderung	-38,4	-42,62	-24,54
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-4,66	-5,31
10. Bauen und Wohnen	-20,8	-51,23	-60,96
11. Ver- und Entsorgung	21,49	52,27	41,62
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-185,43	-137,37	-85,40
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-17,47	-14,71
14. Umweltschutz	-7,63	-7,54	-7,29
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-1,41	-0,69
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	548,72	737,83	792,44
Summe ordentliches Ergebnis	-289,44	-297,10	-97,52

	Absolut	Euro/EW
Veränderung HH-An. zum IST	2.185.014,28	199,58
Veränderung lt. Vertrag zum IST	2.101.120,40	191,92

## Konsolidierungspfad

Einwohner zum Stichtag 31.12.2010: 10.948

Darstellung: Überschuss positiv(+), Defizit negativ (-)

### Haushaltsjahr 2015

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An. in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-299,05	-387,29	-372,33
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-70,51	-59,96
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-29,68	-29,08
5. Soziale Leistungen	-15,91	-12,53	-23,29
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-172,85	-311,98	-350,79
7. Gesundheitsdienste	-0,14	-0,23	0,03
8. Sportförderung	-20,59	-45,25	-40,95
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-4,66	-4,95
10. Bauen und Wohnen	-20,80	-41,58	-37,76
11. Ver- und Entsorgung	21,49	66,29	78,18
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,10	-104,97	-118,05
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-22,05	-12,18
14. Umweltschutz	-7,63	-7,67	-7,37
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-3,50	-1,37
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	569,82	791,56	734,54
<b>Summe ordentliches Ergebnis</b>	<b>-189,47</b>	<b>-184,05</b>	<b>-245,33</b>

	Absolut	Euro/EW
Veränderung HH-An. zum IST	-670.920,32	-61,28
Veränderung lt. Vertrag zum IST	-611.555,28	-55,86

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist noch ausstehend.

### Haushaltsjahr 2016

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An.in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-294,48	-412,12	-404,25
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-79,71	-76,79
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-29,89	-27,39
5. Soziale Leistungen	-15,91	-14,23	-4,11
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-139,51	-336,03	-362,12
7. Gesundheitsdienste	-0,14	-0,16	0,01
8. Sportförderung	-18,77	-36,55	-46,10
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-4,93	-4,71
10. Bauen und Wohnen	-20,8	-48,51	-39,57
11. Ver- und Entsorgung	21,49	75,29	69,82
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,1	-115,05	-80,78
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-17,02	-12,67
14. Umweltschutz	-7,63	-8,19	-7,40
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-3,12	-2,02
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	630,1	986,39	868,23
<b>Summe ordentliches Ergebnis</b>	<b>-89,46</b>	<b>-43,82</b>	<b>-129,85</b>

	Absolut	Euro/EW
Veränderung HH-An. zum IST	-941.884,70	-86,03
Veränderung lt. Vertrag zum IST	-442.189,72	-40,39

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 ist noch ausstehend.



## Konsolidierungspfad

Einwohner zum Stichtag 31.12.2010: 10.948

Darstellung: Überschuss positiv(+), Defizit negativ (-)

### Haushaltsjahr 2017

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An. in Euro/EW	Prognose in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-289,91	-385,35	-363,22
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-81,46	-84,38
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-28,96	-28,96
5. Soziale Leistungen	-15,91	-20,45	-20,45
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-106,18	-330,27	-365,28
7. Gesundheitsdienste	-0,14	-0,14	-0,14
8. Sportförderung	-16,94	-30,52	-30,52
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-5,48	-5,48
10. Bauen und Wohnen	-20,80	-36,52	-41,78
11. Ver- und Entsorgung	21,49	66,78	49,79
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,10	-85,03	-88,93
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-13,38	-13,38
14. Umweltschutz	-7,63	-7,68	-7,68
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-1,77	-1,77
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	679,89	960,57	1.002,59
Summe ordentliches Ergebnis	0,06	0,34	0,41

	Absolut	Euro/EW
Veränderung HH-An. zum IST	803,61	0,07
Veränderung lt. Vertrag zum IST	3.831,80	0,35

### Haushaltsjahr 2018

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An.in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-289,91	-431,38	
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-84,74	
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-32,08	
5. Soziale Leistungen	-15,91	-12,83	
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-106,18	-351,12	
7. Gesundheitsdienste	-0,14	0,07	
8. Sportförderung	-16,94	-33,41	
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-5,75	
10. Bauen und Wohnen	-20,80	-40,65	
11. Ver- und Entsorgung	21,49	55,44	
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,10	-89,69	
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-10,61	
14. Umweltschutz	-7,63	-8,43	
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-1,66	
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	679,89	1.046,99	
Summe ordentliches Ergebnis	0,06	0,16	

## Konsolidierungspfad

Einwohner zum Stichtag 31.12.2010: 10.948

Darstellung: Überschuss positiv(+), Defizit negativ (-)

### Haushaltsjahr 2019

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An. in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-289,91	-435,11	
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-87,48	
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-33,80	
5. Soziale Leistungen	-15,91	-13,02	
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-106,18	-333,32	
7. Gesundheitsdienste	-0,14	0,07	
8. Sportförderung	-16,94	-34,16	
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-5,75	
10. Bauen und Wohnen	-20,80	-41,70	
11. Ver- und Entsorgung	21,49	56,14	
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,10	-90,79	
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-10,66	
14. Umweltschutz	-7,63	-8,64	
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-1,87	
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	679,89	1.044,71	
Summe ordentliches Ergebnis	0,06	4,59	

### Haushaltsjahr 2020

Produktbereich	lt. Vertrag	HH-An.in Euro/EW	Ergebnis in Euro/EW
1. Innere Verwaltung	-289,91	-441,67	
2. Sicherheit und Ordnung	-63,48	-89,23	
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	
4. Kultur und Wissenschaft	11,07	-34,22	
5. Soziale Leistungen	-15,91	-13,22	
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-106,18	-338,49	
7. Gesundheitsdienste	-0,14	0,07	
8. Sportförderung	-16,94	-34,94	
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-4,59	-5,75	
10. Bauen und Wohnen	-20,8	-42,80	
11. Ver- und Entsorgung	21,49	55,60	
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-183,1	-87,97	
13. Natur- und Landschaftspflege	-3,95	-10,72	
14. Umweltschutz	-7,63	-8,85	
15. Wirtschaft und Tourismus	0,24	-2,08	
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	679,89	1.065,26	
Summe ordentliches Ergebnis	0,06	10,98	



*SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach*

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach  
An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Daniel Görich  
Fraktionsvorsitzender  
SPD Fraktion

Telefon: 06103 - 44158  
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

**02.09.2017**

**Antrag:** Änderungsantrag zum Haushalt Nr. HH-01-2018 der SPD Fraktion

**Betreff:** musikalische und politische Bildung von Kindern und Jugendlichen stärken

**Ausschüsse:** HFA

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die für Hausaufgabenbetreuung vorgesehenen 7.000 € in der Kostenstelle 0407012 Volkshochschule Position 6201000 werden wie folgt anderweitig verteilt, die Position ist um diese Höhe zu reduzieren:

1. Die Kostenstelle 0407012 Position 6011000 Lehr- und Unterrichtsmaterial wird um 2.000 € erhöht, um die Anschaffung von Musikinstrumenten für das Musikkarussell zu fördern.
2. Die Kostenstelle 0605012 Jugendzentrum Position 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wird um 2.500 € erhöht.
3. Die übrigen 2.500 € dienen der Kosteneinsparung.
4. Der Antrag der SPD Nr. HH-02-2016 wird aufgehoben.

**Begründung:**

Die SPD Fraktion hat mit dem Haushaltsantrag der SPD-Fraktion Nr. HH-02-2016 der Volkshochschule Mittel bereitgestellt, um eine Hausaufgabenhilfe einzurichten. Es hat sich herausgestellt, dass der Bedarf hierfür nicht gegeben ist. In Folge sind die Mittel nicht weiter für die Hausaufgabenhilfe zur Verfügung zu stellen.

Das Ziel des Antrages ist es mit diesem Geld die Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde zu fördern. Wir wollen das Projekt Musikkarussell der Volkshochschule fördern, indem wir der Volkshochschule die Mittel geben Instrumente anschaffen zu können.

Das Egelsbacher Jugendzentrum leistet einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung. Es widmet sich aktiv der Aufarbeitung der Zeit der NS Diktatur. Hierzu zählen Fahrten zu Gedenkstätten. Die betreute Auseinandersetzung mit den unvorstellbaren Gräueltaten durch die Nationalsozialisten an den Orten, an denen die menschenverachtenden Verbrechen begangen wurden, ermöglicht es den teilnehmenden Jugendlichen sich intensiv mit der deutschen Geschichte auseinander zu setzen und stärkt demokratische Überzeugungen. Gerne fördern wir diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich  
Fraktionsvorsitzender

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

## FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

Mail: [Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de](mailto:Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de)

Egelsbach, 07.09.2017

Antragsnummer: HH 2018-01  
Ausschüsse: BUA, HFA

**Antrag: Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 0901  
Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen  
Nr. I 0901012 Raddirektverbindung Frankfurt-Darmstadt  
Sperrvermerk Ansatz 2018 500.000,- €  
Sperrvermerk Verpflichtungsermächtigung 600.000,- €**

### Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die gesamte Maßnahme Raddirektweg Frankfurt-Darmstadt wird mit einem Sperrvermerk versehen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit dem Land Hessen einen deutlich höheren Zuschuss zu verhandeln.

### Begründung:

Für die Errichtung einer Raddirektverbindung von Frankfurt nach Darmstadt sind auf Egelsbacher Gemarkung Investitionen von 1.600.000 Euro vorgesehen. Dafür sind im Haushalt Zuschüsse in Höhe von 520.000 Euro eingeplant. Damit würde die Gemeinde Egelsbach den Hauptanteil der Investition in Höhe von 1.080.000 Euro tragen.

Solch eine schnelle Radverbindung zwischen Darmstadt und Frankfurt kann eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Verkehrswegen sein. Dieses Projekt der hessischen Landesregierung sollte auch zum größten Teil von der Landesregierung finanziert werden.

Die Egelsbacher Gemeindevertretung macht sich große Sorgen um den Erhalt der örtlichen Infrastruktur und Einrichtungen. Die FDP-Fraktion sieht zu diesen Konditionen keinen finanziellen Spielraum, dass sich die Gemeinde in dieser Höhe an dem Projekt beteiligt.

Das Projekt wurde erstmals in der BUA-Sitzung am 12.06.2017 vorgestellt. Damals war von einer unklaren Situation der Zuschussung und der Gesamtkosten die Rede. Die endgültigen Förderkriterien sollten sich eher zu Gunsten der Kommunen ändern. Unter dieser Prämisse hat auch die FDP-Fraktion dem Grundsatzbeschluss zum Bau der Raddirektverbindung zugestimmt. Anstelle einer Verbesserung für die Gemeinde Egelsbach, zeichnet sich mit der Vorlage des Haushalts 2018 eine deutlich höhere Kostenbeteiligung ab.

FDP-Fraktion

A handwritten signature in blue ink that reads "Axel Vogt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Hans-Joachim Jaxt  
Wolfsgartenstraße 58a

63329 Egelsbach

<b>Antrag zum HH 2018</b>	<b>2018-01</b>
<b>Datum</b>	<b>14.09.2017</b>
<b>Thema</b>	<b>Haushaltssicherungskonzept 2018 (Fortschreibung Schutzschirmvertrag 2013) Streichung der Maßnahme „Schließung Bürgerhaus“</b>
<b>Ausschuss</b>	<b>HFA</b>

Sehr geehrter Herr Jaxt,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungsrunde zu nehmen.

- Im Haushaltssicherungskonzept 2018 ist die Maßnahme „Schließung Bürgerhaus“ herauszunehmen.

**Begründung:**

Die Schließung der Einrichtung wird offensichtlich nicht weiter verfolgt, weshalb die Maßnahme zu streichen ist. Dies ist auch als ein Signal an die Egelsbacher Bevölkerung zu verstehen, dass die Einrichtung bestehen bleibt.

Manfred Müller,  
Fraktionsvorsitzender